4° Lit. 50.

General Articul vnnd gemeiner bericht / wie es in den Kirchen

mit den Pfarhern / Kirchendienern / Schulmeistern / Dörffcüstern / den eingepfarten / vnd sonst allenthalben /

Vermöge Hertzogen Augusten Churfürsten zu Sachsen / etc. ausgegangen Kirchen / Policey / vnd andere ordnungen / auff etliche verordnete vnd beschehene *Visitation*, gehalten werden sol.

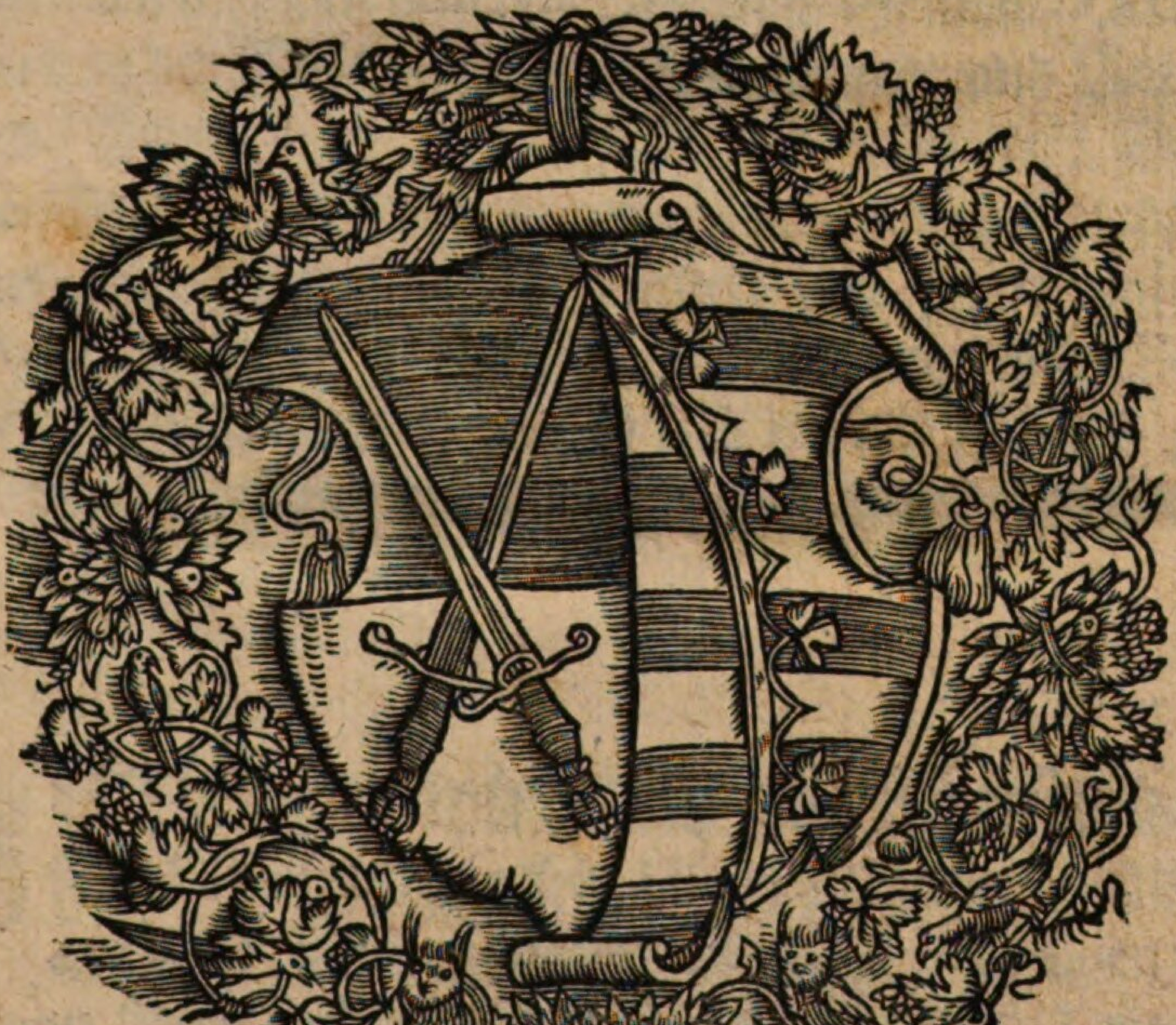

Mit Churf. Sechs. Befreyhung.

Dreßden. 1580.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

VOn Gottes gnaden wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschal vñ Churfürst/ Landgraff in Döringen/ Marggraff zu Meissen/ vnd Burggraff zu Magdeburg. Entbieten allen vñ jeden vnseren Prelaten/ Grauen/ Herrn/ denen von der Ritterschafft/ Ober Haupt vnd Amptleuten/ Vorwaltern/ Schössern/ Vorstehern/ Bürgermeistern/ Richtern/ vnd Räthen der Stedte/ Schulteisen/ vnd in gemein allen vnd jeden vnsern Vnderthanen vnd Vorwandten/ Geistlichs vnd Weltliches standes/ auch denen so sich vnsers schutzes gebrauchen/ Vnseren gruß/ gnade vnd geneigten willen/ vnd fügen jhnen hiemit zuwissen.

NAch dem wir/ als ein Christlicher Fürst/ dem nicht allein löbliche Policey/ sondern auch der Kirchen sachen/ vermöge tragenden vñ vns von Gott befohlenen Ampts (Deut. 17.) angelegen/ bald als wir in vnsere Churfürstliche Regierung getretten/ auff vnderthenigst ansuchen vnserer getrewen Landschafft/ durch etzliche hierzu sonderliche

 verordente

verordente politische Landt Rehte vnd Theologen / in vnsern Churfürstenthumbe/auch andern vnsern Herrschafften vnd Landen / eine Christliche General vnd Landt Visitation / zu anfang des Fünff vnd funfftzigsten jahrs angestellet / Welche durch ermelte vnsere verordente *Visitatores* / vermöge jhrer zugestalten *Instruction*, so auff die Christliche Augspurgische *Confeßion* , in derselben eigentlichen vnd warhafftigen verstande/vnd durch weilandt den Hochgebornen Fürsten / Herrn Heinrichen / Hertzogen zu Sachsen/ etc. vnsern freundlichen lieben Herrn Vatern / seligen/durch D. Luthern gestelte / vnd nachmals gehaltene *Visitation* gerichtet / mit besonderm trewem fleis ins werck gesetzt / vnd allenthalben verrichtet vnd volnbracht.

DAraus wir so viel berichts empfangen / wie sie es in mehr gedachter *Visitation* / beides in Lehr / leben vnd wandel der Kirchendiener vnd eingepfarten/ auch der Kirchengüter vnd jehrlichen einkommen der Pfarren / allenthalben befunden / vnd solche jhnen befohlene *Visitation* / vermöge mehrberürter vnser *Instruction*, gewalts vnd befehlichs verrichtet / vnd durch sie darneben bedacht / das etliche General vnd gemeine Artickel/ die Kirchendiener / derselben ampt vnd vnderhaltung/ wie auch die eingepfarte belangende/zu mehrer handhabung der *Visitation* / zusamen gezogen/vnd in Druck gegeben werden sollen / damit sich menniglich / so es belanget / vmb so viel mehr vnd gewisser darnach zu-

richten

richten / vnd mit der vnwissenheit nicht zu entschüldigen haben möge / Deren angewandten Christlichen fleis wir gnediglich vermercket haben.

VNd nach dem wir auff obberürt jhr bedencken / suchen vnd bitt / auch für vns selbst geneigt / alles das zubefordern / damit die warhafftige Religion / so inn der Prophetischen vnd Apostolischen Schrifft gegründet / vnd in Keyser *Carolo V. Anno XXX.* in worten vnd rechtem Christlichen verstande vnuerenderten / gestelleten / vnd vbergebenen Augspurgischen Confession verfasset / in vnsern gebieten / one einige verhinderung / mißbrauch / verseumnis oder ergernis / so viel jmmer müglich / gehalten vnd erhalten / den Kirchen auch jhre güter nicht entwendet / sondern was desselben vnbefugter vnd vngebürlicher weise geschehen vnd fürgenommen / abgeschafft / die Kirchendiener gebürlicher weise vnderhalten / Desgleichen auch gute Policey / sitten vnd erbarkeit / beydes bey den Kirchendienern / vnd dem gemeinen Volck / so viel desto mehr befrieden.

ALs haben wir / so viel die güter anlanget / welche hin vnd wider den Pfarrern vnd Kirchendienern entzogen / oder aber verringert worden / allbereit zum theil gebürliche vnd ernste befehlich ausgehen lassen / damit dieselben widerumb den Pfarrern vnd Kirchendienern eingereumet / ergetzet vnd erstattet werden /

sind auch solches / da deshalben klage einkommen solte / ferner zuuerordnen entschlossen.

Desgleichen da wir auch vermerckt / das es die notdurfft erfordert / den Pfarrern in Stedten vñ Dörffern / zu jhrem jehrlichen vnderhalt zimliche zulage / auch den alten vnd verlebten Kirchendienern jehrliche *Prouision* auff jhr leben / verordnet werde / Vnd wollen / da derhalben fernere klage an vns gelanget / wir vns jederzeit der gebür gnediglich fürder zu erzeigen wissen.

SO viel aber die obbemelten General vnd gemeine Articul anlanget / haben wir dieselbigen / wie solche von vnsern verordneten Visitatorn bedacht / mit vnsern Hoff vnd LandtRehten ferner ersehen vnd berathschlaget / Vnd dieweil daraus zubefinden / das sie zu ablehnung vnd vermeidung allerhandt mißbreuche / so bey den Kirchendienern vnd eingepfarten eingerissen / auch zu beforderung guter Policey / zucht vnd erbarkeit / vornemlich aber zu wircklicher *execution*, handhab vnd haltung der ergangenen *Visitation*, dienstlich / vnd hochnotwendig / die in ein Ordnung fassen / auch in Druck zu bringen / zu publicieren vnd zueröffnen befohlen.

DIeweil wir aber gleicher gestalt abermals in nechst verschienem etc. Fünff vnd siebentzigsten jahre / durch vnsere hierzu verordnete ansehenliche Politische Landt Rehte vnd Theologen / widerumb ein Land *Visitation* / Desgleichen in dem sieben vnd siebentzigsten / vnd acht vnd siebentzigsten Jahre / zwo *Local Visitation*, durch die zu denselben verordnete *Superintendentes* vnd *Adiunctos* / vermöge jhnen zugestelter *Instruction*, angeordnet / darauff auch bey vnser Cantzley vnd Regierung / zween vnderschiedliche *Synodos* halten / vnd in denselben alle gebrechen / fehl vnd mängel / so aus vorgehenden dreyen gehalten Landt vnd *Local Visitationibus*, eingebracht / durch vnsere hierzu verordnete Politische Rehte vnd General Superintendenten / auch andere Theologen / nach notdurfft beratschlagen lassen / wie solche abzuschaffen / Kirchen vnd Schulen in reiner Lehr / Christlicher zucht / vnd guter löblicher ordnung erhalten werden möchten.

VNd sich daselbst befunden / das mehr gedachte General Articul in etlichen zuuerbessern / derselben auch noch mehr / in jüngst gehaltenen beiden *Local Visitationibus* vnd *Synodis*, vorkommen / so nicht weniger als die vorgehenden / zu erhaltung guter ordnung / notwendig.

HAben

HAben wir nicht vnterlassen/ dieselbige / auch anders mehr/ so zu erhaltung reiner Lehre Gottes worts/ in Kirchen vnd Schulen dieser Lande/ auch Christlicher zucht / policey vnd erbarkeit dienstlich/ den zu Torgaw jüngst den andern *Februarij* des 79. jahres erforderten LandStenden/ vorzuhalten/ Welche jhnen ermelte Articul wol gefallen lassen / auch was ferner zu noch mehr verbesserung der hieuor gestelten Artickel dienstlich erachtet / vns nicht verhalten / vnd das es also in dieselbige eingebracht werden möchte/ vnderthenigst gebeten.

HIerauff wir dann nicht vnterlassen / dieselbige sampt vnserer verordneten von der Landschafft beschehenen erinnerung/mit vnsern Hoff Rethen vnd andern hierzu verordneten / noch ferner zuberathschlagen.

VNd weil vielgedachte hieuor gestellete General Articul vntereinander vielfeltig vermischet/ haben wir nicht allein/ was in den drey angestelleten *Visitationibus* vnd darauff gehaltenen zweyen *Synodis*, Desgleichen auch durch vnsere verordnete aus der Landtschafft / nützlich erinnert / denselben mit fleis einuerleiben / sondern auch ermelte Articul in bessere ordnung bringen / vnd jedes an sein gebürende orth setzen lassen / damit beides die Kirchendiener vnd eingepfarten jhrer notdurfft nach / gleich alsbaldt wenn jhnen berichts von nöten / denselben vnuerhindert an seinem ort / vnd vnter seinem Tittel suchen vnd finden mögen.

Von

Von der Ordination.

WIewol bis daher allein zu Wittemberg vnd Leiptzig die Ordination der newen Kirchendiener gehalten / Jedoch / weil die Theologen daselbsten nicht allein bey den *Consistorien* viel zuuerrichten / sondern beneben denselben geschefften / vber die ordentliche Predigten / auch teglich jhre *Lectiones* bey der hohen Schule verrichten sollen / vnd besonders der Kirchen / so in das *Consistorium* zu Leiptzig gehörig / ein grosse anzal / Haben wir diese verordnung gethan / das hinfüro zugleich den andern *Consistorijs*, alle newe Kirchendiener / so in des Meißnischen *Consistorij* kreis gehörig / bey vnserm Ober *Consistorio* zu Dreßden / nicht allein examiniret / sondern auch da sie tüglich befunden / daselbsten ordiniret werden sollen. Dergestalt nicht allein der Kirchendiener mit dem weiten nachreisen verschonet / sondern auch die Kirchen selbst mit vnnötigen kosten nicht beschweret / vnd gleichwol den Kirchen nach notturfft gerathen vnd geholffen werden könne.

Vnd dieweil bey der Ordination ein gantz beschwerlicher mißbrauch eingerissen / wenn vngeschickte Ordinanden von den Herrschafften oder andern vnsern vnterthanen zur Ordination geschickt / das dieselbige auff der Kirchen kosten so lang an gemelten orten / da sie die

Ordination empfahen sollen/sich gehalten/bis sie durch ein Studenten/oder jemand anders auff etliche gewisse fragen abgerichtet/vnd da sie auff dieselbige antworten können/wie sie abgerichtet worden/alsdenn erst zur Ordination zugelassen/vngeachtet/das sie in heiliger schrifft/altes vnd newen Testaments/entweder wenig oder gar nichts gelesen noch verstehen/welche sich nachmals allein auff die Postil legen/vnd der Kirchen Gottes nimmermehr nützlich dienen/die angefochtenen nicht trösten/die jrrenden mit bestendigem grund Gottes worts nicht berichten/noch falschen Lerern das maul stopffen können.

Wollen wir hiemit die Edelleut vnd andere Lehenherren/denen Kirchendiener mangeln/ernstlich erinnert vnd vermanet haben/das sie nicht allenthalben vngelerte Gesellen/oder verdorbene handwercksleut aufflauben/oder jhre Schreiber/*Pædagogos*, oder andere Politische personen Priesterlich kleiden/vnd auff die Pfarren zustecken sich vnterstehen/auff das sie sich bey denselben desto leichter erhalten können/dargegen an der Pfarr järlichem einkommen etwas schwinden lassen/oder die Junckherrn vom Pfarrgut/so jhnen gelegen ist/an sich ziehen/oder aber sonsten den Jungckherrn zu hoffdiensten/mit schreiben/Registerhalten/kinder leren vnd dergleichen/verbunden sein/Sondern das sie dieselbige in vnsern wolbestalten Hohenschulen vnd Vniuersiteten/zu Leipzig vnd Wittemberg/suchen. Wie wir denn der vrsachen/vnd vnsern vnterthanen zu-

gnaden

gnaden vnd gutem / die anzal vnserer Stipendiaten / so alle zumal allein in heiliger Schrifft studieren / vnd zum Predigampt oder Schuldienst sich gebrauchen lassen sollen / mit einer ansehenlichen Summa gemehret / vnd dreyhundert in beiden gedachten Vniuersiteten / darzu allein armer Leut / vnd von jugend auff bekandte Landkinder / so gute zeugnis haben / vnd mit guten *Ingenijs* begabet / für vnd für zuerhalten entschlossen / damit / wenn bey denen vom Adel / vnd andern vnsern vnterthanen / Kirchedienst erledigt / sie nicht vnbekante / mit fahr vnd nachteil der Kirchen / auffnemen / sondern jederzeit mit frommen / Gottfürchtigen / bekandten / gelarten vnd verstendigen Lehrern / auff jhr vnterthenigst anhalten / aus denselben oder mit andern Kirchendienern versehen / welche stet nachmals aus dem Stipendio ersetzt / bis auch sie gleicher gestalt / nach jhren gaben / zu bessern diensten / allzeit nach dem vnparteyischen vnd vnuerdechtigen erkentnis des *Synodi*, befördert werden mögen.

Dardurch jhnen keines weges das *Ius patronatus*, so sie von alters vnd noch haben / geschwecht / oder genommen / sondern jederzeit auff jhr vnterthenigst ansuchen vnd vorgehenden ordentlichen beruff / jhnen zu gnaden / vnd der Kirchen zu gutem / folgen / vnd dergestalt die Lehenherrn vnd Kirchen offtmals grosses vnkostens vberhebt / gleichwol nach notdurfft versehen werden sollen.

Desgleichen wollen wir auch vnsere *Theologos* bey den dreyen Consistorien/ so der Ordination beywonen/ vnd dieselbige verrichten helffen/ jhres gewissens/ vnd S. Pauli vermanung/ ernstlich erinnert haben/ das sie niemand bald die hende aufflegen/ vnd sich mit ordination vngelerter/ vngeschickter/ ergerlicher Kirchendiener/ nicht frembder sünden/ vnd des erschrecklichen ewigen verdamnis armer Seelen/ teilhafftig machen/ wie sie denn deshalben am jüngsten Gericht dem gerechten Richter antwort geben müssen/ Sondern viel mehr bedencken/ weil der Kirchendienst ein so hoher beruff/ das sie alle gelegenheit der Ordinanden/ so viel müglich/ auff das aller fleissigst erkundigen/ vnd sie besonders in allen/ fürnemlich den streittigen Artickeln/ ernstlich examiniren/ vnd sich nicht settigen lassen/ bis sie vermercken/ das sie aus dem grundt Gottes worts/ jhre lehr in allen Artickeln bestettigen/ die angezogene Zeugnis selbst in der heiligen Bibel gelesen/ vnd in derselben leufftig vnd erfaren sein.

Nachmals auch sie eines oder offtermal hören predigen/ in massen daroben in gemein von allen Kirchendienern vermeldet worden/ daraus sie vernemen mögẽ/ ob sie/ zu sampt rechtem verstandt heiliger schrifft vnd geschickligkeit in der lehr/ auch mit notwendigen gaben zum Predigampt ausgerüstet/ das die Gemein jhre Predigten vernemen/ vnd etwas nützliches daraus lernen können/ welches alles jederzeit in ein beson-

der

der Buch / so stetigs bey den *Consistorien*, verzeichnet werden sol.

Da sie aber befünden / das einer in der Lehr vngeschickt / oder in seinem leben ergerlich / oder sonst zu diesem Ampt nicht tüchtig / sollen die / so jhn gesandt / vnd zu der Pfarr beruffen haben / oder wollen / schrifftlich von dieses vngeschickligkeit berichtet / vnd vermanet werden / das sie auff ein andern bedacht sein wollen / der zu solchem Pfarrampt tüglich / vnd da sie keinen vorzustellen / vnd deshalben vnsere Consistorien bericht / obgehörter massen jhnen gerathen vnd geholffen werden sol.

Wir wollen auch hiemit vnsere Consistorien bey jhren pflichten / vnd vermeidung ernstlicher straff / erinnert vnd vermanet haben / das sie bey solcher Ordination / zubeförderung der personen / kein geschenck noch gaben nemen / auch niemand aus gunst einschieben / oder aus widerwillen hindern / sondern wie ein jeder an seinen gaben / geschickligkeit / leben vnd wandel befunden / nach jhrem gewissen befürdern / vnd hierinnen anders nichts / denn die ehre Gottes / der Pfarrkinder ewig heil vnd seligkeit / vnd also einig den nutz der Kirchen ansehen vnd bedencken.

Deswegen wir denn in den järlichen *Visitationibus* diese ernstliche nachfrage verordnet / damit die Kirchen an allen orten / so viel müglich / mit frommen / geschickten tüchtigen vnd vnergerlichen Kirchendienern / zu erbawung derselben / versehen werden.

So werden auch die jenigen / welche einen Kirchendiener beruffen / vnd zu der Ordination schicken / denselbigen mit notdürfftiger zehrung abzufertigen wissen / auff das er / wie gebreuchlich / ordiniret werden möge.

Damit aber auch hierinnen durchaus gleicheit / vnd weder die Ordinanden lang auffgehalten / noch die Kirchen mit vnnötiger zehrung beschweret werden / sol in allen dreyen Consistorien ein gewisser tag in der Wochen / in jedes *circulo*, ernennet werden / auff welchen die Ordination gehalten werden sol.

Vnd so einer ordiniret / sol er von dem *Consistorio* dem Lehnherrn vnd der Kirchen zeugnis bringen / auff welchen tag dieselbige verrichtet / vnd da sich der zehrung halben mißuerstand oder vneinigkeit zutragen wolt / damit kein theil zur vnbilligkeit beschweret / sol es auff erkentnis des Visitatorn vnd der Oberkeit jedes orts gestellet werden.

Wie aber / vnd mit was form vnd weise / ein newer Kirchendiener / vor der gantzen Kirchen ordiniret werden sol / ist zum theil droben in vnser gantzen ordnung / vnter dem Capitel vom Beruff vnd annemung der Kirchendiener / zum teil aber bey dem Capitel von der Inuestitur derselben / vermeldet / darnach sich die Theologen in den *Consistorijs* zurichten haben.

Von

II.

Von der Lere/ vnd was dem Volck in Predigten vorzutragen

NAchdem zu diesen letzten zeiten/ durch besondere gnade Gottes/ sein heiliges Wort aus der tieffen finsternüs des Babstumbs / in diesen Landen widerumb/ durch seinen auserwelten werckzeug vnd hocherleuchten Mann D. Luthern/ an das Liecht gebracht/ deswegen wir seiner Allmechtigkeit hertzlich zudancken/ Sollen alle Pfarrer vnd Kirchendiener in jhren Predigten vnd jederzeit / nicht allein jre Pfarrkinder zu Christlicher dancksagung für solche grosse gnade/ trewlich vnd fleissig verwarnen/ sondern auch für jhre person / vermög jhres tragenden vnd von Gott so hoch vnd thewer befohlenen ampts / sich beneben jhrem vnd der Pfarkinder embsigem Gebet befleissigen/ das solche Lehr rein vnd vnuerfelschet/ durch seine gnade erhalten/ vnd auff vnsere nachkommen auch gebracht werden möge.

Dieweil aber nach absterben weiland D. Luthers seligen / der Sathan sich vnterstanden / durch etliche falsche Lerer / dieselbige in diesen vnsern vnd andern Lendern widerumb zuuerdunckeln / dem Wort Gottes vnnd vnser warhafftigen / Christlichen Bekent-

nis

nis Augspurgischer Confession/ Keyser *Carolo V. anno &c.* 30. vbergeben/ widerwertige/ falsche vnd verdampte Lehre in Kirchen vnd Schulen / heimlich vnd offentlich einzuführen/ Welcher betrug vnd list/ vermittelst besonderer gnaden Gottes/ wunderbarlich geoffenbaret/ vnd nochmals durch einhellige erkentnis etlicher fürnemen Christlichen/ durch vns gen Torgaw des nechst verschienen 1576. jahres zusammen beschriebenen Theologen/ mit bestendigem grunde Gottes worts verworffen/ vnd von allen/ in den Augspurgischen Confessions verwandten Kirchen vnd Schulen/ eingerissenen ergerlichen zwiespaltigen Artickeln/ ein gründliche / richtige vnd in Gottes wort wolgegründte erklerung begriffen/ welche von etlichen andern Christlichen Churfürsten vnd Stenden/ Augspurgischer Confession zugethanen reinen Kirchen/ in grosser anzal einhellig approbiret vnd vnterschrieben / wie solche in diesem 1580. jare in offentlichen druck verfertiget.

JSt vnser ernstlicher wille vnd meinung / das hinfüro in allen Kirchen vnserer Churfürstenthumb vnd Landen / in massen wir vns in der Vorrede vber vnsere verfaste Ordnung erkleret / alle Pfarrer vnd Kirchendiener anders nicht / denn den Bieblischen / Prophetischen vnd Apostolischen schrifften/ vnd denselben nach/ der vnuerenderten Confession/ vnd der darauff erfolgten *Apologia*, vnd den zu Schmalkalden durch D. Luthern geschriebenen/ vnd die daselbsten versamleter

leter fürnemer Theologen approbirten vnd vnterschrie-
benen Artickeln / so dem *Concilio* zu Mantua vberant-
wortet werden solten / auch beiden Christlichen *Cate-
chismis* D. Luthers / vnd der jüngst darauff zu Torgaw
von allen streitigen Artickeln gestelter / vnd hernach aus
aller andern Kirchen eingebrachten bedencken verbes-
serter einhelliger *declaration* vnd Christlichen erklerung /
durchaus gemess verhalten / vnd denselben zu wieder
weder heimlich noch öffentlich / nichts leren sollen.

DArauff nachmals auch mit besserm verstandt
vnd grunde derselben zuhörer jhre kinder vnd nachkö-
men leren / vnd sie desto ernstlicher vermanen können /
das sie vber solcher einfeltigen / reinen / vnuerfelschten
lehre halten / vnd sich fleissig für den eingeschlichenen
Irrthumben vnd verfelschungen reiner Lehre hüten
sollen.

WElchs zweiuels ohne / der Allmechtige nicht
allein zur straffe der vndanckbarn Welt / von wegen
der grossen verachtung vnd vndanckbarkeit gegen sei-
nem Worte / verhenget / sondern auch die auserwehl-
ten seine liebe Kirchen mit gnaden also regieret hat /
das sie durch solche spaltungen auffgemuntert / nicht
allein für jhre Person desto fleissiger zu beten / vñ Gott
für die empfangene gnade zu dancken / sondern auch
durch sie vnd jhr einhellig / öffentlich vnd bestendig war-
hafftig bekentnis / als Zeugen der warheit / so D. Lu-
thern seligen / selbst zum theil gesehen / gehöret / seine
Schrifften mit fleis gelesen / die Nachkomen zur liebe

der warheit gereitzet vnd vermanet/ dariñen gestercket/ vnd/ jhrem exempel nach/ sich so viel desto fleissiger hinfüro vnd alle die tage jhres lebens für falscher vnreiner lehre vor sehen/ bey der reinen Lehre standhafftig/ vnd mit gebürendem Christlichem eiffer vnd ernst halten/ vnd durch einige newerung oder scheinbar fürgeben des Geists der finsternis/ so sich in die gestalt der Engel des Liechts verstellen kan/ nicht dauon abführen lassen.

III.

Auff was zeit die Predigten an Sonn vnd Feyertagen anzustellen/ vnd mit was Ordnung sie sollen gehalten werden.

WIe aber/ vnd auff was zeiten/ an Soñ/ Feyer vnd Wercktagen/ die predigten Gottes worts angestellet/ auch mit was ordnung dieselbigen gehalten werden sollen/ weil in den jüngst gehaltenen *Visitationibus* allerley mengel an Lehrern vnd Zuhörern/ vnd sonderlich befunden/ das vnser hieuor gegebenen verordnung nicht gelebt worden. Ist hierauff vnser wille vnd meinung.

ERstlich

ERstlich / Das vnsere Pfarrer vnd Kirchendiener in Stedten vnd Dörffern / jhre Predigten also anstellen / das sie zu erbawung der Gemeine Christi / in warhafftiger erkentnis vnd furcht Gottes / auch zu aller Christlicher zucht / vnd Gott gefelliger erbarkeit / dienen mögen.

ZVm andern / Das sie auff alle Sonn vnd Feyertage / die gewönlichen vnd verordneten Euangelia / weil sie der Christlichen Gemein / vnd also auch den vnuerstendigen etzlicher massen wol bekandt / wie auch auff die verordnete Fest die Historien derselbigen predigen / vnd ausserhalb fürnemer Ehehafften vrsachen / keines mals vnterlassen / damit die Hausueter dieselbigen als bekandte Euangelia / sampt jhren auslegungen / jhren kindern vnd gesinde / daheime desto besser scherffen vnd einbilden können.

JN der Wochen aber / da der Kirchendiener in einer Stad viel / sollen sie mit gemeinem rath die Predigten also vnter sich teilen / das nicht allein aus dem newen Testament ein Euangelist oder Epistel S. Pauli / oder eines andern Apostels / sondern auch aus dem alten Testament etzliche Bücher / der Christlichen gemeine gepredigt vnd erkleret werde.

Zum Dritten / sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener / durch jhre Superintendenten vnd verordnete Visitatorn vermanet / vnd mit ernst dahin gehalten werden / weil Gott lob / an Predigten vnd anzal derselben /

 nicht

nicht mangel / darzu lange Predigten nicht bawen / dardurch das Volck zum gehöre entweder verdrossen gemacht / oder aber / ehe sie das letzte fassen / des ersten wieder vergessen / das sie nicht lange predigen / sondern jhre Predigten also anstellen / das sie an Sonn vnd Feyertagen / wie auch auff die hohen Fest / auffs lengeste nicht vber eine stunde / Desgleichen auch die nachmittag vnd wercktag Predigten / eine halbe stunde / oder mehr nicht / denn auffs lengeste drey viertel stunden sich erstrecken / damit die Zuhörer bey gutem willen behalten / vnd mit grossem fleis dieselbige besuchen.

DArdurch auch die Kirchendiener verursachet werden / das nicht viel vnd mancherley in einer Predigt / sondern nur etzliche wenig stücke / eins / zwey oder drey / dem Volck vnterschiedlich / vnd mit guter Ordnung / fürgehalten / welches auch die vnuerstendigen fassen vnd behalten mögen.

SOnderlich aber sollen sie sich in jhren Predigten befleissigen / wann sie jhre Lehre mit zeugnissen heiliger schrifft beweisen vnd bestetigen / das sie die Sprüche gantz / wie sie von den Propheten vnd Aposteln beschrieben / vnd mit den worten anziehen / wie sie D. Luther verdeudscht hat / damit die Zuhörer solche nachsuchen / vnd jhnen dergestalt die Predigt nützlicher machen / vnd tieffer einbilden können.

Zum vierdten / Nach dem auch die Pfarrer aus geringen / liederlichen vrsachen / die Predigten an werck-

tagen/besonders zu Sommerszeiten/ einstellen/ vnd gentzlich vnterlassen/ sollen dieselbigen/ ausserhalb etzlicher wochen in der Erndte/ wann die arbeit am nötigsten/ vnnachlessig gehalten werden/ dann sich allwegen/ wo nicht viel/ doch etzliche/ besonders alte vnd erlebete personen/ sampt den kindern/ bey denselben finden/ auch darzu ernstlich vermanet werden sollen.

ZVm fünfften. Nach dem klagen eingebracht/ das die Pfarrer ihres gefallens an Sonn vnd Feyertagen/ zu vngleichen stunden die Predigten/ inn den Pfarren vnd Filialn anstellen/ dardurch das Volck verhindert/ das sie sich nicht auff gewisse zeit zur Predigt schicken können/ solchem zubegegnen/ vnd das/ so viel müglich/ die Predigt Gottes worts nicht versaumet/ sollen die Pfarrer/ so keine Filial zuuerrichten haben/ durch das gantze Jar/ an allen Sonn vnd Feyertagen/ eine gewisse bestimbte stunde/ als im Sommer auff sieben/ im Winter aber auff acht vhr/ gewislich vnd vnuerlengt halten/ vnd ires gefallens solche stunde nicht endern/ noch verrücken.

WElche aber Filial zuuersorgen haben/ auff das sie mit der andern Predigt im Filial gleicher gestalt auch gewisse bestimpte stunde/ nach jedes orts gelegenheit/ halten/ auff das die mittages Predigt/ auch zu rechter zeit könne angestellet vnd verrichtet werden/ darnach sich die eingepfarten zurichten wissen/ sollen sie in der Kirchen/ da die Communion gehalten wirdt/ nach der zahl der Communicanten/ ein viertel oder

halbe stunde desto früer anfangen / vnd solches der Gemeine den Sontag zuuor auff der Cantzel anzeigen/ damit sie sich haben an beiden orten darnach zurichten.

Zum sechsten. Weil sich auch befunden / das an den orten/ da neben der Pfarrkirchen auch Filial zuuersehen/ dem Pfarrer aber / von wegen vngelegenheit des orts / in beiden Kirchen die Predigt für mittage zu halten vnmüglich/ das die eingepfarten aus keiner Kirchen in die andere/ vnd also/ vmb der Predigt willen/ dem Pfarrer folgen wollen / wann er nemlich an einem ort vor mittage / vber acht tage aber am andern ort / seine Predigt verrichtet / daher die in Filialn vnd eingepfarten Dörffern/ offt in viertzehen tagen keine Predigt haben / vnd an stadt des gehörs Gottes worts/ spatzieren oder jhrer arbeidt nachgehen / Sollen die verordnete / jedes orts *Visitatores*/ diese anordnung thun/ vnd/ nach gelegenheit der vmbstende / solches auff das beste / so müglich / mit beider teil gutem willen/ bestellen / vnd die eingepfarten ernstlich vermanen / das sie die Predigt vnuersaumpt besuchen / vnd sich deshalben billich nicht zubeschweren haben.

Zum siebenden. Nach dem den Pfarrern vnd Kirchendienern mit ernst aufferleget vnd eingebunden / das sie in jhren Predigten jhren eignen affect / mit holhippen/ poldern oder schmehen/ nicht nach hengen/ sondern sich aller Christlichen sanfftmut vnd bescheidenheit / nach der lehre S. Pauli/ gebrauchen/ Ist solches von vns keines weges dahin gemeinet / das die Kirchendie-

ner

ner/ mit gebürendem / brennendem ernst vnd Christlichem eiffer/ das lesterliche vnd Gottlos leben der Pfarrkinder nicht straffen / vnd also die laster nicht rühren dörffen/ welche der Allmechtige jhnen so ernstlich aufferleget vnd befohlen/ Esai. am 58. auch da sie solches vnterlassen / jhnen erschröckliche drawung für augen gestellet / wann sie den Gottlosen die sünde nicht sagen/ vnd sie darinne sterben / er jhre seele an seinem grossen tage aus jhren henden fordern wolle/ Ezech. am 3. Werden derhalben die Pfarrer in solchem sich jhres ampts / der gebür nach/ wol zu erinnern wissen / vnd wo von nöten/ die *Visitatores* jhnen gnugsam bericht geben können / das solches allein auff die ergerlichen Predigten gemeinet / da die Pfarrer aus zorn vnd eigener rachgier/ jhre eigene sachen auff die Cantzel getragen / vnd mit ergernis der Gemein/ ausgestossen / die Leute mit Namen genennet / oder sie sonsten also ausgemahlet / das menniglich/ wer sie sein/ wol verstehen können/ oder sonsten nicht gebürliche ordnung im straffampt gebrauchet / vnd also an stadt Gottes worts / die gantze zeit mit denselben zugebracht/ welches wir hinfüro zu gedulden keines weges gemeint sind/ sondern da einer wieder seine Pfarrkinder/ eines oder mehr / eine sache haben möchte / sol er dieselbe/ wo müglich/ vnd wie Christen menschen / besonders aber Kirchendienern/ vor andern wol anstehet/ freundlich/ Christlich / mit jhme in sonderheit/ ohn alles ergernis vnd weitleufftigkeit/ austragen/ vnd da jhme die billigkeit nicht wiederführe/ des-

halben

halben nicht die gantze Kirchen/besonders aber in offentlichen Predigten/ betrüben/ vnd also sein selbst Richter / in eigener sachen sein/sondern an seinen ordentlichen Visitatorn gelangen lassen / vnd sein ampt vnergerlich / jeder zeit/ mit aller sanfftmut verrichten / auff das die Pfarrkinder vernemen mögen/das seine Straffpredigten nicht aus fleischlichem willen/ sondern Christlichem vnd Veterlichem eiffer/ hergeflossen/ dergestalt sie auch mehr bawen / vnd jhrer Zuhörer freundlichen willen/ gegen jhrer Person/ vnd ehrerbietung gegen dem heiligen *Ministerio*, besser erhalten werden.

Zum achten/ sollen die Pfarrer auch der gelegenheit jhrer Pfarrkinder wol acht nemen/ weil es gemeiniglich auff den Dörffern einfeltige / vnd Göttlicher sachen/ besonders der Religions streite / vnerfarne Leute sind / das sie dieselbigen nicht mit vnnötigem gezencke / der lehre oder personen halben/ verergern / noch dieselbige auff der Cantzel ohne noth erregen/ dardurch den einfeltigen leuten allerley nachdencken gemacht/ vñ also mehr bey jhnen abgebrochen vnd zerstöret/dann auffgebawet vnd gebessert werden mag / Sondern sie sollen jhnen den grund Göttlicher reiner Lehre / vermöge Gottes worts/ vnd jhres Christlichen Catechismi/einfeltig fürtragen/ vnd für widerwertiger lehre trewlich warnen / gleichwol jeder zeit diese vorsichtigkeit vnd bescheidenheit gebrauchen / wann es die notturfft erfordert / das etliche mit falscher Lere eingenommen weren / oder sonsten die notturfft erfordert / die Leute vor vnreiner lehre zuwarnen

warnen/ derselben vngrund anzeigen / mit klaren zeugnissen der Schrifft/ vnd wie sie wider die einfalt des Christlichen Catechismi streiten/ genugsam widerlegen/ vnd die personen/ so darmit eingenommen / mit dem Geist der sanfftmut/ zu wieder bringen/ sich befleissigen sol/ auff weise vnd maß / wie bey dem Artickel von der Visitation vnd Superintendenten nottürfftiglich vermeldet worden.

Zum Neunden. Nach dem die Kirchengebewde verordnet/ nicht weltliche sachen darinnen zuuerkündigen/ sondern Gottes Wort zu predigen vnd anzuhören / so sollen die Kirchendiener sich befleissigen/ das sie nicht allerley/ besonders weltliche sachen zu verkündigen sich annemen/ noch auch andern zuthun verstatten / welche vor der Kirchen/ auff den offenen Pletzen in den Dörffern/ oder in den Stedten auff dem Rhathaus/ oder andern örten / viel füglicher verrichtet werden können.

Zum zehenden / Nach dem die Kirchendiener in allem/ was zu warhafftiger Gottseligkeit vnd erbarkeit dienstlich / der Christlichen gemein ein gut exempel vorzutragen schuldig/ sollen zuförderst die Superintendenten sich befleissigen/ das nicht allein die Prediger / vnd jhre *Diaconi*, so offt die offentlichē Predigten/ ausserhalb dem teglichen Frügebet/ gehalten/ allewege sich bey demselben finden/ sondern auch die Superintendenten vnd Pfarrer selbst darinnen sein/ damit sie hören/ vnd eigentlich erkündigen mögen/ mit was fleis jhre Collegen jhre Predigten verrichten/ ob sie auch / wie sichs gebüret /

D darauff

darauff studieren / mit grunde leren / gute Ordnung in jhren Predigten halten / verstendlich leren / gebürende bescheidenheit gebrauchen / vnd da es jhnen an deren stück einem oder mehr fehlet / sie deshalben freundlich anreden / vnterrichten / vnd zur besserung vermanen / auch wie solche erfolget / mercken / vnd nicht nachlassen. Besonders aber sollen allezeit / vnd bey allen *Ordinari* Predigten / die *Diaconi* gegenwertig sein / vnd nicht vnter den Predigten / in jhren eigenen oder andern heusern / bey dem wein oder bier sitzen / oder sonst andere sachen / mit ergernis der Gemein / verrichten / bey ernstlicher straff / so sie / da sie gewarnet / vnd solches nicht bessern / darüber zu gewarten haben.

ZVm Eilfften / Nach dem bißweilen Studenten auff die Dörffer gehen / auch sonsten aus andern orten Pfarrer / Diacon / oder andere Kirchendiener zusam̃en kommen / vnd begeren / allda in der Kirchen sich mit predigten zuuersuchen / vnd zu üben / Sol der Pfarrer derselben keinen aufftretten / noch predigen lassen / er bringe dann von seinen *Præceptoribus* / da er in heiliger Schrifft studieret / vnd des orts Superintendenten / ein schrifftlich zeugnis / das er darzu geschickt erkandt / vnd demnach sicher zu predigen möge zugelassen werden / der auch das Concept zuuor dem *Pastori*, oder einem aus seinen *Diaconis* / oder dem Superintendenten / geweiset habe / Vnd werden sich alle Pfarrer gegen solchen Personen / so sich zu predigen anbieten / guter vorsichtigkeit vnd bescheidenheit wol wissen zugebrauchen /

damit

damit nicht vngeschickte / vngelerte / oder verdechtige personen / zu dem hochwirdigen Predigampt zugelassen / dardurch die Gemeine verergert / auch sie selbst in gefahr vnd beschwerligkeit gerahten möchten.

IIII.

Vom Catechismo.

DJeweil keine nothwendigere Predigt ist / als des heiligen Catechismi / in welchem die summa vnd inhalt der gantzen heiligen schrifft / altes vnd newen Testaments / begriffen / darein auch alle andere Predigten / den einfeltigen Leuten zu besserm bericht / zu sterckung jhres glaubens / in den vnterschiedlichen stücken desselben gezogen werden können / Sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener / jhnen ermelte Predigt des Catechismi / vor allen andern / mit besonderm fleis angelegen / vnd befohlen sein lassen / damit die Gemeine / besonders aber das junge vnd albere Volck / denselben desto bas verstehen lernen / vnd was jeder zeit geprediget wird / fassen mögen.

Zum ersten / sollen sie keinen andern Catechismum dem Volck in der Kirchen vortragen / noch in der Schule leren lassen / dann wie derselbige durch weyland den hocherleuchten Man Doctor Martin Luther / seligen / in Druck gegeben / vnd seinen *Tomis* eingeleibet worden ist.

ZUm andern/ Damit derselbige jederman gemein vnd wol bekandt werde/ sollen die Pfarrer in Dörffern alle Sontage vor dem Euangelio/ den gantzen Catechismum/ doch one die auslegung/ nemlich/ allein die einfeltigen wort der Zehen Gebot/ die Artickel des Christlichen Glaubens/ das heilige Vater vnser/ die Wort von der heiligen Tauff/ vnd dem Sacrament des Altars/ mit lauter stimme/ deutlich vnd verstendlich/ sampt dem Morgen vnd Abendsegen/ vñ dem Gebet vor vnd nach dem essen/ vorsprechen/ auch das junge vnd albere Volck vermanen/ fleissig zuhören/ damit die Eltern nachmals/ jhre kinder vnd hausgesinde/ auch daheim zu hause denselben nützlich treiben/ vnd sie darzu anhalten können.

Zum dritten/ sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener sich befleissigen/ das sie den Catechismum stetigs auff eine form vnd weise tractieren/ vnd im leren desselben nicht weit dauon ausschweiffen/ jhre kunst vnd geschickligkeit zubeweisen/ sondern dem jungen Volck denselben auffs allereinfeltigest fürtragen/ vnd also auch wieder von jhnen erfordern vnd examiniren/ vnd keine andere beyfragen/ so darinnen nicht begriffen/ gebrauchen/ dann das arme junge vngeschickte Volck jrre gemacht wird/ vnd wenig behalten kan/ so man gar weitleufftig/ vnd mit vngleicher form vnd weise zu reden/ den Catechismum handelt.

DArzu die *Pastores* in Stedten vnd Dörffern/ besonders das junge Volck/ die Kinder/ Knecht vnd

Megde/

Megde/ fordern/ vnd die Eltern / Herrn vnd Frawen/ ernstlich ermahnen sollen/ das sie dieselbigen fleissig zu solcher Predigt vnd auslegung des Catechismi schicken/ vnd bey ernstlicher straff solche nicht verseumen/ vnd da jhnen ein stück des Catechismi vorgehalten/ vnd ausgelegt worden/ die Eltern/ Herrn oder Frawen sie daheim befragen/ was sie daraus gelernet vnd behalten / dardurch sie gleich von kindheit an auffgemuntert vnd gewehnet werden/ fleissig auff die Predigt zu mercken.

Zum vierdten/ nach dem das junge Volck in der wochen / von wegen des Ackerbawes vnd anderer arbeidt/ verhindert/ das sie nicht leichtlich zur Kirchen kommen/ sol der Catechismus alle Soñ vnd Feyertage nach mittage dem jungen Volck auff weise vnd maß/ wie droben vermeldet / gepredigt / die Epistel aber mit einer kurtzen summa gelesen / vnd auff einen andern tag in der wochen / ausgeleget werden / auff welchen tag denn gleicher gestalt / oder einen andern / der Pfarrer das *Examen* im *Catechismo* mit den jungen kindern halten sol.

ES sollen aber die Pfarrer die gelindigkeit gebrauchen / das sie das arme/ einfeltige / arbeitsame Volck / nicht vbel anfahren / vnd von solchem Wochentlichen verhöre abschrecken/ sondern fein freundlich ansprechen/ vnd in der erste mit zimlicher antwort zufrieden sein/ die den Catechismum gelernet/ loben/ die andern locken/ vñ zur besserung vermanen/ mit erzehlung der frucht vnd nutz/ so aus solchem lernen erfolgen werde.

 ES

ES sollen auch die Pfarrer die Hausueter vnd Hausmütter von der Cantzel vermanen / das sie jhre Kinder vnd Gesinde / mit freundligkeit zu solchem *Examen* weisen vnd halten / auch zu gutem exempel vnd anreitzung der jugent / selbst vnbeschwerlich vnd willig zu der verhör sich einstellen wolten.

DA aber in den Dörffern zum *examine* des Catechismi / besonders in den Filialn / oder da sonsten so viel volcks in eine Pfarr gewiedemt / das es dem Pfarrer alles zuuerrichten vnmüglich / den Cüstern oder Kirchnern zuhalten befehlen (welchs doch anders nicht / dann da sie zuuor durch ein ernstlich vorgehend *Examen* / bey dem *Consistorio* gehalten / hierzu tüchtig erkandt) sol jhnen gleicher gestalt ernstlich eingebunden werden / das sie den Catechismum fleissig treiben / vnd in verfahrung der jugent gleichmessige bescheidenheit gebrauchen / auff form vnd weise / wie oben vermeldet.

VNd darmit das gesinde beten lerne / sollen die Eltern etzliche stunden in der wochen selbst / besonders aber / wann sie vom essen gehen / oder ehe sie sich schlaffen legen / die stück des Catechismi fürsprechen / oder die es besonders in der Schule gelernet / den andern vorsprechen lassen.

DA sie aber selbst vngelert / vnd im hause niemand hetten / der lesen köndte / sollen sie einem armen Knaben in der Schulen etwas geben / der jhrem gesinde zu gewissen stunden den Catechismum vorspreche oder lese / vnd Geistliche gesenge lehre.

Sonderlich aber sollen die Hausueter fleissig vermanet werden / das sie jhre kinder / knaben vnd megdlein (da Jungfrawen Schulen gehalten werden) fleissig zur Schule halten / darinnen sie vnter anderm auch den Catechismum für sich auswendig / vnd andern vorlesen vnd lernen können.

Zum fünfften / sollen die Pfarrer / sonderlich die das erste mahl zu dem Hochwirdigen Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi gehen / im Catechismo mit fleis examiniren / ob sie denselben gelernet haben / auch ob sie zu der Communion sonsten zuzulassen / eigentlich erkundigen.

V.

Von dem Jhärlichen Examine des Catechismi / so in der Fasten mit dem jungen Gesinde gehalten werden sol.

NAch dem bey dem Examen des jungen Volcks / in der Fasten / allerley vngleicheit vnd vnordnung fürfallen möchte / da es in einer Kirchen anders / denn in der andern / gehalten / sollen die *Visitatores*, diese verordnung thun / das hinfüro in allen Kirchen / vnser Chur / Fürstenthumb vnd Landen / durchaus einerley gleiche ordnung / nachfolgender gestalt

stalt / gehalten / vnd keines weges / ausserhalb einhelligem bedencken / vnd verordnung des *Synodi*, verendert werde.

Erstlich sollen in den Stedten / die Superattendenten (da sie sein) oder die Pfarrer in denselben / von dem Radt ein verzeichnis der Bürger vnd Einwohner der Stad fordern / wie dieselbigen in vierteil ausgeteilet worden / die jhnen auch jedes orts Rhat vnwegerlich mit teilen sol.

Zum andern sol der Pfarrer / auff den Sontag *Esto mihi, &c.* der Gemein verkündigen / das hinfüro auff die Sontage in der Fasten / nach der mittags predigt / das *Examen* mit den kindern vnd Hausgesinde gehalten werde / derhalben die Eltern jhre kinder vnd Gesinde darzu schicken / vnd anhalten wollen / darmit sie aus jhrem Catechismo rechenschafft jhres glaubens geben können.

Zum dritten / Damit aber solches mit guter ordnung geschehe / vnd ohne Confusion verrichtet werden möge / sollen dieselbigen nicht alle auff einen Sontag verhöret werden / sondern wie jeder Stadbürger inn jhre vierteil ausgeteilet / also sol auch ein jedes vierteil auff einen gewissen bestimpten Sontag / verhöret werden / also das auff den ersten Sontag der Fasten / das erste vierteil / auff den andern Sontag das ander vierteil / vnd also fort an / etc. die vbrigen auch / jedes vierteil / auff seinen verordneten Sontag / verhöret werde.

Wo

Wo aber die Stad so gros/ das auff einen Sontag die kinder vnd gesinde/ in gedachtes vierteil gehörig/ von wegen der grossen menge/ nicht köndte alles verhöret werden/ als werden die Kirchendiener das volck wol also abzuteilen wissen/ darmit in der Fasten solches *Examen* jedes orts vnnachleßlich vnd gewislich/ mit allen verrichtet werde.

Zum vierden/ Weil nicht wenig von diesem *Examine* abgeschreckt/ das an etlichen orten die Kirchendiener das junge Volck/ wann es nicht gleich auff alle fragen antworten kan/ besonders Knecht vnd Megd/ mit harten worten anfahren/ vnd vor dem Volck vbel ausmachen/ Desgleichen auch etliche Pfarrer vnd Kirchendiener/ zu zeiten hohe/ vnd offtermals nicht allein den jungen/ sondern auch den alten selbst/ vnbekandte fragen fürhalten/ darauff jhnen zu antworten vnmüglich/ Sollen die *Visitatores* die Pfarrer in den Stedten vnd Dörffern ernstlich vermanen/ das sie dem jungen Volck freundlich/ veterlich/ mit aller sanfftmut vnd bescheidenheit/ zusprechen/ damit sie nicht von diesem heilsamen vnd hochnotwendigen *Examine* abgeschreckt/ sondern ein hertzliche lust vnd frewde darzu gewinnen/ vnd durch die Eltern/ Herrn vnd Frawen/ desto leichter darzu angehalten werden mögen/ Demnach die Kinder vnd gesinde loben/ die aus jhrem Catechismo antworten können/ die andern/ woran es jnen gefeilet/ vermanen/ das sie es von den andern/ bis auff das nechst *Examen*/ lernen.

Zum Funfften / Es sollen aber die Pfarrer vnd Kirchendiener dem jungen Volck keine andere fragen fürhalten / dann die in D. Luthers Catechismo begriffen / darzu eben mit denselben / vnd keinen andern worten.

Vnd erstlich / wann kinder vorhanden / so in der Schul den Catechismum gelernet / vnd man desselben aus der Schul gewis ist / bedarff es keines langen Examens vnd fragens / sondern wann dieselbigen nur etliche stücke des Catechismi befraget / jetzund aus diesem / dann aus einem andern stück des Catechismi / kan der Kirchendiener leichtlich sehen / ob das Kind den Catechismum noch in frischer gedechtnis behalten / oder nicht.

Die aber denselben nur zum teil gelernet / sol er befragen / wie weit sie darein kommen / vnd darauff den kindern / so im lernen einander gleich / ein Fragstück vmb das ander / vorhalten / da er auch leichtlich erkündigen kan / wie fern sie kommen / vnd sie loben / das sie so viel gelernet / auch freundlich vnd veterlich vermanen / das sie also fort fahren / vnd nicht nachlassen wollen / bis sie den Catechismum gantz gelernet haben.

SO aber Leute vorhanden / welche niemals zur Schul gehalten / vnd demnach die auslegung des Catechismi nicht gelernet hetten / die sollen doch befraget werden / ob sie das Vater vnser / den Christlichen glauben / die Zehen Gebot / die wort der einsetzung der heiligen Tauff / vom heiligen Abendmal / vnd der heiligen

ligen Absolution wissen / wie solche alle Sonn vnd Feiertag jhnen in der Kirchen offentlich für dem Volck vorgesprochen werden.

NAchmals sie auch veterlich / mit linden / sanfften worten / vermanen / das sie vor den kindern / so zur Schul gehalten / die Fragstück / vnd auslegung des Catechismi lernen / darzu sie ein gantz jar haben / vnd da sie ein fleis darauff legen wöllen / eins von dem andern leichtlich lernen können.

Zum sechsten / Darmit auch die Eltern / Herrn vnd Frawen nicht allein sehen mögen / wie jhre kinder vnd hausgesinde befraget / sondern auch / was sie antworten / vnd da etliche es nicht können / dester mehr vrsach haben / jhre kinder zu fleissiger vbung des Catechismi im hause anzuhalten / das jhnen nicht allein die Hauptstück / sondern auch die auslegung des Catechismi / doch stückweise / vor / vnd nach dem essen / vorgesprochen / desgleichen vermanet werden / wann sie auff stehen vñ schlaffen gehen / solches mit einander zu üben / sollen die Eltern / wo nicht beyde / doch auffs wenigste eins / der Vater oder die Mutter / wie auch der Herr oder die Fraw / zu diesem *Examen* jhre kinder vnd hausgesinde selbst führen / welchs / dieweil es an jhm selbst Christlich / vnd Gott gefellig / sich niemand beschweren wird.

VNd nachdem vermutlich / das die Eltern in den Stedten / den Catechismum in der jugent gelernet / ob sie gleich die wort alters halben nicht mehr so eigentlich im gedechtnis haben / auch gleicher gestalt ein schew het-

ten/ also offentlich zu reden/ vnd da es jhnen nur an einem wort fehlet / vor dem gesind ergerlich / auch von den jungen mißbraucht werden mögen / das sie auch desto weniger fleis anwenden / den Catechismum zu lernen / das jhre Eltern denselben nicht mehr von wort zu wort also wissen zusprechen / sol derselbe mit diesem *Examine* für jre Person verschonet/aber auff den Dörffern/bey jungen vnd alten/ gleichwol auch mit guter bescheidenheit gehalten/ vnd besonders mit den alten gehandelt werden / deren bekentnis vnd verstand/ auch in der Beicht/ eigentlich erkündiget werden kan/ nach dem nicht allein junge kinder/sondern auch offtermals die erwachsene Söhn vnd Töchter/ Knechte vnd megde / eine forcht vnd schawen haben / vor jederman offentlich zureden / vnd der vrsach auch / was sie sonst gelernet vnd wol gewust / aus forcht nicht antworten können / desgleichen sich mehrmals/ wenn ein solch jung mensch / nicht eine gebürliche antwort gegeben / sie von den andern Zuhörern sind ausgelachet vnd verspottet / vnd nachmals zu solchem *Examen*, entweder vnwillig/oder noch erschrockener worden / Sollen die *Visitatores* in allen Kirchen diese verordnung thun / das der Pfarrer jedes orts besonders / da die Kirchen klein sein/ einem jeden hausgesinde befehlen / in seinem gewönlichem stuel oder ort der Kirchen / oder da die Kirchen gros / ausserhalb dem Chor / so ferne von dem Kirchendiener zu stehen / das sie nicht hören können / was der Pfarrer mit dem vorhabendem hausgesind redet/oder sie antworten.

Nachmals

NAchmals/ sol er durch den *Custodem*, Viertelsmeister/ oder wer zum füglichsten hierzu jedes orts verordnet werden kan / vermög habenden zettels/ ein hausgesinde nach dem andern/ für sich in den Chor/ an das abgesonderte orth/ erfordern / vnd obgehörter weise mit jhnen das *Examen*, ordentlich vornemen.

DA aber die Gemein gros/ vnd der Kirchendiener viel/ sollen sie sich im Chor/ an vnderschiedlichen orten also austeilen/ das keiner den andern hören/ jhn oder das vorgestalt hausgesinde jrre machen/ oder demselben im *Examine* verhinderlich sein möchte. Dergestalt die Leute nicht lang auffgehalten/ vnd alles ordentlich mit gutem lust vnd willen menniglichs / vnd grossem nutz der Kirchen/ verrichtet/ auch nachmals den Kirchendienern in der Beicht/ viel mühe vnd arbeit ersparen wirdt/ wann sie also jhre Pfarrkinder vnd Zuhörer/ so viel das erkentnis vnd bekentnis jhres glaubens belangt/ durch dis *Examen* leren erkennen.

DEsgleichen werden sich auch Knecht vnd Megde/ so nicht allzeit an einem orth/ Dorff oder Stad bleiben/ desto besser in das *Examen* lernen zuschicken/ wann solches in allen Stedten/ Flecken vnd Dörffern/ durch aus vngeendert/ auff ein gleiche weise/ an einem orth wie an dem andern/ gehalten wird.

VNd sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener das Volck fleissig vnterweisen/ vnd mit gutem grund berichten/ das dis sey die rechte Christliche Confirmation oder Firmung/ das ist/ die bestetigung des glaubens/

 so die

so die Paten an stadt des Newgetaufften kindleins bekant/ darauff auch das Kindt getaufft worden/ wann sie nemlich solches in diesem *Examine* erinnert/ vnd demselben in jhrem gantzen leben nachzukommen/ fleissig ermanet werden/ Welches die Papisten anstehen lassen/ vnd an stadt dieser Christlichen Firmung/ ein schawspiel mit den kindern angestellet/ welches voller aberglauben vnd irrthumb/ vnd demnach allen frommen Christen zu fliehen vnd zu meiden ist.

VI.

Von der heiligen Tauffe/ vnd Nothtauffe.

DAs hochwirdige Sacrament der heiligen Tauffe/ sol mit aller höchster reuerentz/ ehrerbietung/ vnd ohn einige vnchristliche misbreuche oder leichtfertigkeit/ der bey oder vmbstehenden/ inhalts vnser Kirchenordnung/ gehandelt werden.

Vnd weil derselben die hohe Mayestet/ Gott Vater/ Sohn vnd heiliger Geist/ mit seinen lieben Engeln beywohnet/ vnd bey solcher der Himmel Geistlich sich auffthut/ vnd das grosse Gnadenwerck der widergeburt/ vnd Geistlichen erinnerung des Menschen/ so getaufft wird/ selbst gegenwertig wircket/ sollen die Pfarrer sich befleissigen/ das sie in gegenwart der versamleten

ten Kirchen geschehe / auch das Volck ernstlich vermanen / sich selbst darzu zuschicken / weil solche allweg füglich nach der Predigt verrichtet werden kan / Dann die gantze Kirche nicht allein für die newgetaufften kinder beten / sondern auch ein jeder Christ sich selbst seiner empfangenen heiligen Tauffe / vnd des Bunds Gottes nützlich erinnern sol / den Gott in der heiligen Tauffe mit jnen gemacht vnd auffgerichtet hat.

ES sol auch kein Pfarrer oder Kirchendiener / die jungen kinderlein / vmb jhrer Eltern sünde vnd vnbusfertigkeit willen / mit der heiligen Tauffe auffzihen / oder aber aller ding vngetaufft liegen vnd sterben lassen.

DEmnach wenn sich begeben würde / das kinder ausserhalb der Ehe geboren / vnd zu der heiligen Tauffe bracht / sollen die Pfarrer nicht lang mit denen / so die Tauffe bey jhnen suchen / vom Vater des Kinds disputieren / sondern auff begeren das kind alsbald tauffen / vnd der Obrigkeit solches vermelden / welche sich / vermög vnserer Policey ordnung / darauff der gebür wird mit nottürfftigem nachfragen vnd straffen zuuerhalten wissen.

Als auch vnleugbar vermerckt / das bey vielen das hochwirdige Sacrament der heiligen Tauffe / vmb das einbinden / geschenck / vnd sonderlichen nutzes / etwan auch vnzimlichen prachts vnd hoheit willen / mit grosser mennige der gebetenen Gefattern / in eigentlichen mißbrauch gezogen / vnd also etlichen hierdurch kremerey / fast dergleichen / wie verruckter zeit die Meß-

pfaffen

pfaffen im Babsthumb mit jren Messen getrieben/ nicht one grosses ergernis/ auffrichten/ vnd zu erbermlichen anstos der einfeltigen / einführen / vnd also denselbigen gleich sündigen / vnd mit dieser leichtfertigkeit Gottes zorn wider vns erregen thun / so sollen hinfüro nicht mehr/ denn drey Gefattern / bey auffgesetzter straff ein hundert gülden/ welche wir hiemit widerumb ernewert haben wollen / geboten / vnd hierüber niemandts zugelassen werden.

Nachdem an etlichen orten gebreuchlich/ das die Bawersleut die kinder/ so bald sie getaufft/ durch die Paten in die Schenckheuser tragen lassen / daraus mehrmals grosser vnrath entstanden/ sol bey ernstlicher straff solcher brauch hiemit abgeschaffet/ desgleichen durch die Pfarrer jeder zeit das Bawervolck ernstlich erinnert vnd vermanet werden / damit die kinder nach der empfangenen Tauffe wol verwaret/ alsbald widerumb zu hause gebracht werden.

Dieweil sich auch mehrmals zugetragen/ das die Zügeuner jre kinder/ wie zubesorgen/ allein vmb gewins willen teuffen lassen/ vnd also geschehen könne/ das sie mehr denn eins mals durch die *Pastores* vnwissend getaufft würden/ vnd es aber an jhm selbst ein verdechtig Volck/ das wenig in vnsern Landen gesehen / auch vnser ernstlicher wille vnd meinung je vnd allwegen gewesen/ das solche Leut/ so nicht allein mit aberglauben/ lügen vnd betrug vmbgehen/ sondern auch gemeiniglich Lands verrheter/ in vnsern Landen nicht geduldet/ lassen

wir

wir es nachmals dabey bleiben/ vnd befehlẽ auch hiemit ernstlich allen vnsern Amptleuten/ Befelchhabern/ Erb vñ Gerichtsherrn/ das sie jnen keinen durchzug noch vnterschleiff gestatten/ sondern so bald sie vnser Lande antreffen/ widerumb zurück weisen/ damit solcher mißbrauch der heiligen Tauff vñ anderer vnrath vorkomen/ vnd gentzlich in vnsern Landen verhütet werden mögen.

ES sol auch das gefresse grosser vnkosten/ so an vielen enden/ vnd sonderlich in den Dörffern/ bey der kindertauffe gewöhnlich gehalten worden/ bey ernster straff abgeschafft werden

Nachdem auch an etlichen orten ein mißbrauch eingerissen/ das junge leut/ die selbst noch kinder sein/ zu Paten gebeten/ so die kinder nicht halten können/ auch die vrsachen nicht verstehen/ was der Paten ampt auff sich tregt/ sollen hinfüro die Pfarrer vnd Kirchendiener deßhalben das Volck erinnern vnd vermanen/ solche Geuattern zubitten vnd bey der heiligen Tauffe zustellen/ die des alters vnd verstands sein/ das sie solchen *Actum* mit ernst verrichten können/ vnd deswegen niemand auffs wenigst vnter funfftzehen jahr zulassen.

Nachdem an etlichen orten noch von der Papistischen zauberey geblieben/ das die Glöckner das vbergeblieben tauffwasser verkauffen/ wie auch etliche mit den vbergebliebenen Hostien handlen/ welche nachmals zu zauberey gebraucht/ sollen die Pfarrer die Glöckner deshalben ernstlich vermanen/ das sie es abschaffen/ vnd da es nachmals wider geschehẽ/ hertiglich gestrafft werden sol.

Von der Nottauffe.

DIe Kindlein / so in noth / in bey sein Christlicher gottfürchtiger Weiber getaufft / sollen anderweit in der Kirchen nicht getaufft / sondern allein die *Confirmation* (vermög vnd inhalts vnser Kirchenordnung) vber sie gelesen / vnd Gott dem HErren gedanckt / vnd gebeten werden.

Es sollen aber die Kirchendiener die Wehemütter auffs fleissigste vnterrichten / Erstlich / das sie kein kind / so noch in Mutter leibe / vnd nicht gantz in die Welt geboren ist / nottauffen / Denn nachdem die heilige Tauffe ein Sacrament der Widergeburt ist / erfordert die natur dieses Sacraments / das das kind / so das Sacrament der widergeburt empfahen sol / zuuor an die welt geboren sey / jedoch sollen die / so in solchen nöten darbey sein / beide die Mutter vnd das kind dem allmechtigen Gott durch jre trewliche vorbit befehlen / das GOtt der Mutter helffe / vnd das kindlein jm gnedig befohlen sein lasse.

Es sollen aber die Weiber / nachdem das kind an die Welt geboren / ausserhalb der höchsten not des Kindes schwacheit / nicht nottauffen / sondern da sie ein Kirchendiener / oder sonst ein Christlichen Man in der eil zu handen haben können / denselbigen beruffen / vnd das kindlein teuffen lassen / aber so dasselbige wegen schwach-

heit

heit des kindes nicht sein möchte/ als denn sol die Wehmutter/ oder welchs gegenwertig Christlich Weib sich des tauffens vnterfangen wil/ zwo oder drey personen/ so verhanden/ zum zeugnis beruffen vnd erfordern/ damit auff zweyer oder dreyer kundschafft/ die heilige tauffe des kindes bestehe/ vnd zuuor das Gebet Christi/ Vater vnser/ etc. beten/ dem kind ein Namen geben/ vnd darauff das kind teuffen/ vnd sprechen: Ich teuffe dich N. im namen Gottes des Vaters/ vnd des Sones/ vnd des heiligen Geistes.

Desgleichen sollen die Wehmütter mit anders nichts/ denn mit wasser tauffen/ vnd nicht/ wie etwa in solcher not geschehen/ was sie ergreiffen/ als Wein/ Essig/ Milch darzu gebrauchen/ weil Christus mit ausdrücklichen worten allein wasser darzu verordnet hat/ welchs man auch jederzeit in solchē notfellen haben kan.

Sonderlich aber sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener nicht auff ein zweiffel Tauffen/ wie etwan im Babstumb geschehen/ da sie gesagt/ Bist du getaufft/ so teuffe ich dich nicht/ Bistu aber nicht getaufft/ so tauffe ich dich. Sondern wenn die Tauffe vngewis/ sol der Kirchendiener nicht viel fragen/ noch sich viel bedencken/ sondern das kind auff den befehl vnd nach der ordnung Christi tauffen.

Wie aber die *Confirmation* der Nottauffe in der Kirchen vor der Christlichen Gemein verrichtet werden sol/ ist in vnser Kirchenordnung/ vnter dem Capitel von der

Nottauffe beschrieben / darnach sich alle Pfarrer vnd Kirchendiener verhalten sollen.

VII.

Von der rechten Christlichen Beicht vnd priuat Absolution.

NAchdem der Pfarrer vnd Kirchendiener das Volck gründlich aus Gottes wort vnterrichtet/ was der vnterscheid zwischen der Papistischen ohrenbeicht/ da die leut gemartert vñ gezwungen/ alle sünde/ das vnmüglich/ Psalm 19. zu erzelen/ vnd der warhafftigen Christlichen Beicht sey/ darinnen die jugend zu bekentnis vnd rechenschafft jres Glaubens angehalten/ jeder seines Beruffs in sonderheit erinnert/ fürnemlich aber die kleinmütigen angefochtene gewissen aus Gottes wort in jren schweren besondern anliegen getröstet / sollen sie die gantze Gemein fleissig zu solcher vermanen/ vnd offentlich anzeigen/ das man niemandt zum hochwirdigen Sacrament des Leibes vnd Bluts des HErrn Christi zu lassen werde/ er habe denn zuuor sich bey seinem ordentlichen Pastoren angezeiget/ vnd die priuat absolution gesucht.

Denn ob es wol an jm selbst ein frey ding/ vnd demnach aus keinem Papistischen zwang geschehen sol/

(deswegen

(deswegen das Volck fleissig durch die Kirchendiener vnterrichtet werden sol/ darmit nicht widerumb vrsach zur marter des gewissens gegeben) so sol man dennoch von wegen der Christlichen zucht/ vnd besonders vmb der vnuerstendigen willen/ dieselbige nicht fallen lassen/ sondern menniglich vermanen/ das sie solche lieben/ dieweil der gemeine Pöuel allein vmb alter gewonheit willen zum heiligen Sacrament lauffen/ vnd nicht weis/ was das Sacrament ist/ die billich zum gebrauch des heiligen Abendmals nicht zugelassen werden sollen/ bis sie gnugsam vnterrichtet/ Denn dis Sacrament vnehren nicht allein/ die es vnwirdig empfahen/ sondern auch die es mit vnfleis vnwirdig geben.

Wie aber die leut zur Papistischen erzehlung der sünden nicht gezwungen werden sollen/ also sollen auch die Kirchendiener nicht vorwitziger weise von jren Bichtkindern/ wie etwan beschehen/ fragen/ was jhnen nicht gebeichtet worden/ Denn diese Beicht nicht zu einer Inquisition der heimlichen vnd verborgenen sünden/ sondern fürnemlich vnd allein zur lehr der vnuerstendigen/ vnd zum trost der betrübten/ angefochtenen Gewissen verordnet/ darinnen die einfeltigen/ wo vonnöten/ vnterrichtet/ vnd die jhnen selbst in jrrigen fellen nicht rathen können/ trost aus Gottes wort erlangen/ vnd jr Gewissen widerumb zum frieden bringen/ auch nachmals das heilige Abendmal/ mit frölichem Glauben empfangen können.

Es sollen aber die Kirchendiener die Eltern vermanen/ das sie jhre kinder vnd hausgesinde/ nicht so vngeschickt zur Beicht schicken/ sondern zuuor daheime in den Heuptstücken des Catechismi wol vnterrichten lassen/ Denn etliche so vngeschickt befunden/ das sie nicht allein nicht wissen/ was das heilige Sacrament sey/ was sie in demselben empfangen/ warzu es jhnen nütz vnd gut/ vnd warumb sie es empfangen/ sondern auch/ wenn sie gefraget werden/ wer für sie gelitten vnd gestorben sey/ wol gar nichts antworten/ oder vnbedacht reden/ Gott der himlische Vater/ oder der heilige Geist habe für sie gelitten.

Der vrsach auch die Pfarrer die lehr vnd examē des Catechismi desto fleissiger mit jnen treiben/ vnd sonderlich durch das järlich examen in der Fasten/ von jedem in sonderheit eigentlich erkundigen können/ wie sie in den heuptstücken Christlicher lehr vnterrichtet/ damit sie in der Beicht nicht auffgehalten/ vnd also die vnuerstendigen nicht zugelassen/ bis sie gnugsam rechenschafft jres glaubens jederzeit geben können.

Weil aber besonders vmb die Osterliche zeit/ wenn die leut sich in der Kirchen zur Beicht finden/ allerley vnordnung fürfellet/ das sich dieselbige zu dem Beichtvater dringen/ miteinander vmb den vorzug zancken/ eines das ander hindersich stöst/ der alten schwachen leut vñ schwangern frawen vngeachtet/ auch den Beichtvater also vmbstehen/ das keiner sein anliegen dem Pfarrer heimlich anzeigē/ noch der Kirchendiener mit jnen der gebür reden kan.

Sollen

Sollen jedes orts die Kirchendiener solche verordnung vornemen/ das in den Stedten die Kirchendiener im Chor/an weit von einander abgesonderten orten sitzen/vnd das Volck ausserhalb dem Gitter oder Chor/ stehen bleiben/ aus welchen eines nach dem andern zum Beichtuater gehe/ mit welchem er reden könne/ das es andere in der Kirchen nicht hören. In den Dörffern aber sollē die Pfarrer jre Beichtkinder jedes in seinē stuel heissen still stehen bleiben/ bis der da gebeichtet/ aus dem Chor gangē ist. Vnd sollen besonders schwangere Weiber vnd alte schwache leut nicht lang auffgehalten/ sondern dieselbigen vor allen andern verhöret werden.

Auch sollen die jungen Christlicher zucht hierbey erinnert werden/ das sie auch in dem gebürende ehr denen erzeigen/ welchen sie auch sonst schüldig sein zu weichen/vnd sich vor denselben zu den Kirchendienern mit vnordnung nicht dringen.

Besonders aber sollen die Kirchendiener die jenigen so beichten wollen/ mit ernst vermanen/das sie sich alles geschwetz vnd waschen in der Kirchen enthalten/ sondern ein jedes an seinem ort/ so lang es nicht zur Beicht zugelassen/sein gebet zu Gott thun/vnd sich fleissig erinnern sollen/ wie sie rechenschafft jres Glaubens geben wollen/ wenn sie derhalben in der Beicht gefraget werden.

Es sollen aber die *Pastores* vnd andere diener im Predigampt/ die jenigen vnd andere Personen/deren sie zuuor aus dem wöchentlichen vnd järlichen examen des

Cate-

Catechismi nicht gewis/von der Lehr vnd Heuptstücken des Catechismi fleissig fragen/vnd die jenigen / so vnterweisung bedürffē/zu jederzeit mit aller sanfftmut vñ zucht vnterrichten / auch bey solcher vnterweisung die person nach gelegenheit zur besserung vermanen / Vnd da sie solche zusagen/jhnen die Absolution sprechen. Die aber in jhren sünden vnbusfertig verharren/ vnd sich nicht bessern wollen/ sollen zur Communion nicht zugelassen werden/doch mit jhnen nicht geeilet/sondern wie droben vermeldet/*gradus admonitionum* vorgenommen/vnd also niemandt allein auff eigen erkentnis der Pfarrer/ vom heiligen Abendmal abgehalten werden.

Es sollen auch die *Pastores* dieser vnd anderer vrsachen halben / jede person / so zu der Communion gehen wil/ in sonderheit verhören/vnd nach der vnterweisung vermanung oder trost nach gelegenheit der person/ jhr die priuat Absolution sprechen/vnd nicht einem gantzen hauffen zugleich / vngehört / ein gemeine Absolution sprechen.

Desgleichen sol auch die Beicht vnd verhör deren/ so zur Communion gehen wollen / aus vielen beweglichen vrsachen/nicht in des Pfarrers oder Diacons hause/noch in der Sacristey/ sondern in der Kirchen öffentlich im Chor geschehen/ darmit solches alles mit grosser zucht vnd ernst / in beywesen vnd bey dem Gebet des Volcks / verrichtet werden.

Vnd obwol alle eingepfarte durch die Pfarrer mit ernst vermanet werden sollen / das sie sich den Sonnabend

hend oder Vesperzeit zu solcher verhör schicken/ vnd niemand auff den andern tag/ wenn die Communion gehalten/ die Beicht verziehen solle/ Der vrsach denn auch die/ so in den filialn wohnen/ schuldig sein sollen/ in der Pfarrkirchen zu beichten/ Jedoch sollen die Pfarrer mit den alten schwachen leuten/ wie auch den schwangern Weibern/ besonders so der Geburt nahe/ vnd vornemlich zu Winters zeiten/ mit denselben gedult tragen/ welche sie morgens vor dem ampt verhören sollen.

Nachdem auch mehrmals grosse beschwernisse erfolget/ wenn entweder die Kirchendiener/ oder die verhörte personen/ aus der Beicht geschwatzet/ sol jhnen allen aufferleget/ besonders aber den Kirchendienern eingebunden werden/ was jnen für Gewissens hendel in der Beicht vertrawet/ niemand/ wer der auch sein möchte/ bey vermeidung ernstlicher straffe/ zuoffenbaren/ sondern wie sichs gebühret/ verschwiegen halten/ Darnach sich ein jeder wisse zurichten.

VIII.

Von der Communion.

DJeweil in diesen landen/ der hochschedliche jrrthumb vnd ketzerey vom hochwirdigen Sacrament des Leibes vnd Bluts Christi/ hin vnd wider in den Kirchen heimlich eingeschoben/ vnd

G wie

wie zubesorgen / viel einfeltiger hertzen / aus vnuerstandt / mit demseben eingenomen / oder jrre gemacht worden / Sollen die Kirchendiener jehrlich zu seiner zeit / die reine lehre von dem Testament Christi ausfürlich erkleren / desgleichen auch sonsten / wenn es die gelegenheit in der Auslegung der Euangelien / Epistel / oder andern Büchern der heiligen Schrifft gibt / jhre Zuhörer des grundes vnsers einfeltigen glaubens von diesem Sacrament erinnern / der Sacramētirer jrrthumb vnd vngrundt jhrer lehr widerlegen / vnd vor demselben ernstlich vnd trewlich / doch allezeit mit gebürender sanfftmut vnd bescheidenheit / warnen / auff das nicht allein die verfürten durch Gottes gnad widerbracht / sondern auch künfftig die Leut vor demselben verwarnet werden mögen.

DEsgleichen sollen auch die Kirchendiener das gemeine volck fleissig zur Communion vermanen / das sie des Jars nicht nur ein mal / sondern viel vnd offt / zum hochwirdigen Sacrament gehen / vnd des HERRn Christi gnad / sterben / aufferstehen / samlung vnd erhaltung der Kirchen / vnd alle gnedige verheissunge offte betrachten / vnd darbey desto ernstlicher Gott anruffen / vnd dancken. Dargegen aber die faule / kalte / sichere / schlefferige hertzen / die den Christlichen brauch des heiligen Sacraments nicht betrachten / vnd nicht achten / offt mit ernstlicher erinnerung straffen / vnd den nutz vnd frucht anzeigen / so sie daraus zugewarten / dardurch nicht allein jhr glaub an Christum gestercket /

gestercket / vnd sie der vergebung jhrer sünden vergewisset / sondern auch stercke vnd krafft empfahen / mit lust vnd lieb in den geboten Gottes zu wandeln / vnd dem Teuffel / der Welt vnd anfechtungen des verderbten fleisches zu widerstehen / durch welche der Sathan fromme hertzen sich befleissiget von der warhafftigen Gottseligkeit vnd Christlichem wandel abzuweisen.

DA sich aber begebe / das etliche Pfarkinder von wegen Rechtssachen / so sie vor der Oberkeit haben / sich vom heiligen Abendmahl beharrlich enthalten würden / sollen die Kirchendiener jhnen bericht thun / das sie deshalben von der Communion nicht bleiben sollen / weil die Gericht ein ordnung Gottes sein / allein das sie sich für hass vnd groll hüten / welches sie auch ausserhalb den Rechtssachen zuthun schüldig sein / da sie anderst rechte Christen sein wollen.

DJe aber im glauben vom heiligen Abendmahl jrrig worden / sollen die Pfarrer mit dem Geist der sanfftmut aus Gottes wort gründtlich berichten / vnd die *gradus admonitionum* mit denselben / wie auch andern halten / wenn sie aus Gottes wort notdürfftiglich vnterwiesen worden.

ES sol aber die *Communion* auff die Sontage vnd etliche andere Christliche Fest / in züchtigen versamlungen der Christen in der Kirchen / mit Christlicher Predigt / gesang / ernstlicher anruffung vmb gnad vnd hülff in allen nöten / vnd mit hertzlicher dancksagung für das bitter leiden vnd sterben Christi / gehalten werden.

 Jtem /

Item/so offt etliche personen der Communion begeren/ sollen dieselbige nicht auffgehalten/ sondern nach befehl Christi jhnen gegeben/ vnd die Communion/ wie sie durch des HErrn Christi befehl verordnet ist/ gehalten werden/ das beyde gestalt/ mit vorgehender ernstlicher anruffung/ vnd nachfolgender hertzlicher dancksagung gegeben werde.

So aber am Sonnabend oder an andern Festen nicht personen verhanden/ die zur Communion gehen wollen/ sol dieselbige auff solchen tag vnterlassen vnd eingestelt/ das Fest aber mit der Predigt/ ernstlicher anruffung Gottes/ vnd dancksagung/ vermöge vnserer Kirchenordnung/ vnd keine priuat Opffer oder Papistische Mess gehalten werden.

Es sollen auch die Pfarrer sich eusserst befleissigen/ solch hochwirdig Sacrament mit aller Christlicher gebürender andacht vnd vorsichtigkeit zuhandeln/ damit der Christlichen Gemeine kein ergernis gegeben/sondern zu gleichmessiger andacht gereitzet vnd erweckt werde. Fürnemlich aber gute achtung geben/ das sie die wort der Consecration/ wie sie an jhnen selbst lauten/ vnterschiedlich/ verstendiglich/ vnd mit gebürender andacht der Gemeine vorhalten/ dieselben keines weges vbergehen/oder verwechseln/ sondern vermög des Testaments Christi/ in seiner gebührenden ordnung halten/ wie solches vnserer Kirchenordnung einuerleibet worden.

Nachdem auch die heimliche vnd offentliche Sacramentirer/in ausspendung dieses hochwirdigen Sa-

craments entweder gar schweigen / oder sich anderer wort / denn des Testaments Christi / gebrauchen / darunter sie jhren jrrthumb verbergen / als das sie sagen / Nim hin vnd iß / dein glaub in den hingegebenen Leib Christi erhalte dich in das ewige leben / Nim hin vnd trincke / dein glaub in das vergossen Blut Christi stercke dich zum ewigen leben / vnd dergleichen / Sollen die *Visitatores* alle Pfarrer vnd Kirchendiener ernstlich vermanen / das sie sich in austheilung dieses Sacraments / keiner andern / denn der wort des Testaments vnd einsetzung Christi gebrauchen / nemlich in der reichung des Leibes: Nim vnd iß / das ist der Leib Christi / der für dich gegeben / etc. Vnd in der darreichung des Kelchs: Nim vnd trinck / das ist das Blut Christi das für deine sünde vergossen ist / etc.

Nicht weniger ist von nöten / das auch die Pfarrkinder vnd Communicanten zu gebürender zucht vnd ordnung ernstlich vermanet vnd angehalten werden / damit das hochwirdige Sacrament nicht leichtfertig / oder vnordentlich / sondern mit gebürender Christlicher zucht gehandelt werde.

Denn wiewol im Babstumb solche zucht / mit fasten vnd anderm / in grossen mißbrauch vnd jrrthumb gerathen / sol doch vmb des mißbrauchs willen / der rechte gebrauch nicht abgethan werdē / das nemlich alle die / so zu Communicieren vorhabens / jhnen selbst ein recht Christlich vnd Gott wolgefellig fasten aufflegen / das nicht auff vnterscheid der speise gesetzt / sondern in ab-

bruch vnd Christlicher nüchterkeit vnd messigkeit stehet/ dardurch die Leute desto geschickter zum Gebet vnd dancksagung / vnd also auch zu dem gebrauch des heiligen Abendmals/mit mehr andacht sich schicken können/ Ob gleichwol alle jhre wirdigkeit nicht auff solchem leiblichen bereiten / sondern einig vnd allein auff dem verdienst Jhesu Christi stehet / das durch den glauben vns zur wirdigkeit zugerechnet / wenn gleich derselbige nur wie ein senffkörnlein were.

SOllen derwegen auff die Sonn vnd hoher Fest abend / nicht allein alle gastungen abschaffen/ sondern auch ein jeder Hausuater sein gantzes hausgesinde zu einem nüchtern leben/ vornemlich aber wenn sie zum hochwirdigen Sacrament gehen/ anhalten / auff das sie nüchtern / mit lust vnd andacht/an folgendem Soñ oder Festtage Gottes wort hören / die Communion wirdiglich gebrauchen / auch jhr Gebet vnd Dancksagung / Gott gefellig/ vnd jhnen nützlich / verrichten mögen.

DEsgleichen sollen sie mit aller ehrerbietung / demut vnd zucht darzu gehen / vnd sich mit kleidung/ geberden / vnd allem also erzeigen / das hierin kein leichtfertigkeit gespüret / sondern der Christliche geschmuck gemercket werde / daruon S. Peter geschrieben / der nicht stehet im harflechten / golt vmbhengen/ oder kleider anlegen / sondern der verborgene Mensch des hertzen vnuerruckt / das sie rein vnd rechtschaffen im glauben sein / mit sanfftem vnd stillem Geist. 1. Pet. 3.

Nachdem

NAchdem auch mehrmals grosse vnehr dem hochwirdigen Sacrament wiederfahren / das entweder die Kirchendiener nicht gute achtung auff sich selbst vnd die Communicanten gegeben / oder die Communicanten sich vnordentlich darzu gehalten / wenn sie jhnen den Kelch gereicht / das aus demselben was verschüttet worden / Sollen nicht allein die Kirchendiener sich selbst in guter achtung halten / sondern auch das Volck vermanen / das sie züchtig vnd bescheidenlich zu der empfahung des bluts Christi kommen / damit sie nicht an den Kelch stossen / oder daruon abschnappen / sondern wie sich gebüret / ordentlich verhalten.

SOnderlich aber die Menner mit jhren zwickberten sich nicht ergerlich in den Kelch legen / vnd darmit nachmals ergernis geben.

DEsgleichen die Weiber auch die Schleyer von dem Mund / vnd die Parete von den augen / desgleichen den mund auffgethan / auff das jhnen / das Sacrament in den mund gegeben / vnd nicht / wie etwan geschehen / die Communicanten gar nichts aus dem Kelch trincken / sondern der Kirchendiener jederzeit sehen möge / wie er seinen Communicanten den Kelch neigen möge.

Darmit auch sonsten alle vnordnung im zugehen verhütet / sollen die Pfarrer die Communicanten vermanen / das zum ersten die Menner / vnd jungen Gesellen / vnd denn die Jungfrawen / nach denselben die Weiber / sich

sich ordentlich zu der Communion verfügen / auff das sie nicht vnter vnd durch einander lauffen / sondern jedes theil an seinen ort sich finde.

Vnd obwol hieuor in den general Artickeln verordnet / wenn die leut Communicirt haben / das sie sich vornemlich denselben tag der Bierheuser vnd Kretzschmar / auch der vnordentlichen tentze vnd anderer leichtfertigkeit enthalten / Ist doch solchs niemals dahin gemeinet worden / als ob zu andern zeiten füllerey / vnzucht vnd andere leichtfertigkeit erleubet / dergestalt nur eine heucheley vor Gott auffgerichtet / dardurch er zu grösserm zorn bewegt werden möchte.

Sondern es ist dahin verstanden / das solchen tag die Communicanten mit besonderer dancksagung zu Gott für die gutthaten Christi / zubringen / vnd an demselben die Gottesfurcht in jhnen selbst erwecken / das sie nachmals vnd zu aller zeit / wo sie zusammen kommen / die vppigkeit vnd leichtfertigkeit meiden / vnd sich selbst zu aller Christlichen zucht vnd erbarkeit anhalten / zu welchem vorsatz vnd sterckung desselben jhnen der gebrauch des hochwirdigen Sacraments dienen / vnd der vrsach sie des jahrs viel vnd offt Communiciren sollen.

Da aber jemandt hierwieder handlen würde / sol er darumb ernstlich vnd vnnachlessig gestrafft werden.

Es sol auch kein Pfarrer oder Kirchendiener jemands / der in seine Pfarr nicht gehörig / das hochwirdige Sacrament / one erlaubnis des Superintendenten reichen / in ansehung / das zum offternmal viel vnd

mancherley

mancherley vnrichtigkeit daraus erfolget / Es weren denn wanderende krancke personen / vnd wie berüret / wol vnterrichtet.

IX.

Von Ceremonien in der Kirchen.

NAch dem offenbar / das die heiligen Aposteln etliche ordnungen in den Kirchen gestifftet / damit es alles fein vnd ordentlich / wie 1. Cor. 14.
Sanct Paulus redet / zugehe / vnd da vngleicheit in derselben vorleufft / das gemeine Volck sich bald darob ergert / Gleichwol aber die Apostel selbst hinwiederumb eben hierinnen den Kirchen nicht allein jhre Freyheit gelassen / sondern auch ernstlich vermanet / Colos. 2.
das im niemandt vber solchem lasse gewissen machen / Sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener / vermög Gottes worts / vñ nach anleitung der jüngst Anno etc. 80. jhnen publicirten / vnd diesem Buch einuorleibten *declaration*, jhre Pfarrkinder vnd Zuhörer / so offt es die gelegenheit gibt / mit fleis in jhren Predigten berichten / das solche eusserliche Ordnungen vnd Ceremonien für sich selbst kein Gottesdienst / noch ein stück desselben / sondern allein der vrsachen verordnet / auff das der Gottesdienst / welchen zu endern in keines Menschen

gewalt stehet / zu gelegener zeit vnd orth / vnd ohne ergernis oder beschwerliche vnordnung gehalten werde.

DEmnach sie sich keines weges ergern sollen / wenn sie vngleiche Ceremonien vnd gebreuch in eusserlichen dingen bey den Kirchen sehen / sondern viel mehr sich hierinn jhrer Christlichen freyheit erinnern / vnd zu erhaltung derselben / die vngleicheit der Ceremonien nützlich gebrauchen / darmit wir nicht widerumb durch Menschen satzungen / als weren sie Gottes gebot / vnd vor sich selbst ein Gottesdienst / oder nötig zu demselben / wider in vnsern gewissen gefangen werden.

DAmit aber gleichwol in vnsern Landtkirchen / so viel müglich vnd nützlich / in den vornembsten Kirchen gebreuchen vnd Ceremonien gleicheit gehalten / darnach sich alle vnd jede Kirchendiener zurichten / sollen dieselbe / bis auff ein allgemeine vergleichung aller Kirchen Augspurgischer Confession / bey der heiligen Tauff / heiligen Abendmahl Christi / von der Beicht / Festen vnd Gesengen in der Kirchen / auch mit dem copulieren oder trawen / vnd ehelich zusammen geben / gemeinem Gebet in der wochen / begrebnissen der abgestorbenen Christen / vnd andern mehr stücken / nach dieser vnser Ordnung einuorleibter Kirchen *Agenda* gehalten / vnd keinem Kirchendiener gestattet werden / derselben zu wieder / etwas newerung / vnter was schein es auch geschehen möcht / einzuführen / darüber die Superintendenten vnd Adiuncten / ergernis zuuerhüten / trewlich halten / vnd in jhren ordentlichen *Visitationibus*

tationibus

tationibus jhr fleissig nachfragen / jeder zeit haben sollen.

NAch dem auch mit verenderung vnd verlegung des Fests *Annunciationis Mariæ*, grosse/ vnd offtermals vnnötige vngleichheit in den Kirchen vorgelauffen / darob sich die Leute nicht wenig geergert / wenn es in die Char oder Marterwochen gefallen / Jst in negst gehaltenen *Synodis* einhellig dahin bedacht vnd geschlossen / so offt ermelt *Festum* in die Marterwochen geraten/vnd auff den Montag/ Dienstag/ oder Mittwoch gefallen/ das es am selbigen tage / auch in allen Kirchen/ gehalten werden sol / weil die Kirchendiener kein erheblich vrsach haben / solches auff ein andern tag zuuerlegen.

WEnn es aber auff den tag *Cœnæ Domini*, Charfreytag / Sonnabendt / oder in die Osterfeyertag fiele/ sol es auff den Palm Sonntag gelegt werden/darnach sich alle Kirchendiener in diesen Landen wissen gleichförmig zuhalten.

DEsgleichen / weil auch die verordnung mit der Betglocken vngleich gehalten / so man da *Pacem* nennet / weil an etlichen orten dieselbige als ein Papistische anreitzung zur abgötterey gerichtet / vnd demnach ein zeitlang vnterlassen / deswegen sich die Leute beklaget/ vnd es aber an jhm selbst anders nichts / denn ein erinnerung vnd anzeitzung zum rechten / warhafftigen/ Christlichen gebet / Hat gleicher gestalt der *Synodus* einhellig geschlossen / das hierinnen bey allen Kirchen auch gleichheit gehalten / weil in etlich wenig Kirchen

 solche

solcher gebrauch/mehr aus vnfleis der Glöckner/denn erheblichen vrsachen/eine kurtze zeit vnterlassen/ vnd also ohn allen aberglauben oder abgötterey/ als ein offentliche vermanung zum Gebet/sol erhalten werden.

X.

Vom rechten Christlichen Bann.

NAch dem die straff des Christlichen Bannes/dauon Matthei am 18. Cap. geschrieben/nicht zuuerachten/darumb auch/welche in offentlichen sünden/ als Ehebruch/teglicher fülleren/ vnzucht vnd dergleichen laster ligen/vnd daruon nicht lassen wöllen/nicht zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden sollen/doch also/wenn sie etlich mahl vermanet worden/vnd sich nicht bessern. Vnd sich aber bis daher nicht allein grosse vnordnung/sondern auch viel ergernis vnd beschwerliche sachen zugetragen/da sich an vielen orten in Stedten vnd Dörffern/die Kirchendiener eigens erkentnis vnd gewalts vnderstanden/ die Leute nicht allein von der Tauffe/ Abendmahl vnd H. Absolution abzuhalten/sondern auch offentlich inn Bann gethan/vnd aus der Kirchen geschlossen/darinnen denn grosse vngleicheit gehalten/also/das etliche sich dessen nur in etlichen wenig lastern/etliche aber in mehr dingen vnd zuuiel fellen vnterwunden/vnd jhr eigene rachgier ausgelassen/vnd one gnugsame erkentnis mißgebraucht

mißgebraucht/die arme gewissen damit gepeiniget / vnd jhnen selbst grossen widerwillen vñ gefahr zugezogen vñ verursacht/welche vornemlich gedachter ordnung Christi zuwider/ Denach in gehaltenem *Synodis* einhellig bedacht/das solches bey allen Kirchendienern mit ernst abzuhelffen/ vnd dergleichen hinfüro mit den Pfarkindern vorzunemen/ keinem gestattet werden sol. DEnn von der heiligen Tauff vnd heiligen Abendmahl / wie auch von der H. Absolution/ niemand abzuhalten/noch viel weniger öffentlich in Bañ gethan werden sol/ er sey deñ *impœnitens* / das ist/ er erzeige sich denn also / das er alle vermanung verachte / vnd gentzlich keine besserung bey im zuhoffen. WElches doch weder auff die erste oder andere vermahnung geschehen sol/ sondern wenn gegen jhnen / vermög der Lehre Christi/ die *gradus admonitionum* , das ist/ die ordentliche vermanungen / nach einander gehalten/vnd keine besserung erfolgt/ für die Kirchen/das ist / für die verordenten des *Consistorij* (in welchem gericht vñ erkentnis nicht allein die Kirchendiener/sondern auch die verordenten von der Christlichen Oberkeit sitzen / vnd vber die vnbusfertigen den Bann erkennen sollen) gestelt / vnd also zum letzten mahl ernstlich zur besserung vermanet werden/ vnd da er sich noch vnbusfertig erwiesen / vnd die Obrigkeit gebürende straff nicht gegen jhme vorgenommen / dardurch er zur erkentnis seiner mißhandlung gebracht werden möchte / als dann erst auff erkentnis des *Synodi*, vnd zuuor nicht/solcher ernst gegen jhm vorgenommen werden sol.

AUff welche weise viel ergernis abgestelt/vnd gleichwol Christliche zucht/ nach der ordnung Christi/ erhalten werden kan/ wie wir dann auch als eine Christliche Oberkeit/ wann alle *gradus* mit einem ergerlichen Menschen gehalten/vnd nicht besserung erfolget/bey den groben/grewlichen/ abschewlichen lastern/erzeigen/vnd mit der straff solchen ernst/ vermittelst der gnaden Gottes/ vorwenden wollen/ das es keines fernern Bannes bedürffen/sondern die Kirchendiener viel mehr dahin arbeiten werden/ ehe die Leibstraff an der ergerlichen Person vollnstreckt/ das die Seele in der gemeine Gottes erhalten werden möge.

WAnn aber die Obrigkeit einen Vbeltheter/ er sey ein grewlicher Gotteslesterer/ Ehebrecher oder Todtschleger/ so das leben verwirckt/ gnad erzeigen würde/ vnd gleichwol vmb des grossen ergernis willen von nöten/ das es nicht ohn offentliche straff hingehen/ auch ohne rechtschaffene rew vñ erkentnis seiner sünde ein solcher ergerlicher Mensch zur gemeinschafft der hochwirdigen Sacramenten nicht zugelassen werden sol/ vnd die Obrigkeit jhme deshalben/andern zum abschew vnd exempel/ auch eine eusserliche straff aufferleget/ das er vor der Kirchenthür mit einem weissen stab/etc. oder dergleichen/ etliche Sontage nach einander stehen müssen/ sol dieses nicht für ein Kirchenstraff gerechnet/ Sondern wie es in der warheit ist/ für eine Weltliche straffe der Obrigkeit gehalten werden/ wie die *Apologia* der Augspurgischẽ *Confession* offenbarlich bezeuget/ damit die Kirchendiener

chendiener nichts zuschaffen / vnd derhalben auch in der Kirchen / da man den Leuten nicht leibliche straffen anthut / sondern Gottes wort prediget / vnd die Hochwirdigen Sacrament austeilet / nicht verrichtet werden sol. Dann der Kirchendiener gewalt sich weiter nicht erstrecket / denn wie sie befehlich haben / den vnbusfertigen jhre sünden zubehalten / also sind sie auch hinwiderumb schüldig / einen jeden busfertigen Sünder / so seine sünde erkennet / auff sein bekentnis zu absoluieren.

DA sich aber ein vnuersehener *casus* zutrüge / das ein Pfarrer bedenckens hat / deswegen jemandts aus seinen Pfarrkindern zur Tauffe oder H. Abendmal zuzulassen / sol er / da es verzug leiden mag / solches alsbald an seinen ordentlichen Visitatorn gelangen lassen / vnd seines bescheids erwarten / darmit kein Pfarrer etwas in solchen sachen vnbedechtig oder vnordentlich / aus seinem eigenen kopff / vorneme oder handele / sondern sich der allgemeinen ordnung gehorsamlich verhalte / das jhme in allewege vor Gott vnd seiner Kirchen verantbarlich / vnd hiedurch viel vnd grossem ergernis vorkommen / auch manche gefahr vnd weitleufftigkeit verhütet werden kan. Wann es aber kein verzug leiden mag / sol er keinen offentlich bey der heiligen Tauff / weder deshalben anreden noch abtreibē / sondern zulassen / Nachmals aber mit jhme die notturfft mit gebürender bescheidenheit reden / darmit offentlich ergernis verhütet / vñ niemands ohn rechtmessigen / Christlichen Proces vnd erkentnis offentlich / auch ohne vorgehende ordentliche warnung / zu schanden

zu schanden gemacht / sondern Christi ordnung / Matth. am 18. vnd vermög derselben / die ordentlichen *gradus* der vermanung gehalten / vnd demnach auch niemandt für die Kirch zur Busse offentlich fürgestellet werden sol / dann / wie oben vermeldet / der vnbusfertig alle vermanungen verachtet / vnd vorsetzlich in offentlichen / ergerlichen sünden vnd lastern verharret / vnd dauon nicht abstehen wil.

AVff solche weise sich niemandt zubeklagen / das er durch zorn oder widerwillen des Kirchendieners vbereilet / wann er alle warnungen ordentlich vber jhn ergangen / desgleichen auch der Kirchendiener aller vnbillichen nachrede / widerwillens oder gefahr vberhoben / als der nichts für sich selbst eigens willens oder erkentnis gehandelt / sondern sich der Ordnung Christi verhalten / darbey er auch billich durch die Christliche Oberkeit handgehabet / geschützet vnd geschirmet werden sol / Dergestalt Christliche zucht nicht gefallen / sondern auff solche weise / vermöge der ordnung Christi / handgehabt / auch die laster mit ernst gestraffet / vnd abgeschafft werden.

Desgleichen / weil sich auch zutregt / das etliche personen / so noch der zeit der Papisten aberglauben in vielen stücken zugethan / wann sie zur Geuatterschafft gebeten / das sie bey der heiligen Tauffe abgetrieben werden / dardurch sie so viel desto mehr wider die reine Lehr des heiligen Euangelij verbittert / so dagegen / wann

wann sie zugelassen / vermittelst der wirckung Gottes des heiligen Geistes / nicht allein jhrer selbst / sondern auch anderer mehr verfürten bekerung daraus erfolget. Demnach dann die verordnung der Geuattern nicht ein Göttlicher befehl / sondern aus guten vnd erheblichen vrsachen von Menschen verordnet / sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener / in solchem fall vernünfftig vnd vorsichtig handlen / vnd nicht bald jemand / der nicht ein offentlicher lesterer Gottes vnd seines heiligen Worts / da er gleich in einem oder mehr Artickeln sich nach der zeit nicht finden könte / von der heiligen Tauff abhalten / sondern sich Christi spruch erinnern / da er saget / Wer mit vns ist / der ist nicht wieder vns / auff das erstemal sich an dem genügen lassen / das solche person durch jhr gegenwart mit der that / vnser heilige Tauffe für Christlich vnd recht erkennet / so dargegen keinem vnserer Religion verwandten zurhaten / das er bey einer Papistischen Tauff stehen / vnd hiermit jhren Papistischen grewel / so sie bey der heiligen Tauffe treiben / bestettigen sol. Gleichwol aber darneben nicht vnterlassen / solche Personen jhres jrrthumbs halben / mit aller sanfftmut fürzunemen zuberichten / vnd dafür zuwarnen vnd abzumanen / vnd also die gradus der vermanung halten.

Da aber ein einlendische Papistische Stifftsperson / so sich bey vnser Kirchen sonst nicht findet / zu Geuattern gebeten / sol es mit demselben / wie auch mit den

andern hieuor gemelten personen / gehalten werden / das sie nicht also bald / ohne vorgehende / ordentliche / Christliche vermanungen / von der Tauff abgetrieben / vnd hiermit offentlich vor den vmbstendern zu schanden gemacht / sondern zuuor mit jnen die gradus admonitionum gehalten werden / dergestalt verhoffentlich / das etliche durch Gottes gnade / mit freundlicher / Christlicher vermanung vnd erinnerung gewonnen werden mögen / Die aber vber alle verwarnung sich nicht bekeren wollen / alsdann keine entschüldigung haben / auch sie nicht zubeklagen / wann dergleichen Proceß gegen jhnen vorgenommen / auch wie sonsten jres ergerlichen lebens halben gegen jhnen / ein gebürlich einsehen geschehen sol.

Dann vnser will vnd meinung ist / das es alles mit guter bescheidenheit dahin gerichtet werde / damit niemand vbereilet / noch vnordentlich wieder den ausgedruckten befehl Christi / Matthei am 18. Capittel / gehandelt / vnd gleichwol notwendige / ernstliche / gebürliche / Christliche zucht / auch in der Kirchen gehalten / darob kein vernünfftig / from / Christlich hertz / hohes vnd nieder Standes / ein mißfallen tragen / oder sich zubeklagen / sondern viel mehr menniglich sich dessen zuerfrewen / vnd mit rhat vnd that darzu behülfflich zusein / lust vnd bereiten guten willen haben.

Zum

Zum vierdten/ hat es auch gleiche gestalt mit den andern verfürten/ armen/ jrrigen Leuten/ so nicht recht vom heiligen Sacrament gleuben / vnd gleichwol nicht mutwillig sündigen noch lestern / sondern allein noch in jhren gewissen gefangen liegen/ Welche auch nicht von der heiligen Tauffe abgehalten / sondern zugleich den andern auch mit jhnen die gradus admonitionum vorgenommen/ vnd so viel müglich / wie auch die auslendischen vnd einlendische Papisten / zu vnser warhafftigen Religion gebracht/vnd daruon durch vnordentliche handlung nicht abgeschüpt werden sollen/ weil doch die Kinder nicht auff der Gefatter Glauben/ dergestalt die Tauffe vngewiß were / sondern auff den befehlich / vnd auff das wort Christi / getaufft werden / darumb den Kindern/ so getaufft werden sollen / der Geuattern vnglaube im hertzen / an der krafft der heiligen Tauffe nichts benimpt/welche allein auff dem befehl vnd der ordnung Christi bestehet / vnd nach seiner verheissung mit sich bringet/was im wort derselben begriffen ist.

XI.

Von dem Proceß / wie vnd auff was weise der Bann wieder die vnbußfertigen exequirt / vnd die Bußfertigen wider auffzunemen / vnd mit der Kirchen offentlich versönet werden sollen.

VNd als wir von Gott vnser befohlen Ampt / Obrigkeit vnd Regierung / durch die gnad des Allmechtigen je gern vnsers besten müglichsten fleis dahin richten wollen / das allerley sünd / laster / vbelthaten vnd ergernis / souiel bey dem verderbten Menschlichen geschlecht / hie auff Erden müglich verhütet vnd vertrieben werde / vnd denselben fürzukomen oder zuwehren / vns nicht allein die Weltlich / sondern auch jetztgemelte Kirchenstraff / aus Göttlicher verordnung vnd stifftung / gegen den ergerlichen Sündern vnd Mißhendlern / zugebrauchen vnd zuuerrichten befohlen ist.

Demnach im fall / das alle Christliche erinnerungen vnd vermanungen bey etlichen Personen nichts fruchtbarlichs ausrichten / auch die weltliche straff der ergerlichen / offentlichen lastern / von derowegen der zorn Gottes vber das Menschliche geschlecht kömpt / vnserer

vnserer verordneten Policey vnd Landsordnung nach vorgenommen / nichts verfahen / vnd daraus keine Christliche besserung folgen wolte / so sol gegen einer solchen person / vermög des Pfarr vnd Predigampts / nach der ordnung vnd befehl vnsers einigen Heylandes Jhesu Christi / Matthei am 18. gehandelt / dieselbige in Bann ordentlich erkennet / solcher auch gebürlich exequiret / vnd ins werck gesetzt werden. Damit aber hierinn nichts vnordentlichs / auch nichts priuato iudicio, sondern alles besserlich vnd erbarlich gehandelt / sol darinn folgende ordnung gehalten werden.

Nemlich / so ein person / Man oder Weib / mit einem offentlichen laster dermassen verhafft / das es vnuerneinlich / notorium oder beweißlich / vnd von vnsern Amptleuten / Erb oder Gerichtsherren / vermöge vnser Policey vnd Landesordnung / gestrafft / vnd doch vber dasselb keine besserung erscheinet / so sol sie anfangs von jrem Pfarrer insonderheit / vnd mit allem fleis dahin ermanet werden / das sie von jhrem ergerlichen leben abstehe / vnd einen Christlichen wandel füre / da nun hierüber keine besserung folget, der Pfarrer solches seinem Superattendenten berichten / welche beyde alsdann / neben vnd mit zweyen Politischen personen desselben orts / die ergerliche Person beschicken / vnd jhr abermals samptlich mit ernst jhre vntugendt vntersagen / vnd zur besserung vermanen / Da das auch nicht helffen wolt / die bemelten Superattendens /

 Pfarrer /

Pfarrer/ vnd zween verordnete/ solches alles dem General Superintendenten desselben gezircks/ förderlich schrifftlich fürbringen/ derselb folgends die handlung ferner an vnsere Consistorialen gelangen lassen/ damit die schüldige person vor dieselbigen erfordert/ vnd für das letzt zur besserung auff das ernstlichst ermanet werden mag.

Da nun solche personen/ vnangesehen aller dieser ermanung/ trawung vnd straff/ in dem laster vnbußfertig fortfaren/ vnd dasselbige gnugsam erkundiget würde/ alsdann sol sie (die person) von den verordneten personen im obern Consistorio vnd conuentu Superattendentium, in gemeiner versamlung/ so im Jahr zwey mal gehalten wird (doch alles mit vnserm vorwissen vnd verwilligung) in die Kirchenstraff erkant/ vnd solche erkentnis auff folgende weise promulgiert vnd ausgeruffen werden. Nemlich/

Das die person/ so ordentlich in die Excommunication vnd Kirchenstraff erkant/ auff einen bestimpten Sontag/ nach der Predigt im Chor/ der Pfarrkirchen/ dahin sie gehörig/ offentlich gegen dem Kirchspiel fürgestelt/ vnd vngefehrlich nachfolgender gestalt/ oder wie es zu jeder zeit nach vmbstende der mißhandlung aus dem Synodo zuuerlesen befohlen wird/ durch den Pfarrer auff der Cantzel/ oder neben der Person stehend/ aus einem Brieff verlesen werde.

Ihr

Ihr lieben in Christo / dieser / vel diese N. ist im laster der Gotteslesterung (vel) Trunckenheit (vel alterius generis) bißhero ein lange zeit verhafft gewesen / vnd wiewol vielfaltige ermanung vnd straffen / beyde durch Gottes wort vnd weltliche Obrigkeit / an jhm (vel jhr) versuchet / so hat doch jhme (oder sie) solches alles nicht zur rechten Christlichen besserung bewegen wollen / Damit nun nicht durch ein reudigs Schaff eine gantze Herde verderbet / vnd das böse ergerliche Exempel gemeiner Christlicher versamlung / schedlich vnd nachteilig sey / das auch Gottes zorn vnd straff verhütet werde / so haben die verordnete / zu verrichtung der Kirchensachen / diesen (vel diese) N. biß auff sein (oder jhr) offentliche / beweisliche besserung / von der Christlichen Kirchen abgesondert / vnd von dem gebrauch des heiligen Abendmals / vnsers lieben HERREN Jhesu Christi / als vnwirdig ausgeschlossen / das er (oder sie) auch zu keinem Geuattern in Kindestauff gebraucht / vnd zu keiner Christlichen versamlung (ausserhalb der predigt Gottes worts) zugelassen werden / Der Allmechtige / Barmhertzige Gott / wolle jhm (oder sie) seine oder jre sünde zuerkennen geben / rechte rew in jhme (oder jhr) schaffen / vnd zu besserung des lebens erwecken / Amen.

Nach verlesung dieses Sententz / sol der Custos die fürgestelte person / offentlich durch das volck aus der Kirchen füren / vnd sie jres weges ziehen lassen.

Als-

Alsbald solches durch den Pfarrer verrichtet/ sol vnser Amptman/ Erb oder Gerichtsherr/ wie es jhme von vns aus dem Synodo jeder zeit/ von jeder person insonderheit/ befohlen wird/ der ausgeschlossenen Person alle Hochzeit/ vnd andere ehrliche Gesellschafft/ auch alle wehr/ verbieten/ vnd darüber den andern vnsern Vnterthanen verkündigen/ wo einer oder mehr befunden/ so mit derselben wissentlich in den ehrlichen versamlungen zechen halten/ die sollen nach jhrer gebür gestrafft werden/ darnach wisse sich menniglich zurichten/ doch sol solcher Person jhre weltliche hantierung/ mit kauffen vnd verkauffen/ nicht abgestrickt sein.

Es sol auch ein sonderlich Gestül in der Kirchen bestimpt vnd verordnet werden/ da die Excommunicierte Person alle Sontag vnd Feyertag zur zeit der Predigt stehen/ vnd auff die Sontag/ da das heilige Abendmal gehalten/ sol allewegen der Kirchner solche Person nach der Predigt vnd Gebet/ vor anfang des heiligen Abendmals/ aus der Kirchen durch das Volck hienaus füren/ biß der Sünder sich lernet schemen/ vnd ein züchtigen/ Christlichen wandel an sich nemen.

Jtem/ Es sol auch allewegen dem Erb/ Gerichtsherren oder Amptman desselben orts/ befohlen werden/ das er darob sey/ damit die aufferlegt Kirchenstraff/ ordentlich/ wie sich gebürt/ volnstrackt vnd gehandhabt werde.

Da

Da nun die Excommunicirte person eine Christliche prob thun/vnd ein züchtig / gehorsam leben / von der zeit der aufferlegten Kirchenstraff / biß auff die nechst nachfolgenden Visitation/füren/vnd vmb gnad bitten würde/ so sol deshalben der specialis Superintendens, sampt dem Pfarrer des orts / auch Amptman vnd Gericht/vnsere verordnete im Consistorio schrifftlichen berichten / alsdann sollen vnsere Consistorialen den Excommunicirten (doch abermals mit vorwissen vnd verwilligung) der Kirchenstraff wiederumb offentlich ledig erkennen / vnd dem Pfarrer desselben orts befehl zukommen lassen / das er den Excommunicirten wiederumb offentlich in der Kirchen/vngefehrlich auff folgende weise/oder wie jeder zeit/der verhandlung vnd besserung nach/ befohlen wird / absoluiren / vnd auff den nechsten Sontag nach empfahung des befehlichs/ der Kirchen reconciliren/ Nemlich.

Jhr geliebten in Christo / nach dem biß anhero dieser N. ein zeitlang/ von wegen seiner mißhandlung/ aus der heiligen Christlichen Kirchen / als ein vnnütz glied/abgesondert von dem hochwürdigen Sacrament des heiligen Abendmals/auch andern etlichen Kirchen versamlungen/ausgeschlossen gewesen/vnd aber seind hero/ aus Gottes gnaden in dieser straff sich gehorsamlich/ gedüldig/ Christlich/ gehalten / auch versprochen/ er wölle fürohin durch Gottes gnad ein vnergerlich/ Christlich leben füren / so haben die verordneten des Consistorij, nach empfangnem bericht vnd kund-

schafft/ erkennet / das der gemelte N. seiner Kirchenstraff/ zu diesem mal vergangener sachen halb/ erlediget/ vnd wiederumb zu der Christlichen empfahung des hochwürdigen Sacraments des Abendmals / auch andern Christlichen Kirchen versamlungen / zugelassen werde.

Vnd sollet hierauff jhr alle ermanet sein / fleissig zubitten/ das der allmechtige/ barmhertzige Gott/ diesem N. vnd vns allen vnsere sünd gnediglich durch Jesum Christum vergeben / vnd mit dem heiligen Geist begaben wolle/ das wir biß in vnsern Todt/ ein Christlich/ züchtig leben füren / durch vnsern Herrn Jhesum Christum/ Amen.

Darauff sol der Pfarrer dem Excommunicirten/ so vor Angesicht der Gemein niederkniet / die offentliche Beicht/ vnd alsbald auch die Absolution fürsprechen / vnd den Actum Ecclesiæ mit dem gewönlichen gesang beschliessen.

Dergleichen sol sich gegen derselben Person / mit erlassung der weltlichen straff / vnser Amptman / Erb oder Gerichtsherr halten / in massen / wie es jeder zeit jhn befohlen werden.

Da aber die Excommunicirte person kein besserung erzeigt / vnd also in tödliche kranckheit fiel/ sol der Pfarrer abermals allen fleis fürwenden / das sie jhre sünde erkenne / vnd derselben von wegen Jhesu Christi ledig gesprochen zuwerden begere/ auch besserung jhres lebens verspreche/ Da nun durch Gottes gnad solches erlangt/

erlangt/sol der Pfarrer sie absoluieren/vnd auff jhr beger/mit dem heiligen Abendmal Christi trösten vnd versehen.

Im fall aber/da die Excommunicirte person/one besserung aus diesem leben abschiede/so sol das Pfarrvolck nicht bey derselben Begrebnis sein/sondern sie one gebürliche Ceremonien/durch die bestelten Todtengreber/doch ausserhalb des Kirchhoffs/als ein abgeschieden glied der heiligen Christlichen Kirchen/vergraben lassen.

Es sollen auch die Pfarrer mit allem fleis jhr Pfarruolck zu seiner gelegenen zeit vnterrichten/das die ordentliche Excommunication keines weges zuuerachten/sondern wie die Communion vnd gemeinschafft der heiligen Christlichen Kirchen sey eine gemeinschafft aller Göttlichen/Himmelischen güter: Also sey auch die ordentliche vnd rechtmessige Excommunication eine vergebung alles zeitlichen vnd ewigen heils. Jedoch da die mißhandlung so lesterlich vnd ergerlich/das die straff nicht wol ohne mercklichen nachteil vnd ergernis der Kirchen verzogen/vnd obgemelter massen nacheinander gehandelt werden möchte/so sol one vorgehende ermanung der Pfarrer des orts/da die ergerliche Person gesessen/solches seinem verordneten special/vnd derselb folgends dem general Superintendenten/mit guten vmbstenden berichten/damit es/vermög vnser Superintendentz ordnung/förder ohne verzug/an vnsere Consistorialn gelanget/vnd bescheid erholet werden möge.

XII.

Von der Litania / vnd gemeinen Bettagen in der Wochen.

WIewol in der Kirchen Agenda ausdrücklich verordnet / vngeachtet / das bey allen Emptern in der Kirchen / das Volck zum Gebet vermanet / vnd angehalten werden / das man auch zu sonderlichen bestimpten zeiten / das gemeine Gebet der Litaney in den Stedten / alle Mitwoch oder Freytag in der wochen / in den Dörffern aber vber den andern Sontag ein mal / zu gelegener stunde nach der Predigt gehalten / darzu auch das Volck vermanet werden / das sie bey solchem gemeinen Gebete biß zu ende bleiben / vnd semptlich für alle not der Christenheit / vmb erhörung bitten sollen / Befinden wir doch / das solches in etzlichen Kirchen gantz vnd gar vnterlassen / in etlichen aber also angestellet / das alleine Junge kinder in der wochen zusammen kommen / vnd one vorgehende Predigt / in abwesen der alten / die Litaney mit einander singen / Dargegen aber menniglich offenbar / das die not der Christlichen Kirchen / in diesen letzten zeiten nicht abnimpt / sondern je lenger je grösser vnd beschwerlicher wird / derwegen das Gebet zum höchsten von nöten / darzu vns auch der Sohn Gottes ernstlich vermanet / auff das wir allem vbel entflichen mögen /

so vber die vndanckbare Welt gehen sol / Wollen vnd befehlen wir hiemit ernstlich / das / vermöge angeregter Agenda, in jeder Stadt auff den Freytag / oder wie es jedes orts gelegenheit leiden mag / alle wochen vnnachlessig die Litaney / als das gemeine Gebete / für alle not der gantzen Christenheit / vnd vor derselben allwegen eine Christliche Predigt gehalten / dadurch die Zuhörer zur Christlichen andacht vnd eiffer zum Gebete erwecket werden / darzu denn die Schulmeister die Schüler / welche im ersten Chor vorsingen / also abrichten sollen / das sie weder zu hoch noch zu niedrig / sondern dieselbigen also singen / damit das Volck auch mit seiner stimme folgen / vnd alle vnordnung hierinnen verhütet werde.

Es sol auch der Pfarrer oder Prediger / so auff solchen tag Predigt / seine Predigt also anstellen / damit das Volck nicht zu lange auffgehalten / sondern ein jeder wiederumb zu seiner arbeit vnd beruff kommen möge / Wie dann die Pfarrer vnd Kirchendiener jhre Pfarrkinder mit allem ernst vnd fleis vermanen sollen / das sie sich nicht weniger bey solcher Predigt vnd gemeinem Gebete / als an einem Sonn oder Feyertage / finden sollen / oder da die geschefft so nötig / das sie nicht abkommen könten / doch auffs wenigste aus jederm Hause eine Person / oder etliche schicken / damit auch durch sie das gemein Gebet / zu abwendung Gottes zorns / der gebür nach / Christlich verrichtet werden möge.

XIII.
Von der Copulation vnd Hochzeiten.

DIeweil sich mehrmals grosse vnordnung zutregt/ wann auff ein vberschickten Zettel/ oder eines einigen menschen anzeigen/ newe Eheleute von der Kirchen auffgeboten/ vnd nachmals darauff Copulirt werden/ sollen allerley gefahr/ vnd der daraus erfolgenden beschwerungen des gewissens/ blutschand/ leichtfertigkeit/ vnd vnzucht zuuerhüten/ die Kirchendiener nachfolgender ordnung jeder zeit vnnachlessig vnd gehorsamlich sich verhalten.

Erstlich/ Wenn newe Eheleute sich bey dem Pfarrer jedes orts anmelden/ sol der Pfarrer sie eigner person/ vnd da sie noch im Jungfraw stand/ auch jhre Eltern/ Vormünden/ oder nechste verwandte/ so bey dem Verlöbnis gewesen/ zu sich erfordern/ vnd sie befragen/ ob diß Verlöbnis mit der Eltern/ oder Vormünden wissen vnd bewilligung geschehen/ Ob sich keines vnter jhnen beyden hieuor mit einem andern Ehelich verlobet/ Ob sie einander nicht mit blutfreundschafft oder Schwegerschafft verwandt/ das sie nach Göttlichen vnd Keyserlichen Rechten/ auch vnsers Landes Constitution/ vnd jüngst ausgegangener Eheordnung/

ordnung/ ein ander nicht Ehelich beywohnen könten/ vnd da zwischen jhnen ein Freundschafft / in welchem gradu, sol der Pfarrer mit fleis erkundigen. Ob sie auch offentlich in der Kirchen / mit der Gemeine Gottes / das hochwürdige Sacrament des Leibes vnd Bluts Christi entpfangen haben / Vnd da es Junge Leute/ob sie auch jren Catechismum gelernet/one dessen erkentnis sie nicht auffgeboten werden sollen.

So dann die newen Eheleut/sie sein jung oder alt/ welche sich auffzubieten begeren / nicht in einer Stadt/ oder einem Dorff wohnen/ sol der Jung gesell von dem Pfarrer / in des Kirchspiel die Jungfraw wohnet / so jhme verlobet ist / ein zeugnis nemen an seinen Pfarrer/ da er geboren oder erzogen/ vnd sich daselbsten/ als/ da er bekandt/auch auffbieten lassen/ vnd derhalben nachmals diesem Pfarrer ein zeugnis / von seinem Pfarrer bringen/ ohne welches jhn der Pfarrer nicht auffbieten noch trawen sol.

Es sollen aber diese Personen/so sich in Ehelichen stand zubegeben bedacht / zuuor drey Sontag nacheinander offentlich auffgeboten/vnd wann kein hindernis befunden/alsdenn eingesegnet/vnd zusammen gegeben werden.

Nach dem auch auff den Dörffern gemeiniglich ausgaben gehalten / daraus grosse vnordnung erfolgen/das/ ehe man auff den Hochzeiten zur Kirchen gehet/ der Breutigam seine Freundschafft zu sich nimpt/ vnd sich in der Jungfrawen Vaters hause verfüget/

welcher

welcher gleicher gestalt seine freundschafft bey sich versamlet/ vnd lesset der Breutigam auffs newe vmb die Braut werben/ dem sie auch von newem wieder zugesagt/ dabey dann an etzlichen orten auch wol vnzüchtige wort fallen/ vnd vngebürliche sachen mit grossem ergernis/ besonders der Jugent/ getrieben werden/ darauff auch gleich wieder ein gefreß angestellet/ welches der Braut vater geben mus/ dadurch der Pfarrer/ vnd das versamlete Volck in der Kirchen so lange auff gehalten/ biß sie jhr ergerlich gefresse verrichtet/ welche alsdann nach jhrer guten gelegenheit/ mit einander gantz vnd gar mit dem Breutigam nicht zur Kirchen gehen/ sondern im Dorff/ oder auff dem Kirchhoffe/ spatzieren/ schreyen vnd jauchtzen/ oder da sie den Breutigam beleiten/ gemeiniglich truncken/ toll vnd voll/ zur Kirchen kommen/ das sie weder mit gebürender zucht vnd andacht Gottes wort hören/ noch für die jungen Eheleut vmb den segen Gottes beten/ Ist vnser ernstlicher wille vnd meinung/ das solcher ergerlicher/ vnnützlicher gebrauch/ bey der ausgabe/ gentzlich abgeschafft/ vnd bey ernster straff/ weder essen noch trincken vorgetragen/ oder auffgesetzt/ sondern die Braut nüchtern vnd züchtig zu der Kirchen geleitet/ vnd hierüber also ernstlich auch vnsere Amptleute/ jedes orts bey gebürender straff gehalten werde/ Wie sie denn auch sonsten allen vnnützen/ vberflüssigen kosten/ so auff den Hochzeiten vnd Wirtschafften getrieben/ dadurch offtmals junge Eheleut in grossen vnwiederbringlichen

schaden

schaden gerhaten / den sie etwan die tage jhres lebens nicht vberwinden / vermöge vnserer ausgegangenen Policeyordnung / gentzlich / bey vermeidung auffgesatzter straffe / abschaffen / vnd hinfüro meiden / vnd durch die Pfarrer ernstlich vermanet werden sollen / das sie den heiligen Ehestand in messigkeit / vnd mit aller guter furcht vnd Christlicher zucht / wie Christenleuten gebüret vnd wol anstehet / zu jrer zeitlichen vnd ewigen wolfart anfahen mögen.

Damit auch / vermöge Göttliches befehls vnd ordnung / der Sabath geheiliget / vnd die Leute von dem gehöre Göttliches worts nicht abgezogen werden / sollen die Hochzeiten nicht auff den Sontagen oder andern Feyertagen / sondern auff den werckeltagen in der wochen / oder da es einig bedencken / oder vrsach / darumm es schedlich vorfallen solte / vngeacht desselben / eher nicht / auff den Sontagen oder andern heiligen tagen / denn nach der Vesper / vnd gehaltenem Catechismo angefangen vnd vollbracht werden.

Weil auch zu zeiten mit etlichen personen dispensirt worden / das sie im Aduent oder in der Fasten Hochzeit gehalten / vnd aber dasselbig an solchen orten fast für einen gemeinen gebrauch vnd gewonheit angezogen werden wil / Ob wol / vermöge Christlicher freyheit / bey den Christen ein tag wie der ander / Gal. 4. Jedoch / weil ermelte zeit besonders auff die Buß vnd Passions predigt gerichtet / vnd also alles seine zeit hat / sol es nochmals durchaus bey dem gemeinen brauch

bleiben/ die Hochzeiten vnd Wirtschafften auff ein andere zeit geleget / wie hieuor geschehen / vnd vnnotwendige newerung/ wieder die alte löbliche ordnung vnd gewonheit/nicht eingefüret werden.

Vnd nach dem sich etzliche daheim in jhren Heusern/ Höffen/ auch wol vnter dem Himel / vnd nicht in der Kirchen / trawen lassen / daraus dann allerley vnrichtigkeit erfolget / Als sol hinfüro die Copulierung/ vnd zusammengebung oder einsetzung / der Braut vnd Breutigams/ausserhalb der not/anders nicht/denn in der Kirchen / vor Christlicher gemeine / vnd mit beyderseits Eltern/ Vormündern/ oder nechsten freundschafft vorwissen/vnd sonsten gar nicht/geschehen.

Auch sol kein Pfarrer in kleinen Stedten / auff den Dörffern/ oder Diacon in Stedten/ Ehesachen zu richten/ oder aber die Ehe zu scheiden/ sich vnternemen/ sondern dieselbe vor jren geordneten Superattendenten zuuerhören vnd zuuerrichten/weisen/ welche im fall der notturfft/da jhnen die sachen zu schwer/ oder dermassen verwirret/das sie Gerichtiglich zuentscheiden/ferner an das Consistorium weisen/ vnd remittiren sollen.

Kein Pfarrer sol auch einige frembde Leute / so nicht in seine Pfarre gehörig/copuliren/oder zusammen geben/ in ansehung / das viel vnd offtmals allerley vnrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etzliche von der weltlichen Obrigkeit/ als Amptleut / Schösser / vnd etzliche des Adels/ vngeachtet/ das sie vngelert / heiliger Schrifft vnd der

Recht

Recht vnerfaren/ hierzu auch ordentlich nicht beruffen/ oder aber desselben sonderlichen befehl gehabt/ sich vnterstanden/ Ehesachen zuuerhören/ vnd zuentscheiden/ Sol sich hinfüro derselben niemandt weiter vnterfangen/ besondern diese sachen dem Superattendenten vnd Consistoriis zuuerhören/ vnd nach gelegenheit zuuerrichten/ heimstellen. Da auch die Superattendenten in deme jrer hülffe bedürffen würden/ sollen sie jnen dieselbige vnweigerlich leisten vnd wiederfaren/ oder aber in wegerung solches an vns gelangen lassen.

XIIII.

Von besuchung vnd tröstung der Krancken.

ES sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener/ die krancken/ betrübten/ bekümmerten Christen/ offtmals/ sonderlich aber zu sterbens zeiten/ besuchen vnd trösten/ vnd denselben auff jhr begern/ das hochwürdige Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi/ reichen/ hierinnen willig vnd vnuerdrossen sein/ vnd solchen dienst keiner aus nachlessigkeit/ oder rachgier vnd widerwillen/ gegen jrgent einer person/ vnterlassen/ auch eben gleich bereit sein/ den armen in solchen fellen zu dienen als den reichen/ Vnd da sie bey den Krancken

in heusern/grosse armut/hunger/oder andere gebrechen an nötigen dingen spüren würden/sollen sie dieselben den Vorstehern des Kirchen kastens anzeigen / das solchen heimlichen armen Leuten/die jhre notdurfft aus scham niemandt dürffen klagen / gerhaten vnd geholffen werde.

Auch sollen sie wolhabende Bürger vnd Bürgerinne insonderheit ansprechen / vnd Christlich vermanen / das sie solchen armen / hülff vnd wartlosen / mit gelde/speise/ labungen/ leinem gerehte/ vnd dergleichen/ behülfflich vnd rhetlich sein.

Es sollen aber die Pfarrer vnd Kirchendiener / den vnterscheid vnd gelegenheit jeder person wol in acht nemen/ vnd die Krancken mit langen / verdrießlichen Predigten nicht beschweren/sondern die kurtz vnd rund/ mit etlichen wenigen tröstlichen Sprüchen heiliger Schrifft erinnern/ leren vnd tröste / besonders wann sie gantz schwach sein.

Der vrsach / wenn ein eingepfarts vnter seinen Zuhörern in beschwerliche kranckheit gefallen/mit dem der Pfarrer / des krancken Seelen seligkeit zu gut / etwas zureden/sol der Pfarrer solches nicht biß auff die letzte sparen/ sondern auch vnberuffen sich förderlich zu dem krancken finden / mit aller Christlichen sanfftmut vnd bescheidenheit / gebürende erinnerung / mit trost vnd vermanung zuthun/ weil der krancke solches noch fassen/ vnd sich Christlich zu seinem absterben schicken kan.

Von

Von besuchung der schwachen vnd gebrechlichen Leuten in den Hospitaln.

ES sollen auch die Pastores vnd Diaconi, die krancken in den Hospitaln / wo die verhanden/ vielmals besuchen / jnen das heilige Sacrament geben/ dieselbigen mit Gottes wort trösten / stercken/ vnd zur Christlichen gedult vnd hoffnung/das sie Gott gnediglich erlösen werde / vermanen / Auch daneben mit fleis erforschen / wie die armen Leute in den Hospitaln/ besonders in jhrer kranckheit / mit speise/ tranck/ lager/ auch anderer wartung vnd notdurfft/ versorget/ ob jhnen / was verordnet / gegeben / vnd so mangel befunden/denselbigen dem Hospitalmeister anzeige/vnd da nicht enderung erfolget /der Obrigkeit berichten/damit die armen in jrer kranckheit vnd nöten / nicht verlassen werden/ welches die Kirchendiener jeder zeit in den ordentlichen Visitationibus berichten sollen.

XV.

Von Todten vnd Begrebnissen.

DA jemand von Gott durch kranckheit vnd tödtlichen abgang von diesem Jammerthal abgefordert würde / sol derselbige nicht also bald begraben / besondern zum wenigsten zwölff stunden daheime im hause behalten werden / in betrachtung / das etzliche durch geschwinde kranckheiten oder ohnmacht / etwan also schwach / mattloß / vnd verzuckt / das sie vor Tode menschen angesehen / vnd doch gleichwol vber etzliche stunden wiederumb sich erholen / verstendig vnd lebendig werden.

Alle Todten sollen ehrlich begraben werden / den Lebendigen zu einer erinnerung jhrer sterbligkeit / auff das ein jeder sein ende / vnd wie vngewiß dasselbige sey / bedencke / vnd sein leben in bußfertigkeit zurichten / vnd sich zum tode bereit vnd geschickt zumachen / hierdurch vermanet werde / Den Leichen sol allein an denen orten / da sie verstorben / vnd nicht anderswo / geleutet werden / aus vrsachen / das solches ein aberglaube / superstition / vnd seinen vrsprung von dem erdichten Fegefewer bekommen.

Es sol auch die Leiche mit einem Tuch ehrlich bedeckt / vnd mit dem Pfarrner vnd Glöckner / Diaconis

vnd

vnd Schulmeister/einem oder mehr/nach andacht vnd vermögen eines jedern/sampt den Schülern/da die verhanden/vnd mit Christlichen Gesengen/dadurch die Menschen jhrer sterbligkeit/vnd des Jüngsten Gerichts/auch der frölichen aufferstehung von den Todten/vnd des künfftigen ewigen Lebens erinnert/beleitet/vnd zu der Erden bestattet werden.

Damit auch die beleitung der Todten desto Christlicher geschehen möge/sollen auff den Dörffern etzliche Personen von der Freundschafft (sonderlich wann ein Altes verstorben) mit gehen/vnd die Leiche zum Grabe beleiten helffen/ausgeschlossen/wann die Pestilentz regieret/alsdann sol solches in eines jedern gefallen gestalt werden.

Auff das auch die Kirchhöfe allenthalben/vnd sonderlich auff den Dörffern/da sich Pfarrer oder Glöckner/dero darauff wachsenden Graserey/gemeiniglich brauchen/ehrlich vnd rein/als ein Schlaffhaus der Christen/so am Jüngsten Tage von Christo aufferwecket/vnd selig gemacht werden sollen/gehalten/So sollen dieselben mit mawren/blancken/zeunen vnd thüren/verwaret/vnd vorm Viehe allenthalben mit fleis vermacht werden.

So befindet sich auch eine grosse vnordnung bey den Begrebnissen/wann die abgestorbenen/besonders arme Leute/zur Erden bestettiget werden/offtermals nicht ein mensch/zu zeiten zwo oder drey personen/bey der Leiche sein.

Derwe-

Derwegen den Kirchendienern zu befehlen / das sie mit besonderm ernst jhre Pfarrkinder vermanen / weil solches nicht allein wider den glauben / vnd Christliche liebe / das man sie glieder des Leibes Christi / also verechtlich halten vnd hinwerffen / sondern auch wider die natur selbst / das sie solches abschaffen / vnd jedes orts Obrigkeit diese anordnung thue / das die Armen so wol als die Reichen / ehrlich zur Erden bestettiget werden.

Darzu denn auch die Kirchendiener angehalten werden sollen / das bey der Begrebnis aller derer / so sich des hochwirdigen Sacraments gebrauchen / eine kurtze Leichpredigt vnd erinnerung / den armen vnd vnuermögenden vmb sonst gethan / dadurch sie erinnert / das sie auch allezumal sterblich / vnd sich alle stunden zu dem Tode rüsten vnd bereiten sollen.

Damit aber die Kirchendiener an den orten / da teglich Leute zur Erden bestetiget / mit vielem Predigten nicht vber die gebür beschweret / sind etliche kurtze Predigten / erinnerungen vnd warnungen gestelt / vnd der Kirchen Agenda einuerleibet worden / so auff vnterschied der personen gerichtet / Wann ein Junges oder Alt mensch / Weib oder Man / in der Ehe / oder ausserhalb derselben / gelebt / das auch die vermanung vnd erinnerung derselben person gemeß gehalten / Da aber besondere personen Leichpredigten begeren / sollen die Kirchendiener dieselbigen / wie bißhero breuchlich gewesen / verrichten / vnd nicht abschlagen.

Weil

Weil auch durch die Begrebnis die Knaben in den Schulen/vber das gantze Jhar viel von jhrem studieren abgehalten / daran mit grossem nachteil vnd schaden des gemeinen nutzes verhindert werden / Sol in allen vnsern Stedten gleichheit gehalten/eine gewisse vnd gelegene zeit bestimpt werden/ zu welcher der Tode zur Erden Christlich bestettiget / vnd die Knaben an jhrem studieren / souiel jmmer müglich vnd sein kan / hierdurch nicht verhindert werden.

Dieweil auch grosse vngleichheit mit Begrebnis der vngetaufften Kindern / oder so in Mutter Leib gelebt/ aber todt auff die Welt kommen / gehalten / das etliche Pfarrer dieselbigen nicht mit den Schülern / wie die getaufften Kinder / zum Begrebnis beleiten / etliche auch nicht an diese ort begraben wollen / da andere Christen begraben sein / dadurch den Christlichen Eltern nicht allein gros betrübnis gemacht / sondern offtermals die Mütter / als das schwechste werckzeug / in grosse anfechtung gerhaten.

Vnd aber der Christen seligkeit nicht also an die heilige Tauffe gebunden/wann die Christliche Mutter an den Kindern nichts versaumbt / noch an derselbigen vnzeitigen todt schüldig/ sie aber durch das Gebete dem Allmechtigen/vermöge seiner verheissung/befohlen/ da er sagt/ Ich bin dein Gott / vnd deines Samens nach dir/das sie darumb verdampt werden solten / wie dann ohne zweiffel viel Kindlein im alten Testament vor dem

achten tage gestorben / die nicht beschnitten / vnd gleichwol vngezweiffelt selig worden / Der vrsach denn auch an solcher Kinder seligkeit / die also durch das gleubig Gebete Gott befohlen / nicht zuzweiffeln / So sollen hinfüro die Pfarrer vnd Kirchendiener / solche Kinder nicht weniger als die andern / mit Christlichen Ceremonien / nach jedes orts gebrauch / zur Begrebnis beleiten / vnd bey andern Christen zur Erden bestetigen.

Nach dem auch bericht einkommen / das zur zeit der regierenden Pestilentz / sich hin vnd wieder gantz beschwerliche vnd erschreckliche felle zutragen / das denen / so diese Kranckheit angestossen / kein rhat noch hülffe geschaffen / sondern wieder den glauben vnd Christliche liebe verlassen / das sie vber einander verderben / vnd trostlos sterben müssen / welcher Cörper auch etliche tage in den Heusern vnbegraben liegen / einer in der Stuben / der ander vor der Thür / der dritte im Garten gefunden worden / vmb welcher vnmenschlichen / vnerbarn hertigkeit willen / Gott noch zum grössern zorn vnd straff bewegt werden möge / Ist derhalb vnser befehlich / das in solchem ein gebürlich einsehen / vnd Christliche verenderung in den Dörffern so wol als in den Stedten / geschehe / damit nicht so abschewlich wieder den Glauben vnd Liebe gehandelt / sondern die mit solcher plage leiblich von Gott heimgesucht / jre gebürende hülff haben / vnd die verstorbenen /

als

als die glieder Christi / zur Erden bestettiget werden mögen / Welches in den Dörffern / nach ausweisung der Ordnung / so in Stedten gebreuchlich / angestellet / vnd durch jedes orts Erbherrn vnd Obrigkeit / die versehung gethan werden möchte / das in Sterbens leufften / wo nicht in jederm Dorff besonders / doch in etlichen Dörffern / mit gesampter hülff / ein gemeiner Todtengreber gehalten / dessen sich in sterbens leufften zu trösten / damit nicht / wie biß daher mit grossem ergernis geschehen / der Eheman sein Weib / das Weib den Man / die Eltern jhre Kinder / selbst begraben / oder aber der verstorbenen Cörper gantz vnd gar vnbegraben liegen müssen.

Nach dem sich auch an etlichen orten begeben / das die todten Cörper / durch die vnuernünfftigen Thier / da die Kirchhöfe nicht zum besten verwaret / weil sie nicht tieff in die Erden gelegt / ausgegraben worden / sol jedes orts Obrigkeit diese verordnung auch thun / das die Greber für die alten vnd erwachsene Leute / auffs wenigste eines Mannes tieff / desgleichen auch der Kinder also gegraben / auff das dergleichen nicht mehr zubesorgen.

Es sol auch der vnnütze kosten / mit ausgeben der vielen Trawerbinden / etc. vnd anderm / so biß daher bey den Begrebnissen an etlichen orten gebreuchlich gewesen / vnd die Leute damit nicht wenig beschweret worden / gentzlich abgeschafft / vnd mit ernst darüber gehalten werden.

Als auch in den Dörffern/zwischen den Pfarrern vnd den eingepfarten / sich mehrmals zwietracht zugetragen/ wann aus den eingepfarten Dörffern Leichen gebracht/ wie ferne der Pfarrer denselben entgegen gehen sol/ weil besonders zu Winters zeiten/ auch sonsten wenn vngewitter/ man in den Dörffern nicht wol fortkommen kan / sollen die Pfarrer nicht schüldig sein vber den dritten Hoff sie zubeleiten / es were dann gut wetter/ das sie auskommen können/ vnd solches gutwillig thun würden / darin sie sich denn der gebür nach wol werden wissen zuuerhalten.

XVI.
Vom leben vnd wandel der Pfarrern vnd Kirchendiener.

DAmit hinfüro/ so viel jmmer müglich/ schedliche ergernis allenthalben verhütet / Christliche zucht vnd erbarkeit / durch Gottes gnad vnd segen/gepflantzet vnd erhalten werden möge / So wollen wir/das die Pfarrer vnd Kirchendiener/nicht allein in der Lehr rein vnd richtig / auch in jhrem Ampt trew vnd fleissig/ sondern auch in jhrem leben vnd wandel/ sich in worten / wercken/ geberden/ kleidungen/ vnd allem andern / erbarlich / gegen menniglich freundlich / züchtig/ bescheiden vnd demütig/ vnd in summa allenthalben/

halben/ vnd in allem / Christlich / vnd also verhalten/ das sie menniglich / sonderlich aber jren Pfarrkindern/ kein anstoß noch ergernis geben / sondern dermassen mit gutem Exempel vorgehen / das die Pfarrkinder / vnd sonsten menniglich/ denselbigen mit lust vnd frucht seliglichen/ vnd one ergernis folgen mögen.

Derwegen sie sich aller menschlichen vppigkeit/ vnd daraus folgenden verdachts / vor allen dingen hüten/ vnd da sie noch frey / in den heiligen Ehestand begeben/ vnd sich in demselben in Christlichem frieden vnd einigkeit/ der gantzen Gemein zum löblichen vorbild/ verhalten / jhres Ampts vnd Studierens fleissig abwarten/ sauffens/ spielens/ vnuersönlichen haß/ zanck/ hader/ vnzucht/ spatzieren gehen vnd ausreisens / auch andere leichtfertigkeit / wie auch der Tabernen vnd Schenckheuser/ enthalten / auch selbst in der Pfarrbehausung/ nicht viel quaß noch offtmals gasterey halten/ vnd also menniglich zu fleissiger anhörung Gottes Worts/ vnd offter empfahung des hochwürdigen Sacraments des Leibs vnd Bluts Christi/ reitzen.

Daneben sollen sie vnter einander sittig vnd friedlich leben mit jhren Collegis, sich nicht in frembde hendel mengen / die nicht jhres beruffs sein / nicht gezenck vnd partheyen vnter den Leuten anrichten / die Diaconi jhre Pastores, vnd sie beyde jhre Superintendenten, in gebürenden ehren halten / jhnen gehorsam sein in allen billichen sachen / sie nicht bey der Gemein verkleinern/ nicht wieder sie Practicieren / oder Rotten anrichten/

die gewaltigen oder den pöbel nicht wieder sie verbittern oder verhetzen/ der hoffnung/ sie endlichen müde zumachen/ oder gar auszubeissen.

Darmit auch zwischen dem gemeinen Man/ vnd den Kirchendienern/ vnterscheid gehalten/ vnd einer vor dem andern/ in seinem stand/ auch eusserlich erkant werde/ so sollen sich die Kirchendiener hinfüro aller leichtfertigen/ kurtzen/ zerhackten/ zerschnittenen kleidungen vnd verbremungen / so mit Sammet / vnd dergleichen geschicht/ enthalten.

Sie sollen auch jr weib vnd kind/ zur Gottes furcht/ aller erbarkeit vnd zucht/ sonderlich aber zur warhafftigen/ Christlichen demut ziehen/ vñ denselben keines weges gestatten/ in güldenen hauben/ gülden Ketten/ sammet oder seydenwerck / mit schweiffen oder springern zu gehen/ dardurch sie nicht allein andere Leute in der hoffart stercken / sondern auch vrsach geben / wie mit anderm jrem ergerlichen leben mehr / das heilige Predigampt zu lestern / zu schenden vnd zu schmehen / vnd den stand der Prediger veracht vnd verhast machen.

Dargegen aber sich/ beneben der ernstlichen drawung Christi/ Wehe dem/ der ergernis gibt/ ꝛc. auch S. Peters vermanung eriñern/ was derselbige in gemein/ aller Christen weiber / vorgeschrieben/ das jr schmuck nicht sol auswendig sein/ von harflechten vñ gold vmbhengen/ vñ köstliche kleider anlegen/ sondern der verborgene Mensch des hertzen vnuerruckt/ mit sanfftem vnd stillem Geist / welchs köstlich vor dem HErrn ist / das

solches

solches vornemlich die Kirchendiener / jnen selbst / vnd jren weib vnd kindern / lassen gesaget sein / vnd darüber halten / darauff auch vnsere verordnete Visitatores jhr nachfragen haben / vnd solch ergerlich wesen abschaffen / dargegen aber sie ernstlich vermanen / vnd anhalten sollen / das sie nach der lehr S. Pauli / vnstrefflich / vnd ein fürbilde der Herde sein / in allen Tugenden.

Es sollen auch die Pfarrer sich aller vnehrlichen handtierungen / wie auch des Weins vnd Bierschenckens / Kauffmanschafft / vorkauffs auff wucher / vnd dergleichen hendel / gentzlich enthalten.

Das aber besonders / vom Wein vnd Bierschencken / ist vermeldet / sol also verstanden werden / Da den Kirchendienern eigener Wein wüchse / oder zu Decem gefiele / oder sie auff der Pfarr / oder sonsten gerechtigkeit hetten / Bier zubrewen / mehr / denn sie zur haushaltung bedürfften / oder eigene heuser hetten / darauff sie zu brawen befugt / das jnen solches bey Fassen / Eymern vnd Thonnen / andern leuten zuuerkeuffen / vngeweret sein sol.

Allein das sie nicht schencken / Zeichen ausstecken / oder Geste zur zeche im hause setzen / daraus grosses ergernis der Kirchen / vnd jnen den Pfarrern mehrmals grosser schimpff / spott / gefahr / nachteil vnd schaden erfolget / Derwegen es keinem Kirchendiener gestattet / sondern bey allen mit ernst abgeschafft werden sol / vnd da sich einer anderst / dann wie gemeld / verhalten würde / sol er alsbald seines Ampts entsetzet werden.

Wie

XVII.

Wie sich die eingepfarten gegen Gottes wort/vnd den heiligen Sacramenten/verhalten sollen.

DJe eingepfarten sollen sich vor allen dingen fleissig in der Kirchen/an Sonn/Feyer vnd Wercktagen/finden / wann Gottes wort geprediget wird/dasselbige mit andacht hören / hertzlich Gott anruffen/vnd für alle seine gutthat dancken/sich auch kein vrsach/ausserhalb eusserster not/von demselben abhalten lassen.

Sie sollen auch jhre Kinder vnd Hausgesinde/ mit fleis zur Predigt Gottes worts schicken / vnd sie mit gebürendem ernst darzu anhalten.

Da aber die not erfordert / das von wegen der gartenden Landsknecht/vnd anderer verschlagener diebe/sie nicht alle auff eine stund/zur Kirchen komen/sondern eins im Hauß / an Sonn oder Feyertag bleiben/ weil sie sich einbrechens der dieb halben / befaren müssen/sollen also die personen miteinander abwechßlen/ das/ welches vom Hausgesinde morgens zum Ampt daheim im Hause geblieben / dasselbig nachmals die Mittagspredigt besuchen sol/Deßwegen deñ auch vnnachleßlich an Sonn vnd Feyertagen / nicht allein vor Mittag zum Ampt / sondern auch nach Mittage die Predigt gehalten werden sol.

Son-

Sonderlich aber / sollen sie jhre Kinder / vnd das Jung gesinde / fleissig zu der Predigt des Catechismi vnd Examen desselben anhalten / auch wann sie es zur Kirchen schicken / jhnen selbst nachsehen / ob sie daselbst hin / vnd nicht anderer ort gehen / auch deshalben nicht allein fleissige nachforschung haben / sondern auch wañ sie wieder zu hause kommen / selbst befragen / was man geprediget / vnd was jedes aus der Predigt gelernet vnd behalten habe.

Es sol auch jedes orts Oberkeit / diese verordnung fleissig thun / das auff den Borkirchen / oder andern orten in der Kirchen / einige leichtfertigkeit vnd vnfug / mit lachen / waschen / oder anderm dergleichen / bey auffgesatzter straff / nicht getrieben werden / dardurch der Pfarrer vnd Zuhörer in der Predigt vnd gehör Gottes worts / jrre gemacht / oder gehindert werden möchten.

Auch bey gleicher straff ernstlich verbieten / das niemandt / ausserhalb eusserster noth / aus der Kirchen lauffe / biß die Predigt vollendet / vnd das gemein Gebet / für alle Stende / einhellig gesprochen worden.

Desgleichen sol auch jedes orts Oberkeit niemandt gestadten / vnter der Predigt / für der Kirchen oder auff dem Kirchhoff / zustehen / daselbst oder anderstwo / spatzieren / oder an Festen vnd Sontagen / vor vnd nach mittag (sonderlich aber auff den Dörffern) die Predigt Gottes worts / mutwillig vnd vorsetzlich / mit jhren Weib vnd Kindern / versaumen /

So offt aber einer befunden/das er solcher eins vbertreten/vnd sich zuuor bey den Pfarrern oder Richtern jedes orts/ jhrer vorhabenden notwendigen geschefften halben/ nicht entschüldiget / sol er sechs groschen in den Gotteskasten zur straff erlegen / vnd ein jedes orts Obrigkeit/die Gerichtspersonen/mit fleis anhalten/ damit sie neben dem Pfarrer hierinnen auff die Leute/ welche die Predigten besuchen oder nicht / gute auffachtung haben/vñ die verwirckte straff von jhnen einbringen/Damit sie auch hierinnen desto williger vnd fleissiger/so mögen sie denselben Gerichtspersonen / von solchen einkommenden straffen was verordnen.

Es sollen auch zu gleicher straff verbunden sein/ die jhre Kinder vnd haußgesinde/nicht zur Predigt vnd Examen des Catechismi schicken.

Da auch einer oder mehr/in vnchristlichem leben/ vnd als ein verechter Gottes worts/vnd des hochwürdigen Sacraments befunden/ vnd von jhren Pfarrern deshalben Christlich vermanet / fleissig gelert vnd vnterwiesen / gleichwol in vorgesatztem ergerlichem vnd bösem leben / halsstarrig vnd vnbußfertig verharren würden / auch weder der Christlichen Oberkeit noch der Kirchenstraff achtet / sol ein anderer ernst wieder jn gebrauchet werden / wie oben bey dem Kirchenbann weiter vermeldet worden.

Nach dem auch durch die Schützenhöffe / schiessen / vnd anders / so darbey getrieben / vnd auff die

Feyer-

Feyertage angestelt/ die Predigt Gottes worts hefftig verhindert/ vnd aber die Sonn vnd Feyertag/ nicht vmb solcher sachen willen/ sondern vornemlich zum gehör Gottes worts verordnet/ sol jedes orts Oberkeit diese verfügung thun/ damit die Schützenhöffe/ schiessen/ vnd dergleichen/ sie werden in Pfingsten/ oder sonsten im Jahr gehalten/ also angestellet/ das sie nicht vnter der Predigt gehalten/ sondern dieselbige hierdurch vnuerhindert bleibe/ noch das Volck von Gottes Wort/ vnd von der aller nützlichsten vnd notwendigsten Predigt des Catechismi abgehalten werde.

Es sollen aber die Amptleut/ Edelleut vnd Schösser hiemit ernstlich vermanet sein/ da nicht nötige/ dringende vrsachen vnd befehlich von vns/ oder sonst verhanden sein/ das sie die Vnterthanen/ an Feyertagen/ nicht wollen mit frönen/ diensten vnd anderm/ beladen/ vnd von den Predigten vnd Gottesdiensten/ abziehen vnd verhindern/ dieweil sonst sechs tage in der wochen/ darinnen solche dienste können aufferlegt/ vnd ausgericht werden/ vnd Gottes ernstlichs Gebot erfordert/ das der Ruhe vnd Feyertag geheiliget werde/ das man auch das Viehe vnd Zugkochsen am Feyertag ruhen lassen/ viel mehr sol man den armen Bawersleuten/ die man sonst wol in der wochen brauchen kan/ den Feyertag vergönnen/ an welchem sie Gottes wort hören/ vnd trost in jhrem Gewissen/ aus den Predigten schöpffen mögen.

Die Bürgermeister aber vnd Richter in Steden/sollen ernstlich verbieten vnd abschaffen/alles jenige/so die Leute an Festen vnd Feyertagen/von der Predigt hören abziehen oder verhindern mag (ausserhalb was krancken vnd wandersleuten geschehen mag) als vnter der Predigt / gebrandten vnd andern Wein / Bier/ Genesche vnd dergleichen / zuuerkauffen / Kugel vnd andere Spielpletze / Quasereyen / heimliche / verdechtige zusammenkunfft / Tentze zuhalten / Kremerey treiben für der Kirchen / oder in den Gassen / vnd alles dergleichen. Auch sollen die Bürgermeister / Amptleute / Schösser / vnd andere Gerichtsherren / nicht Rhat oder Gemein halten / noch sonsten die Leute vorbescheiden oder hören/zu der zeit/da Predigten pflegen gehalten werden/es fiele denn vnuermeidliche not für.

Es sol auch an Sonn vnd Feyertagen jederman verboten sein / ausserhalb fürfallender noth / welche er doch alle mal dem Pfarrer vnd der Obrigkeit zuuorn anmelden sol/ mit Rossen oder der Hand/ die arbeiten/ so auff die Werckeltag gehören / zuuerrichten / sondern ernst vermanet werden / dem Gottesdienst / damit der Feyertag geheiliget / abzuwarten / vnd der andern arbeit müssig zugehen/vnd da er hieran brüchig befunden/ sol er wegen der handarbeit sechs groschen / wegen der Roßarbeit aber/ zwene groschen in den Gotteskasten/ auff maß wie oben gemeldet/zur straffe erlegen.

Dieweil auch aus den gehaltenen Visitationibus einbracht/ das durch die Jahr vnd Wochenmerckte/ wann dieselbige auff die Feyertage/ die in der wochen zu feyren verordnet / gefallen / die Predigt Gottes Worts/ mit ergernis versaumbt werde. Solchem zubegegnen vnd zuuerkommen / da sichs hinfüro dergleichen an einem oder mehr orten zutragen würde/ sol der Jahrmarckt oder Wochenmarckt / allwegen auff den andern tag verlegt/ oder also angeordnet werden / das vor oder vnter der Predigt keine Buden / sondern erst nach vollenter Predigt vnd heiligen Ampt/ auffgethan werden/ darmit der Gottesdienst / vmb der Kremerey willen/nicht gehindert/ noch die Leute von der Predigt Gottes worts abgehalten werden.

Sonderlich aber sol auch auff den Bergkwercken/ die Sontags arbeit/souiel müglich/auff denen Zechen/ da es ohne schaden der Gewercken vnd Bergkwercks gebewde geschehen kan/abgeschafft werden.

Desgleichen auch diese anordnung geschehen / das die Hammermeister vnd andere / die von wegen des Bergkwercks zu lohnen haben / das ablohnen nicht biß auff den Sontag sparen / dardurch offtermals die Leut von der Predigt abgehalten werden.

Es sollen auch in den Stedten/vnter den Predigten/an Sontagen vnd geordneten Festtagen/die Thor beschlossen gehalten/vnd niemandt weder ein noch aus gelassen werden / er hette dann in vnsern / oder andern Fürsten vnd Herrn geschefften / notwendig vnd eilend zureisen.

Wie sich aber die eingepfarten bey der heiligen Tauffe / Beicht / vnd gebrauch des heiligen Abendtmals / gegen jhren Pfarrern vnd Kirchendienern verhalten sollen / ist hieruon jedes bey seinem Artickel vnterschiedlich angezeiget worden / darnach sich ein jeder wisse zurichten.

Wie sich die Pfarrkinder gegen jhren Pfarrern vnd Seelsorgern verhalten sollen.

DIe Pfarrkinder sollen jhre Pfarr vnd Kirchendiener / als getrewe Seelsorger / für jhre Christliche Veter halten / durch welcher dienst / sie im gehör Gottes worts vnd rechtem gebrauch der hochwürdigen Sacramenten / wiederumb vnd new geboren / Kinder Gottes werden / derwegen sie dieselbigen werth / vnd in gebürenden ehren halten / sie lieben / vnd allen guten willen erzeigen / mit jnen in frieden vñ guter einigkeit leben sollen / wie der Apostel leret / 1. Thess. 5. da er schreibet / Wir bitten euch lieben Brüder / das jhr erkennet / die an euch arbeiten / vnd euch fürstehen in dem Herren / vnd euch ermanen / Habt sie desto lieber / vmb jhres wercks willen / vnd seid friedsam mit jhnen. Vnd abermals 1. Tim. 5. Die Eltesten / die wol vorstehen / halte man zwiefacher ehren werth / sonderlich die da arbeiten im wort des Herrn / vnd in der lehr.

Dem-

Demnach / wann sie / vermög jhres tragenden / vnd jhnen so thewer vnd hochbefohlenen Ampts / mit jhnen zu reden oder zu handlen haben / jhnen jeder zeit auch freundlichen vnd gebürenden bescheid geben / jhre straff vnd vermanungen / so sie aus Gottes wort thun / zum besten auffnemen / vnd darbey bedencken / das sie solches thun müssen / vnd bey verlust jrer seligkeit vnd zwiefeltiger verdamnis derselben schüldig sein / dardurch auch anders nichts / dann jrer der eingepfarten seelen seligkeit gesucht wird. Sollen derhalben sie nicht anfeinden / verachten / verlachen / mit schimpfflichen worten / liedern / vnd geberden / verspotten / noch viel weniger schmehen / schenden / lestern / oder sich sonsten vnterstehen an jnen zuuergreiffen / vnd sich darbey des Spruchs Christi erinnern / Wer euch verachtet / der verachtet mich / Wie wir denn auch solche verachtung der Kirchendiener / vmb jres Ampts willen / nicht zugedulden gemeint / sondern an den vbertretern mit allem ernst / andern zum exempel vnd abschewen / zustraffen gedencken / sondern sie sollen als frome Pfarrkinder / jrer Pfarrer lehr vnd Christlichen vermanungen / so sie aus Gottes wort thun / gehorsamlich folgen / besonders / wann sie den grewlichen lastern / als Gotteslesterung / zauberey / vnzucht / füllerey / hoffart / neid / haß / zanck / hader / gestrafft / vnd des erschrecklichen zorns / drawen vnd straffen Gottes erinnert werden / darmit Gott die verechter seiner trewen veterlichen verwarnungen / heimgesucht / vnd hertiglich allezeit gestrafft hat.

Von

XVIII.

Von den Tentzen.

WEil auch in den Kretzschmarn / hin vnd wieder auff den Dörffern / auff die Sontag / Lobtentz vnd ander Tentz / gelegt worden / so aus den vmbliegenden Dörffern / durch Jungfrawen / Junge Gesellen / Knecht vnd Megd / besucht / vnd hierdurch / besonders die allernotwendigsten vnd nützlichsten Predigten des Catechismi versaumet werden / bey welchen sie nicht allein jhren verdienten Liedelohn / sondern auch jhre angestorbene güter / offtmals vnnützlich vmbbringen vnd verzeren / desgleichen auch viel andere vnzucht vnd leichtfertigkeit vben / vnd mehrmals solche Tentze biß in die tieffe Nacht treiben / nachmals im finstern heimgehen / vnd auff dem weg beyderseits wol bezecht / vnbedacht einiger sünde oder schanden / sich beysammen finden / schwechen vnd schwengern / etwa auch hertiglich verwunden oder tödten / Vnd ob gleich an etlichen orten jhnen allein am tag / vnd nicht lenger / zutantzen gestattet / dann biß man das Liecht eingetragen / sind gleichwol die Jungfrawen vnd Megd in den Kretzschmarn auffgehalten / vnd zum sauffen vnd aller vnzucht angereitzet worden / vnd gleicher gestalt erst bey der Nacht / Weib vnd Manspersonen / Junge gesellen / Knecht vnd

Megd /

Megd / miteinander heimgangen / daraus allerley vnzucht/schand/laster/ vnd ander vnfug/ erfolget/ vnd gewißlich nichts bessers were / denn das solche fleischliche wollust / vnd das daraus erfolgende ergernis / gentzlichen abgeschaffen / vnd ernstlich darob gehalten werde/ So gelanget doch an vns / das die leichtfertige Jugent/ deme ausserhalb vnserer Lande nachleufft / der ende das jhre verschwendet/ welchs wol verbleiben könte/ durch hader vnd zanck in grosse beschwerung gerhaten/ vnd hierdurch vnsern Landen die nahrung entzogen wird. Damit aber solches verkommen / vnd der frechen wilden Jugent hierinne ziel vnd maß gegeben würde/ so lassen wir / biß auff fernere verordnung/ geschehen/da es gebreuchlich/ das der Tantz alle Sontage/nach verrichter Vesperpredigt / vom Pfingstdinstage an/ biß auff Michaelis / auch einen tag auff jedes Dorffs Kirmeß / vnd einen tag in der Faßnacht / bey Tag vnd Sonnenschein/bey gewisser peen/ehrlich/ one einig verdrehen vnd vnzüchtiges geberde / an einem offentlichen/ gemeinen ort / vnd in keinen winckeln zuhalten verstattet werde / doch das die ergerlichen Lobe-Tentze/ Bettler Tentze / vnd was dergleichen an etzlichen orten bißhero mehr ergerliches gestattet worden sein mag/ da Knecht vnd Megde/ einen weiten weg mit einander/ darzu bey nechtlicher weile / nicht ohne verdachte vnzucht/ wieder heim gehen / gentzlich bey namhaffter Peen verboten / vnd ernstlich darüber gehalten werden/ Wie wir dann dieselben hiemit bey vermeidung

 vnserer

vnserer ernsten straff vnd vngnade / gentzlich verboten vnd abgeschafft haben wollen.

XIX.

Von Spinnstuben vnd Scheidabend.

DIeweil auch dergleichen leichtfertigkeit vnd vnzucht / sich mehrmals in den Rockenstuben / vnd bey den Scheidabend zutragen / da die Megd in einer Stuben zusammen / vnd in die nacht spinnen / bey welchen sich die jungen vollen Bawersgesellen finden / allerley vppigkeit / leichtfertigkeit vben / die sie auch hernach zu hause beleiten / dardurch manch Jung mensch zum fall gebracht / sollen dieselbige / bey ernstlicher straffe / gentzlich abgeschafft sein.

Wie

Wie sich die eingepfarten gegen jren Pfarrern/mit notdürfftiger vnterhaltung/darreichung jrer besoldung/ vnd leistung jrer schüldigen dienst/ verhalten sollen.

NAch dem Christus/Matthei am 10. saget/Ein jeder Arbeiter ist seines lohns werth/Desgleichen S. Paulus 1. Corinth. 9. Wer dem Altar dienet/der sol vom Altar leben. Item/Der HERR hats befohlen/die das Euangelium verkündigen/die sollen vom Euangelio leben. Vnd abermals Gal. 6. Der vnterrichtet wird mit dem wort/der teile mit allerley guts/dem/der jn vnterrichtet. Sollen derwegen die Zuhörer vnd eingepfarten/jren Pfarrern vnd verordneten Kirchendienern/mit willen vnd gern/was zu jrer vnterhaltung gebürlich/besonders aber/was hierzu gestifftet vnd verordnet/geben/vnd one verweigerung/vnd ohn alle schmelerung/folgen lassen.

Vnd nach dem gemeiniglich in den Stedten die Pfarrer vnd Kirchendiener/jhre vnterhaltung auff ein gewisses vnd genants verordnet/so jhnen auff jedes Quartal gereicht/sollen die von der Obrigkeit daran sein/vnd mit fleis verschaffen/das jhnen/auff

bestimpte zeit / jhre gebürende besoldung / ohn allen abbruch oder vorteil / zu rechter zeit / vollkomlich gegeben / darmit sie sich der billigkeit nach / nicht darüber zubeklagen haben. In Dörffern aber / weil jhr vnterhalt gemeiniglich auff dem Ackerbaw vnd anderen Accidentalien gesetzt / sollen sich die eingepfarten im selben / gegen jhren Pfarrern vnd Kirchendienern verhalten / wie hernach vnterschiedlich gesetzt ist.

XXI.
Vom Getreidich-Zins.

WAs man dem Pfarrer vnd Schreibern auff den Dörffern / von Korn vnd Habern / zinset / sol alles in des Pfarrers vnd Custodis haus / auff einen tag gebracht / vnd allda in beysein des Richters oder Heimbürger gemessen werden / damit man sehe / das ein jeder tüglich Getreidich / vnd so gut es jhnen gewachsen / vnd sie selbst seen wöllen / vnausgesondert / vnd an rechter maß erlegen.

Von

XXII.

Von den Zehenden.

WEil hierinnen den Pfarrern allerley vorteils / vnd vndanckbarlichen betrugs / dadurch sie an jhrem verdienst vnd schüldigem einkommen / mercklich verkürtzt / vielmals begegnet / so sol / zuuerkommung desselben / keiner / der dem Pfarrer oder Kirchner Zehend zugeben schüldig / etwas vom Zehendacker / heimfüren / er habe dann dem Pfarrer solches zuuor vermeldet / vnd jhm den Zehenden / nach rechter anzal des Gewechses / vberlieffert vnd zugestelt / auch gleichhabende / vnd da eiserne Reiffen / oder sonderlich Maß / hierzu gemacht / demselbigen nach / one einigen vorteil / binden / vnd jhnen vberreichen vnd folgen lassen / also / das der Pfarrer zufrieden / vnd deßhalb sich bey der Obrigkeit (die dann hierüber halten / vnd da sie angelanget / die vbertretter gebürlich hierumb straffen sollen) nichts zubeklagen.

Als auch zum offtermaln erfaren / das die Zehendacker / zu mercklichem vnleidlichen abbruch der Pfarrlehen / vnd zu vnchristlicher schmelerung der armen Pfarren einkommen / etwan durch die Bawren / den mehrern teil aber / durch etzliche vom Adel / in eigennützigen gebrauch gezogen / also / das sie auff solchen

Zehendeckern/ Holtz wachsen / oder sonsten müssig zur Viehetrifft liegen/vnd nicht beseen lassen/ in meinunge/ dem Pfarrer seinen gebürlichen Zehenden dardurch abzustricken / oder durch veriarung vnd præscription, zu jren Ritter oder Erbgütern/ zubringen/ vnd da alsdann auch nach etzlichen Jaren das holtz gros / dasselbige abhawen / das Feld aber wiederumb roden vnd beseen lassen/vermeinent/das der Zehend/ so das holtzwachsens oder still liegens halb / etzlich Jar nicht gegeben/vnd zur vnbilligkeit vorgehalten/ numehr todt vnd abe/vnd sie denselben ferner zugeben/nicht pflichtig sein sollen. So wollen wir/ das die Pfarrlehen/ obgedachter/ oder auch anderer gestalt / nicht geschwechet / oder den Pfarrern des etwas entzogen/besondern/der schüldige Decim/zu jeden bequemen zeiten/wie sich gebüret/ gereicht/oder den Pfarrern/nach gelegenheit leidenliche vergleichungen derhalb gethan werde.

So sol es auch mit den Kretzgerten / so von Zehendeckern gemacht / anders nicht gehalten / vnd von anderm gewechs/ als Kraut/ Rüben/ Zwiebeln/ vnd anderem/ so darein gepflantzt / vnd den Sommer vber gewachsen/ der Zehend dem Pfarrer gegeben werden/ damit die Pfarrlehen bey jrer gerechtigkeit bleiben/ vnd derselben zu vnpflichten nicht entsetzt werden / so viel mehr/ weil solche Gerten etwan wiederumb abgehen/ vnd zu acker gemacht/ vnd alsdann vor nawe vnd freye Ecker/ wollen gedeutet vnd angezogen werden.

Als

Als auch etwan befunden / das die Bawren zweyerley / als freye vnd Zehendecker / zugleich jnnen haben / vnd besitzen / vnd aber in deme auch jren eigenen nutz vnd vorteil / zu schaden vnd abbruch der Pfarrern suchen / also / das sie allein die freyen Ecker bawen vnd tůngen / dagegen aber Zehendecker / vngetůnget stille liegen lassen / dardurch dann der Pfarrern einkommen nicht weniger / dann wie obstehet / geringert / So sol die Obrigkeit / Amptleut oder Schősser / denen die bottmessigkeit jedes orts zustehet / vnd sie von dem Pfarrer derhalben angelanget werden / darauff sehen vnd acht haben / das solche Zehendecker gar oder nach gelegenheit vnd gewonheit zum teil / gleich den eigenen vnd freyen Erbeckern / getůnget vnd beseet / vnd dem Pfarrer sein gebůrlich Zehend dauon / one vorteil wissentlich / vnd zu rechter bequemer zeit / vnseumlich gereicht / vnd in wegerung / der Zinßman / so den Zehenden geben sol / gebůrlich hierumb gestrafft werden.

Were auch dem Pfarrer hierůber sonst was mehr entzogen / sind wir geneigt / nach dessen befindung ernstlich zubeschaffen / das solches wieder zu den Pfarren gebracht. Wo auch nawe Můlen / dardurch eines Pfarrers arbeit vermehret wird / angerichtet werden / sol nach des Synodi erkentnis jme gebůrliche vnd billiche vergleichung geschehen.

Vom

XXIII.

Vom Opffer.

ALs auch viel klagen fürfallen/das die Pfarrer vnd Schreiber/jhr gebürlich Decem vnd Opffer/ von den Pfarrkindern/mit schwerer mühe vnd grossem versaumnis ermanen/ zu zeiten auch gar nichts bekommen mögen/ vnd der Kirchendiener besoldung hierdurch gantz vnbillich geschwecht/ so sol hinfüro ein jeder Mensch/das zwölff Jahr erreicht/es habe Communicirt oder nicht/ seinem Pfarrer alle Quartal einen/ vnd also das gantze Jahr/ vier pfennige Opffergeldt/ vnwegerlich zugeben pflichtig sein. Damit sie auch hiermit nicht mutwillig verzogen/ oder in ander wege veruorteilet/ so sollen jhnen die Richter eines jeden eingepfarten Dorffs/ solch Opffer/ vnter jhrer Gemeine/vnd bey jhren Nachbarn/ freundlich/ vnd im fall der verwegerung/ ernstlich einzumanen/vnd dem Pfarrer/ beneben glaubwürdigem gnugsamen bericht/ zuüberantworten schuldig sein. So offt aber der Richter hierinnen/ oder in anderm/ so jhme die eingepfarten zureichen pflichtig/ zuuerhelffen seumig oder partheyisch erfunden/ sollen sie zehen groschen zur straff erlegen. Wo aber dißfals ein mehrers zugeben hergebracht/sol es nochmals dabey bleiben.

Was

XXIIII.

Was die Heußler/Gertner vnd Haußgenossen/dem Pfarrer zugeben schüldig.

ALs auch hin vnd wieder auff dem Lande/ in den Dörffern/ Gerten aus den Huffen verkaufft/ vnd nachmals kleine Heußlein darauff gebawet vnd gesetzt / sonsten auch andere bey den Hüffnern oder denselbigen einmieten/vnd aber den Pfarrern vnd Glöcknern nichts dann den gewönlichen gemeinen Opfferpfenning geben wollen/demnach beyde Pfarrer vnd Glöckner in der Seelsorge/als Tauffen/Krancken zubesuchen/ Beicht hören / vnd Sacrament reichen/ mit jnen nichts weniger mühe/denn auch mit den Hüffnern haben vnd tragen müssen / derselben auch offtmals in einer Kirchfart bey hundert / weniger oder mehr sind / So sollen dieselben an stadt des Decems/ Zinß vnd Brods/so die Hüffner zugeben pflegen/ von jhnen selbst / jhren Weibern / Kindern vnd Gesinde / vber den gewönlichen Opfferpfenning / dem Pfarrer achtzehen pfenning/vnd dem Glöckner sechs pfennige/ jherlich zugeben/vnd jhnen der Richter jedes orts solch einkommen/ beneben dem Opfferpfenning / fleissig einmanen/ vnd trewlich zu vberantworten schüldig sein/ Vnd sol keiner Gemeine entschüldigung angenommen

werden/

werden/ da sie fürgeben/ als sey der Pfarrer sonst reich genug/ dergestalt sie allezeit sich ausreden/ vnd dem Pfarrer seinen gebürenden soldt vorhalten möchten. Damit auch die Pfarrer deshalben mit den eingepfarten nicht in ergerlichen zanck gerhaten/ sollen die Erbherren vnd Amptleute jhre Vnterthanen ernstlich dahin halten/ das sie solche zween groschen/ den Kirchendienern erlegen/ vnd das die Richter bey obgesatzter straffe jhnen dieselbige einsamlen/ darzu die Visitatores jedes orts Oberkeit/ wo von nöten/ erinnern vnd vermanen sollen.

XXV.

Von den Hufengroschen.

DA auch Hüffner/ oder andere Bawren/ die Ackerbaw/ vnd biß anhero dem Pfarrer keinen Decem oder Zinse/ sondern allein Brod/ vnd den gewönlichen Opfferpfenning/ vnd sonsten hierüber nichts gegeben hetten/ sollen dieselben hinfüro dem Pfarrer vber den Opfferpfenning von jeder Huffen einen groschen zugeben schüldig sein/ Vnd da etwa sich deren einer auff beschehene vnterhandlung der Visitatorn sonderliche zulage an Getreidich oder Geld vermögen lassen/ vnd darein gewilliget/ sol es darbey bleiben/ vnd der dasselbig gleich andern Hüffnern/ vnd mit jnen oberwehnten groschen zugeben verpflichtet sein.

XXVI.

Von gebür der Kirchen diener/Von etlichen stücken jres ampts/ so man Accidentalia nennet.

ES sol niemand von reichung des hochwürdigen Sacraments der Tauffe vnd des Nachtmals des HERRN/den Kirchendienern etwas zu geben pflichtig sein/ da jnen aber jemandts etwas frey-willig vngefordert zugeben geneigt/das sol jnen zune-men vnuerboten sein.

Traw/Auffbot vnd Begrebnis geld.

Von dreyen Auffgeboten / sol dem Pfarrer ein grosche / von Copuliren zween groschen / vnd dem Kirchner ein grosche / vnd also von einer Hochzeit vier groschen gegeben werden.

Vom Begrebnis einer alten person / sollen dem Pfarrer ein grosche / von einer jungen ein halber gro-sche/ Dem Custodi aber von einer alten / vom leuten vnd singen / zween groschen / von einer jungen ein gro-sche/gegeben werden.

Es sollen auch jedem Pfarrer auff den Dörffern/ von einer bestelten Hochzeit vnd Leichpredigt / drey groschen/ aber in den Stedten nach gelegenheit der Leute vermögen gegeben werden.

XXVII.

Von bestellunge der Pfarrgüter.

DJeweil an etzlichen orten von den löblichen Vorfaren/alten Herrschafften oder Collatorn/ zu den Pfarren dotales, das ist / Dienst oder Fronleute verordnet / auff das die Pfarrer leute zu diensten haben / vnd jhre Güter desto gerühiger vnd besser bestellen können/sollen durch jedes orts Oberkeit vnd Visitatores, die Leute vermanet werden / solche dienste willig vnd gerne jhren getrewen Seelsorgern zuleisten.

Weil aber ein besonder/grosse vnd gemeine klage/ nach dem die Ackerarbeit so hoch gestiegen / das die Pfarrer jhre Pfarrecker nicht zur notdurfft beschicken können/ vnd der vrsach an etlichen orten zum teil gar wüst liegen lassen müssen / das sie entweder die Ackerleute nicht bekommen können / oder durch dieselben mit dem lohn so hoch vbersatzt werden / das es jhnen die mühe vnd vnkosten nicht verlohnet / vnd also der Ecker nichts geniessen können / daher etzliche verursachet / mit jhrer vngelegenheit / nachteil vnd schaden / auch verseumnis jhres studierens vnd verhinderung in jrem Ampt/ eigene Pferde zuhalten.

Derwe-

Derwegen/ vnd auff das die Pfarrer die Ecker/ so jhnen zum vnterhalt verordnet/ sampt jhrem Hauß-gesinde geniessen/ vnd jres studierens vnd ampts desto fleissiger auswarten können/ ist vnser ernster will vnd meinung/ das die Bawren frembde Ecker vmb geld zubeschicken nicht eher annemen/ es sind denn zuuorn des Pfarrers vnd Schreibers Ecker/ da sie nicht selbst anzuspannen haben/ sampt jhren Nachbarn desselben Dorffs Ecker vmb ein gebürlich vnd gleichmessig lohn beschicket. Darmit auch hierin kein Bawer auff den andern sehe/ vnd also ein jeder von sich diese beschickung auff einen andern schiebe/ sol es jedes orts Obrigkeit also anordnen/ souiel die gelegenheit der Vnterthanen leiden mag/ das welche Pferde haben/ dieselbige ordentlich vnd zechweise nach einander dem Pfarrer also vmb den lohn beschicken/ wie denselben die Obrigkeit neben dem verordneten Visitatore bestimpt hat.

So denn aus gutem willen die eingepfarten zur bete dem Pfarrer etwas von seinen Eckern beschicken/ sollen jedes orts Obrigkeit auch diese verordnung thun/ damit sie nicht darfür ein solche ergetzung mit essen vnd trincken fordern/ so den lohn gleich oder das selbe vbertreffe/ sondern vmb des heiligen Ministerij willen sich auch an einem liederlichen begnügen lassen/ vnd die vergeltung durch rechten segen Gottes/ auff seinen eigenen Gütern vom Himel erwarten/ der solches jnen nicht vnbelohnet lassen wird/ Matth. 10.

XXVIII.

Von der Permutation

vnd auslassung der Pfarrgüter.

DIe Pfarrgüter sollen hinfüro nicht mehr ohne vorwissen der Amptleute/Lehenherrn vnd Superintendenten / permutiert oder ausgelassen werden/ sondern da es die notdurfft erfordert / auch der Pfarr einkommen nicht nachteilig / vnd demnach dem Pfarrer nützlich/mit vorwissen vnd bewilligung vnser/ als des Landsfürsten/ geschehen/ auch solche permutation oder auslassung solcher güter weiter oder lenger nicht/dann auff die Person desselben Pfarrers erstrecken.

XXIX.

Von Laßgütern/

Eckern/Wiesen/Gärten/Fischwassern/so zum Pfarrlehen gehören.

DAmit auch die Laßgüter/Ecker/Wiesen/Gärten oder Fischwasser/zum Pfarrlehen gehörende/ nicht praescribiert / vnd vnter der Leute/ welche dieselbige vmb jerlichen namhafftigen Zinß oder mietgeld jnnen haben / eigene güter / durch langen gebrauch

brauch/ vermischet vnd eingeleibt/ so sollen solche güter je zu zeiten verendert/ andern ausgethan vnd verliehen/ oder aber/ da es die güter ertragen mögen/ vmb grössern vnd höhern zinß verliehen werden/ damit die Pfarrer bey jhrem eigenthumb bleiben/ vnd sie die besitzer vor jhr erkaufft oder Erbgut nicht anziehen können oder mögen/ jedoch/ da etzliche darinnen den Pfarrern vmb gewönlichen zinß eingethan worden/ sollen dieselben hiermit nicht gemeint sein.

XXX.

Vom abzug vnd schmelerung der Pfarrgüter.

NAch dem auch etliche Collatores zum teil die Pfarrgüter an sich ziehen/ zum teil mit den Pfarrern/ so bey jnen vmb dienst anhalten/ paciscirent/ vnd sich mit jnen vergleichen/ was sie in der Pfarr nutzung schwinden lassen/ vnd wie lange sie dieselbige besitzen sollen/ darbey kein gedeyen noch segen/ darzu die Kirchen mehrmals der vrsachen mit vntüchtigen dienern versehen/ auch solcher abzug wieder Gott vnd die Keyserlichen beschriebene Recht/ Sollen die Visitatores besonders darob vnd daran sein/ darmit/ was einmal zur Pfarr vnd Gottesdienst ergeben vnd verordnet/ auch dabey bleibe/ vnd solcher gestalt die Kirchendiener jren gebürenden vnterhalt haben mögen/ vnd so

von

von jemand / wer der sein möchte / heimlich oder offentlich / hierwieder gehandelt / sollen beyde Pfarrer vnd Collatores ernstlich gestrafft werden. Es sollen auch die Collatores oder Amptleute / von wegen der Pfarrbelehung nichts fordern / noch sie jnen was deshalben zugeben schüldig / sondern hiermit gentzlich als Simoniacum abgeschafft sein.

Desgleichen / weil auch in gehaltenen Visitationibus vielfeltige klagen angebracht worden / das den Pfarrern vnd Kirchendienern an den Pfarreckern viel abgepflüget worden / desgleichen jhre Fischwasser vnd anders mehr / so jhnen zu jhrem vnterhalt verordnet / entzogen / ist vnser will vnd meinung / weil ohne das an vielen orten der Kirchendiener besoldung geringe / das solcher abgang gentzlich verhütet vnd abgeschaffet / Derwegen die Erbherrn / vnd jedes orts Obrigkeit / die verordnung thun sol / das die Kirchengüter verreinet / da es noch nicht geschehen / vnd nachmals durch die Kirchueter jherlich ein mal die Ecker / Höltzer / vnd andere Pfarrgüter / besichtiget vnd erkundiget / ob etwas denselben entzogen / daruon abgearbeitet / oder sonsten schaden daran begegnet were / vnd da sie befünden / das den Pfarrgütern auff diese oder andere weise schaden vnd vorteilige abkürtzung geschehen / das sie / weß standes sie auch sein / vnnachlessig gestrafft werden / Deshalben denn der Visitator in seinen Visitationibus auch fleissige nachforschung haben sol / damit er / der gebür nach / deshalben jeder zeit / in den Synodum berichten könne.

Von

XXXI.
Von Pfarrhöltzern.

ALs auch befunden / das die Pfarrgehöltze durch die Pfarrer zu zeiten aus geitz oder sonderlichem eigen nutz / vorsetzlich mercklich verhawen vnd also verwüstet / das etwa jnen selbst / auch jren nachkommenden / an jherlicher beholtzung mangelt / So wollen wir / das hinfüro den Pfarrern jhres gefallens holtz zuhawen nicht verstattet / besondern nach grosser gelegenheit / auch abteilung des holtzes / zu rechter zeit / vnd an guten gelegenen orten (damit es wiederumb wachsen / vñ nicht etwan gar verhawen werden möge) mit vorwissen der Erb vnd Lehenherrn (da die verhanden oder zuerlangen) oder in mangel des Richters vnd der Kirchueter notdürfftig fewerholtz zuhawen angeweist / vnd ferner nichts / weder durch sie die Pfarrer / Kirchueter / oder jemandts anders / aus den Pfarrhöltzern zu brennholtz oder bawen / etwas gehawen werden / damit alle nachkommende Pfarrer so wol vnd viel holtzes finden vnd haben mögen / wie die jetzigen Pfarrer haben vnd bekommen.

Es sollen auch vnsere Amptleute / Erb vnd Gerichtsherrn daran sein / da die Pfarrer mangel an holtz haben / das sie zugleich andern Vnterthanen / wann holtz ausgeteilet / mit anstehen / vnd keines weges ausgeschlossen werden.

Die Pfarrer sollen auch den Gemeinden nicht gestatten/ die Pfarrhöltzer mit dem Viehe zubetreiben/ auch selbst nicht darinnen hüten lassen (dann das viehe den Sommerlatten schaden thut) sondern sich hierinnen der gemeinen verordnung verhalten.

Weil auch denselben nicht ein geringes abgehet/ das die Pfarrhöltzer vor den Trifften drey Jar nicht geheget/ sondern solcher gestalt entweder durch die Pfarrer selbst/ oder andere/ verwüstet werden/ sol jedes orts Erbherr vnd Oberkeit/ weil es ein gemeiner nutz/ mit fleis vnd allem ernst darüber halten/ vnd die versehung thun/ damit die gedachten Pfarrhöltzer mit fleis vor der Trifft/ drey Jar zum wenigsten/ geheget/ vnd so viel müglich/ aller schaden vnd verwüstung derselben verhütet werden möge.

XXXII.

Vom baw der Pfarren vnd Glöcknereyen.

DJe Pfarrkirchen/ Pfarrheuser vnd Kirchnereyen/ sollen nach gelegenheit jedes orts/ so viel müglich/ von der Kirchen einkommen erbawet werden/

werden/ Wo aber dasselbe füglich nicht geschehen könte/ sol von den eingepfarten / ob sie gleich nicht vnter einer/ besonder vielen Herrschafften gesessen/ ein gemeine anlage zu solchem baw gemacht / darzu sie auch von jren Erbherrn ernstlich vnd vnwegerlich sollen gehalten werden.

Damit aber die Kirchen nicht zuuiel beschwert/ wann etwas an Kirchen / Schulen oder Pfarren zu bawen vorfelt / sondern in einem steten vermögen sein vnd bleiben mögen / so sol für allen dingen der Superintendens vnd Collator, wann ein fürnemer baw von nöten ist / der Kirchen vorrhat erwegen / vnd wieuiel dauon zum baw gebraucht werden sol / ordnen vnd schliessen / die eingepfarten aber roß vnd handarbeit darzu leisten / vnd was von deme / so von der Kirchen/ wie obgemeldet/verordnet/nicht reichet/vnd man mehr zum baw haben muß / das sollen sie durch eine gemeine anlage einbringen/ꝛc.

Wann sie alsdann den baw auffbracht / vnd zur notdurfft zugerichtet / vnd dem Pfarrer also gebawet eingereumbt / vnd vberantwortet / sollen sie denselben förder/vnd sonderlich das jenige/so vom Gesinde durch teglichen brauch verwüstet vnd zerbrochen wird / als Ofen/ Fenster/ Thüren/ Schlösser / Dach vnd Fach/ so lange sie darinnen wohnen / vnd daselbst Pfarrer bleiben/wie guten Haußwirten gebüret/ in bawlichem wesen erhalten/vnd nicht zerfallen lassen.

Nach dem aber vber dem verstand der wort/ (Dach vnd Fach) viel vneinigkeit vnd jrrung zwischen den Pfarrern vnd den eingepfarten entstanden/ ist in dem jüngst gehaltenen Synodo solchs erkleret worden/ das nemlich ein jeder Pfarrer schüldig sein sol/ seine gebewde/ an öfen/ thüren/ fenstern/ leymwenden/ zewnen/ tachungen/ vnd was dergleichen sein mag/ wie ein fleissiger Haußwirdt thun sol/ jherlich zu bessern schüldig/ vnd das so lange/ als es sich erhalten lassen wil/ in wesentlichem baw halte/ vnd durch seinen fleis allen schaden wenden sol.

Wann aber ein gebewd/ es sey ofen/ thüren/ fenster/ zewne/ wende/ tachungen/ etc. so alt würde/ das es zu bessern nicht mehr tüget/ oder auch durch vngewitter/ oder andere Gottes gewalt/ schaden neme/ sol es die Kirchfart/ ohne zuthun des Pfarrers/ zuerbawen schüldig sein.

Das alt geströde aber vnd holtz/ was von den Pfarrgebewden abgereumet wird/ sol dagegen den eingepfarten/ die es bawen/ gelassen werden.

Damit aber an den Pfarrgebewden nichts versaumbt/ noch gefehrlich auffgezogen/ anfangs mit einem geringen ein grosser schade zuuerhüten/ auch die Pfarrer deshalben mit jren eingepfarten nicht in ergerliche vneinigkeit erwachsen/ sol der Visitator, wann von einem oder dem andern theil des bawens halben/ in werender Visitation klage fürgebracht/ alsbald den baw besehen/ vnd wo von nöten/ mit zuthun des Collatorn/

torn/ was jedem teil zubawen oder zubessern / gebürenden bescheid geben.

Desgleichen/wann die Pastores eigene heuser haben/vnd darinnen wohnen/ welchs doch one vorwissen vnd vergunst des Collators vnd der Kirchueter nicht geschehen noch zugelassen werden sol / so sollen sie dennoch die Pfarrgebewd in bewlichem wesen erhalten/ das geströde aber / vnd den mist / welchen sie auff der Pfarr erbawen vnd machen / sollen sie nicht auff jre eigene/sondern auff die Pfarrecker füren.

Es sol auch hiemit allen Pfarrern vnd Cüstern ernstlich befohlen sein / das sie keine Haußgenossen in jhre heuser einnemen / allerley gefahr / ergernis vnd schaden zuuermeiden / welche offtermals hieraus erfolgen.

Wann aber einem Pfarrer auch ein Filial zuuersorgen zustehet / vnd dasselbige auch ein besondere behausung hette/sol jme vergund sein/solche zuuermieten/ oder zuuerpackten/doch das derselbig auch nicht andere Haußgenossen zu sich neme / vnd dem hause keinen schaden zufügen / sondern da es geschehen / denselben wiederumb alsbald erstatten sol.

Vnd nach dem die notdurfft erfordert / das die Pfarrer zu jrem studieren ein besonder ort haben/da sie von Weib / Kindern vnd Haußgesinde / vngehindert vnd vngeirret / demselben mit fleis abwarten können/ sol jedem Pfarrer in der Pfarrbehausung / nach gelegenheit jedes orts/ein studier stüblein gebawet werden.

Von Hospitalen.

DJeweil von vnsern löblichen Vorfahren vnd frommen Leuten / an vielen orten Hospitaln verordnet vnd auffgerichtet / auch mit notdürfftigem jerlichem einkommen zum teil reichlich versehen / damit den armen krancken / alten verlebten Leuten / so jhr Brod nicht mehr mit jrer handarbeit erwerben können / der gebür nach erhalten / vnd aber mehrmals / vermög der Ordnung vnd stifftung / nicht gehalten / darzu mit den Hospital gütern vnfleissig / verdechtig / vntrewlich vnd eigennützig gehandelt / das den armen Leuten die gebür nicht gegeben / sondern in ander wege vnnützlich / vppig vnd ergerlich verthan / dardurch die Leute / etwas weiter in dieselbige zuuerordnen / abgeschreckt / vnd also endlich die Hospital ins abnemen / verderben vnd vntergang gerhaten / Jst vnser wille vnd meinung das nachfolgenden Artickeln / bey vermeidung ernstlicher straff / von allen / die es belanget / trewlich vnd mit fleis nachgesetzt werde.

Erstlich sollen zu Hospitalmeistern / Verwaltern oder Vorsteher derselben / vorsichtige / Gottfürchtige / erbare vnd redliche Menner / ordentlich erwehlet werden / die dem reinen / vnuerfelschten wort Gottes mit

hertzen

hertzen zugethan / die auch ein gut zeugnis bey jederman/nach dem befehlich der Apostel/haben. Item/die der verwaltung vnd haushaltens bericht / vnd den armen aus Christlicher trew vnd liebe geneigt sind.

Zum andern/ Nach dem in den fürnembsten Stedten das einkommen der Hospital weit laufft vnd mühsam/das es nicht allein eine eigene Person erfordert/so anderer Emptern/besonders des Rhatstuls vnd den vormündschafften/vnd dergleichen/ darneben nicht wol abwarten können/deswegen jrer mit solchen Emptern billich zuuerschonen / sondern auch die mühe vnd arbeit so gros / das zu erhaltung vnd einbringung derselben jerlichen gefell / mehr als eine Person zugebrauchen/Sol jedes orts Obrigkeit diese verordnung thun/ das solche nicht allein durch den Hospitalmeister / sondern auff sein angeben durch den Rhat in pflicht genomen/ auch ein vorstand/ da ein namhafftiges jnen vertrawet/von denselben erfordern/ damit die hospitalmeister/ durch viele der geschefften / nicht zu hoch beladen/ auch in jrer teglichen austeilung nicht verhindert/ vnd gleichwol den Hospitaln nichts durch vntrew entwendet werde.

Zum dritten/ sol der Hospitalmeister alles getreidig/Wein/Bier/ Viehe/ Futter/ vnd anders/ in getrewer verwarung vnd nützlicher versehung haben / vnd was gemeinen Hospital zu gutem daruon zuuerkeuffē/ mit vorwissen vñ gutachten des Rhats/ zu rechter vnd bester zeit/ mit gutem vrkund/ dieselbige vmb bare bezalung

lung verkauffen/mit vnterschiedlichem verzeichnis/wie solche nach vnser Ordnung/von vnsern Schössern/vnd vnserer Hospital vorsteher verfasset/deshalben er auch Jerlich gute/erbare/vnterschiedliche vnd auffrichtige Rechnung/für dem Rhat/in gegenwart des Pfarrers vnnachleßlich thun/auch der Rhat mit ernstlichen geboten darob sein sol/damit dem Hospital auff das nützlichste gehauset/die retardata eingemanet/vnd entrichtet werden/ehe dieselbige zum verderben der Bürger/vnd zu grossem schaden vnd abbruch des Hospitals/vber die maß geheuffet vnd gemehret werden.

Vnd weil sich befunden/das an etzlichen orten den Hospitaln vbel vorgestanden/vñ die armen versaumet/das jnen die verordnete vnterhaltung nicht wiederfaren/vnd derselben einkommen vnnützlich vnd vppig verschwendet/vnd vntrewlich mit demselben gehandelt/auch niemand gewesen/der deshalben fleissig achtung darauff gegeben/Sol hinfort/beneben den verordneten des Rhats/dem Pfarrer daselbsten/auch die Inspection vnd auffsehen auff die Hospital/wieuiel derselben in einer Stadt sein möchten/mit ernst/vnd one einige Exception oder ausrede deren/so sich desselben beschweren/vnd priuilegia vorwenden möchten/aufferlegt vnd befohlen werden/damit er jedes Jar zwey mal zu den ordentlichen Visitationibus, wie darinnen hausgehalten/eigentlich vnd mit bestendigem grunde der warheit berichten/vnd die besserung vorzunemen/aus dem Synodo notdürfftige verordnung geschehen möge.

Zum

Zum vierdten / sol der Hospitalmeister allen Haußrhat/als Federbett/Leinengewandt/von Zinen/Küpffern/Höltzern / vnd andere Gefeß / auch andern vorrhat / vnterschiedlich inuentiret / wol verwaret / in besserung vnd ohne abgang haben vnd halten/ was daran jeder zeit zerrissen vnd vernützet / dasselbige darlegen/vnd was mit nawem wider ergantzet vnd ersetzt/ dasselbige in dem Inuentario vrkündlich setzen vnd begreiffen.

Zum fünfften/ sollen die Spitalmeister alles Getreidig/ Wein / rc. vnd dergleichen / dem Hospital zum besten/in gewönlichem vnd jeder zeit lauffigem geld verkauffen/ vnd keines weges für sich behalten / wie vor der zeit mit grossem nachteil der Hospitaln vnd abbruch der Armen geschehen / sondern nach erkentnis des Rhats andern leuten verkauffen / da die bezalung gewiß/ vnd der Hospitaln schaden / aus mangel der bezalung/nicht zugewarten.

Zum sechsten / sol auch kein Hospitalmeister einige liegende güter / es sein Ecker / Wiesen / Weinberge/ Fischwasser / vnd dergleichen / Pachsweise jnnen haben/ sondern dieselbige jeder zeit dem Hospital zu gutem / andern / mit wissen vnd gutachten des Rhats / ausgethan/ oder verkaufft werden / vnd solche nicht an sich keuffen.

Zum siebenden / sol er mit fleis verschaffen / vnd darob sein/ das den armen / was jnen jeder zeit verordnet/getrewlich vnd one allen abbruch/gereicht werde.

Zum achten. Desgleichen das mit ernst vber der Christlichen zucht in den Hospitaln gehalten / vnd derselben zuwieder vngestraffet nicht gehandelt werde.

Zum neundten. Vnd weil sich befindet / das in etzlichen Hospitalen/die streichenden Land vnd Marckbetler ohne vnterscheid beherberget / vnd von denselben allerley schand vnd laster begangen / welche auch jhr Landstreichen also anstellen/ das sie jeder zeit die Hospital erreichen mögen / dergestalt den recht armen das Brod vor dem munde abgeschnitten wird / Sol jedes orts Obrigkeit/ mit allem fleis vnd ernst diese verschaffung vnd anordnung thun / darmit nicht ohne vnterschied alle Landstreicher/ vnd ergerliche/ lesterliche Personen/in den Hospitalen beherberget/sondern in solchen gütern vnterschied gehalten / vnd allein diese frembde/ von denen Hospitalen/da das herbergen gebreuchlich/ beherberget werden/die bekandt sein/auch jres bettlens vrsach/ vnd von jrer Oberkeit gute kundschafft haben/ vnd souiel müglich/verschaffen/ damit das einkommen der Hospital/ auff die rechten armen vnd dürfftigen gewendet/ so jhr Brod nicht mehr gewinnen können/ vnd also zum besten angewendet werden möge / jedoch das hierinnen gute bescheidenheit gebrauchet / damit nicht etwa hiedurch die jenigen / so des Hospitals notwendig bedürffen/ ausgeschlossen werden/ vnd derhalben noth leiden müsten.

Zum

Zum zehenden/ Es sollen auch die Hospitalmeister diese vorsichtigkeit gebrauchen / Wann nach gebürlicher vnterhaltung darinnen geld erübriget / das vmb ein gebürlichen landleuffigen zinß auszuthun / das es solchen leuten gegeben / bey welchen die hauptsumma gnugsam versichert / damit deshalben die Hospitaln nicht schaden nemen/oder die hauptsumma/ sampt den verfallenen zinsen / verlieren / Wie dann auch / da die zinß nicht richtig bezalet / sie diese verordnung thun sollen/ damit es andern ausgethan / vnd die Hospitaln/ wie billich/ die bezalung / ohne viel nachlauffen oder vnnötigen kosten / gewiß haben/ vnd jeder zeit der zinß halben one klage zu sich gestelt werden.

Zum eilfften/ Damit aber solchem allem mit fleis nachgesetzt/vnd besonders den armen jhre gebür/ ohne abbruch gegeben/ auch Christliche zucht in Hospitalen erhalten/ sollen beneben dem Pfarrer / oder da derselbe alt vnd schwach/ einer aus den Kirchendienern / etliche personen aus dem Rhat vnd Gemein geordnet werden/die offtmals im Jahr die Hospital besichtigen vnd erkundigen/ wie die armen leute darinnen gespeiset vnd gewartet werden / vnd da mangel gespüret würde/ sollen sie derhalb mit den Kastenherrn vnd Spittelmeistern ernstlich handlen / das den armen jre gebür gegeben werde / vnd da solches nicht erfolget/ jeder zeit zur ordentlichen Visitation anzeigen.

XXXIIII.

Vom Gotteskasten.

NAch dem auch nicht allein grosse vnordnung/ was die vnterhaltung der vmblauffenden Betteler belanget/ vorlaufft/ sondern auch durch dieselbige grosse vnzucht vnd grewliche laster mehrmals begangen/ wann das offentlich bettlen gestattet/ dadurch die Kinder/ so von solchen Bettlern geboren/ auff das betlen vnd müssiggang von Kindheit auff gezogen/ vnd aus demselben in alle laster vnd endlich verderben des Leibes vnd der Seelen gerhaten/ der vrsach Gott durch Mosen seinem volck einen ernstlichen befehlich gethan/ das allerding vnter jnen kein Bettler sein sol/ Inmassen auch deshalben/ durch weylandt vnsern freundlichen lieben Brudern/ Churfürst Moritzen seligen/ vnd vns/ ernstliche verordnung geschehen/ aber darüber nicht mit ernst gehalten worden/ Ist nochmals vnser ernstlicher wille vnd meinung/ das nicht allein/ vermöge vnserer ausgegangenen Policeyordnung/ mit ernst darüber gehalten/ sondern auch vnser ferner befehlich/ das jedes orts Obrigkeit/ mit zuthun der Pfarrer vnd Kirchendiener/ auff nachfolgende ordnung bedacht sein/ vnd mit allem fleis arbeiten sol/ damit nach abschaffung des ergerlichen vnd schedlichen vmbstreichens der Bettler/ arme dürfftige/ so entweder mit

Leibes

Leibes schwachheit beladen / oder sonst jr Brod mit der handarbeit nicht mehr erwerben können / nicht verlassen / sondern jre notdurfft haben mögen.

Zum Ersten / sol alle Sonn vnd Feyertage / in der Kirchen / wann die Gemeine beyeinander / das Almussen jedes orts mit dem Secklein gesamlet / vnd die Zuhörer durch die Pfarrer vnd Kirchendiener vermanet werden / das niemandt mit leeren henden / vnd ohne eine Gottes gabe / vor dem HERREN erscheine.

Zum andern / Bey allen Hochzeiten sol in der Kirchen ein Becken / oder von Tisch zu Tisch / an den orten / da die Hochzeit gehalten / Büchsen auffgesetzt / vnd alle Hochzeitgeste / da sonsten viel geldes vnnützlich verschwendet / zur milden gaben / den armen zu gute / vermanet werden.

Zum dritten / sol dergleichen auch allwege bey der heiligen Tauffe in der Kirchen / oder bey dem Tauffessen geschehen.

Zum vierdten / Wann kauff / tausch / oder andere dergleichen Contract / beschlossen vnd verschrieben / Keuffer vnd Verkeuffer / mit auffgesetzter Büchsen vermanen / das sie auch etwas in den Gotteskasten / zu vnterhaltung der armen / geben wollen.

Zum fünfften / Also auch in den Erbfellen / wenn theilung der Erbschafft vorgenommen / sollen jeder zeit die Büchsen auffgesetzt / vnd eine Gottesgab für die armen von den Erben gebeten werden.

Zum sechsten/ was aus den verkaufften Kirchenstülen eingebracht / sol beneben dem Kirchenbaw in Gotteskasten/ zu erhaltung der armen verwendet werden/ wie hernach folget.

Zum siebenden / sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener krancke / vnd besonders reiche vnd vermögliche Leute/ mit gutem glimpff vnd bescheidenheit vermahnen/ das sie zu vnterhaltung der armen/ von jhrer verlassenschafft etwas verordnen wollen.

Zum achten/ wenn Leichpredigten gehalten/ das allweg ein Becken an das ort gesatzt / da die Leute fürüber gehen/ so die Leich beleitet/ vnd durch den Pfarrer allzeit fleissig vermanet werden/ das den armen eine gabe von jnen gegeben werde.

Zum neundten / dergleichen sol auch geschehen/ wenn die Leute zum hochwürdigen Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi gehen. Auff solche weise mag in kurtzer zeit nicht allein ein notdurfft / sondern auch nach jedes orts gelegenheit / ein zimlicher vorraht gesamlet werden / dadurch den recht armen krancken vnd dürfftigen Leuten desselbigen orts geholffen / das sie nicht mangel leiden / vnd dadurch das ergerlich / schedlich/ gefehrlich vnd lesterlich betteln abgeschafft werde.

Nach dem auch viel Leute aus frembden orten in den Stedten herumb gehen/ vnd mit erlaubnis des Bürgermeisters/ bisweilen auch wol one dieselbige/

in

in alle heuser kriechen/das Allmosen zusamlen/ darunter etliche gefunden werden/die falsche Brieffe vmbtragen/ oder die vor viel Jahren gegeben / vnd vernewert sein / darunter etliche / wenn sie lang sind im Lande herumb gestrichen/vnd genug gebettelt haben/verkauffen solche Vohrschrifften andern streichern/die darnach auch darauff betteln / vnd wird also durch solchen manchfeltigen betrug den Bürgern in Stedten viel abgezogen / sonderlich geschicht solches zum abbruch des gemeinen Kastens einkommen.

Solches zuuerhüten / sollen erstlich alle Bürger von der Cantzel vermanet werden/ das sie in jhren heusern keinem das Allmosen geben / der nicht schrifftlich erlaubnis des Rahts oder Bürgermeisters auffweisen kan.

Nachmals sollen die Bürgermeister vermanet werden/ das sie der jenigen / so Brieffe anderswo her bringen/ vnd vmb erlaubnis bitten / das Allmosen zu samlen/wol warnemen/ vnd fleissig nachforschen/woher sie kommen/ rc. vnd auff die Brieffe vnd Siegel gut achtung geben/das sie damit nicht betrogen werden.

Da sie nun Brieff vnd Siegel/vnd andere kundschafften rechtschaffen befunden / sollen sie gleichwol vnterscheid machen zwischen denen / die für sich alleine samlen/ etwa einer kranckheit vnd leibs gebrechen halben/ oder dergleichen / vnd vnter denen / die mit fewer oder andern Landscheden / vmb all jhr Haab vnd güter kommen sein.

Die

Die nun für sich allein samlen vmb kranckheit willen / sollen die Bürgermeister zum Kastenherrn weisen / das jnen nach gelegenheit des schadens / ein Eleemosyna aus dem gemeinen Kasten gegeben / von etlichen groschen / oder ein halber Thaler / vnd sie damit abgewiesen/ neben vermeldung der leibs straffe/ so sie darüber in die heuser gehen / vnd betteln würden/ damit also die Bürger von jnen weiter nicht beschweret werden.

Damit aber der gemeine Kasten solche Eleemosynas ertragen könne / sol man im Jar einen tag darzu nemen/ vnd etliche Bürger herumb schicken/ vnd in den Heusern/ vnd ob den Tischen darzu samlen lassen / mit vorgehender erinnerung vnd vermanung des Volcks von der Cantzel / das solches ersamlet geld solte dahin gewendet werden/ das die armen/ denen bisher kranckheit halben in die heuser zugehen / erlaubet were worden/ solten damit gestillet vnd abgewiesen/ vnd die Bürgerschafft forthin solches vielfaltigen vberlauffens vberhaben werden / So würde jederman / dem solch teglich vberlauffen beschwerlich ist / gerne vnd willig etwas darzu geben.

Solch geld sollen nachmals die Kastenherrn frembden gebrechlichen leuten / nach gelegenheit des schadens / trewlich vnd mildiglich austheilen / vnd zu keinem andern nutz wenden / vnd jerlich in einem besondern Capittel verrechnen / mit verzeichnis der namen/ des orts vnd zeit/ da solches gegeben worden sey.

Denen

Denen aber / so durch fewers not / oder andere erschreckliche felle / vmb ire narung kommen sein / vnd deß gute warhafftige zeugnis fürlegen können / vnd zuuor an dem orte nicht gesamlet haben / mag der Bürgermeister erlauben / mit einem sonderlichen schrifftlichem bekentnis / in allen Bürgers heusern das Allmosen zusamlen / vnd sollen die Pfarrer zuuor auff der Cantzel solche not der armen Leute verkündigen / vnd die Bürger vermanen / jnen milde hülffe nach vermögen zu erzeigen / Jedoch sollen derselben Leute namen verzeichnet werden / damit sie nicht zum offtern mal an einen ort kommen.

Auch ist in etlichen Stedten das Junge volck so kün vnd frech / das sie die Leute / vnd sonderlich frembde / auff der gassen anlauffen / vnd denselben mit verdrießlichem geschrey anhengen / vnd nicht wollen ablassen / man gebe jhnen denn zuuor etwas / welches ein vbelstandt / vnd demnach billich sol abgeschaffet werden.

XXXV.

Von den Kirchuetern

vnd Vorstehern der gemeinen Kasten / vnd derselben Rechnungen.

DAmit den Kirchen vnd derselbigen gütern recht vnd wol vohrgestanden / vnd die Kirchen gebewde desto baß erhalten / so sollen bey jeder

S Kirchen

Kirchen feine ehrliche/Gottfürchtige vnd redliche leute/ zum wenigsten zwene/ zu Kirchuetern / den Kirchen zum besten/erwehlet werden/die alles einkommens vnd ausgebens richtige Register halten / vnd dasselbige auch jehrlich für jhrem Erbherrn / Pfarrer / Richter vnd Eltesten der Gemeine / in gegenwart des ordentlichen Visitatoris verrechnen.

Sie sollen auch des Pfarrers Inuentarium bey sich behalten/vnd fleissig/wie obgemelt/darauff sehen/ das von den abziehenden Pfarrern solches könne vollkömlich geliefert vnd ersetzt werden / darauff er jhnen auch seine handschrifft vnd bekentnis geben vnd zustellen sol.

Vnd es sol von den Amptleuten / Lehenherrn / neben den Erbherrn / Superintendenten / Pfarrern / vnd den Gemeinen / auff den Dörffern / berürte Kirchenrechnung jehrlich vnd richtig gehalten werden. Vnd sol der Pfarrer damals fleissig erforschen / wo was streitig / vnd solches in beysein vnd mit hülffe der Amptleute/Lehen vnd Erbherrn beylegen. Auch sollen die Erbherrn die Leute dahin halten / das den Kirchen das jre vnuerzüglichen erleget werde / alda sollen auch die Pfarrgebewde sampt den Schreibereyen besichtiget werden/ desgleichen die Inuentaria, Kirchen vnd Pfarren / damit dieselbigen nicht verrucket oder geringert werden.

Also

Also ist auch erfaren vnd befunden / das zum offtern mal / wenn Kirchenrechnung gehalten / vberflüssige vnnötige zehrung / zu grossem abbruch der Kirchen geschehen / So sollen dieselbigen hinfüro / bey ernster straffe / auffgehoben vnd verboten / vnd den Kirchuetern vnd Pfarrern / die denn jedes mal dabey sein / vnd die Register halten vnd schreiben sollen / nicht mehr denn einen / oder zween groschen / auff eine person zuuerzehren / vergönnet vnd nachgelassen sein. Da aber solches vberschritten / sollen sie die vbermaß selbst von dem jren zuzalen verpflichtet sein.

Sie sollen auch nicht allein trewlich vnd fürsichtiglich mit den Kirchgütern vnd einkommungen handlen / sondern auch mit dem einmanen der schulden vnd Retardaten sich fleissig vnd vnuerdrossen erzeigen / vnd nicht schewen / ob sie derhalben jemandes vngunst auff sich laden möchten / Denn den schüldigern selbst damit gedienet wird / so sie jehrlich gemanet / vnd zur bezalung gedrungen werden / welche hernach die vnermanete zinß / die auff eine grosse summa gewachsen / gleichwol mit jrem vñ der erben grossem schaden ablegen müssen.

Wo in einigem Gotteskasten so viel verhanden vnd vbrig / das armen vmb landleufftigen gebürlichen zinß damit zudienen / auch der Kirchen nutz zuschaffen müglich / sollen sie das mit vorwissen jedes orts Oberkeit / sonderlich des Superintendenten in Stedten / vnd in Dörffern Erb vnd Lehenherrn / auch des Pfarrers / rechtmessiger weise zuthun macht haben.

Sie sollen auch gute acht haben auff die hypothecirte gründe / das dieselbige nicht von den schüldigern verkaufft / zertheilet / oder andern für mehr summen eingesetzet vnd verpfendet werden / auch sich nicht von denselbigen einmal eingesetzten gründen / auff geringe oder zuuor verpfendte güter / oder aber auff vngewisse bürgen weisen lassen.

Es sol auch / zu verhütung allerley verdacht / keiner aus jnen alle schlüssel zum Kasten / vorraht / alten Brieffen vnd Registern / allein haben / sondern ein jeder einen besondern / vnd der Pfarrer des orts auch einen / vnd sollen alle persönlich dabey sein / wenn Geld oder Brieffe in den Kasten zulegen / oder heraus zunemen seind.

Es sol auch kein Vorsteher allein / ohne des Erb oder Lehenherren / vnd der andern seiner mit verordenten Verwaltern ersuchten raht vnd bewilligung jchtes ausgeben / ausleihen oder zusagen.

Da etwas von Zinsen stecken bliebe / vnd streitig würde / sollen sie auffs förderlichste solches an gebreuchlichen orten suchen / das die Zinse wider zeitlich ganghafft / vnd die Retardata ohne nachlassen oder abzug entrichtet werden. Denn den Vorstehern des Kastens oder andern gebüret nicht / etwas so dem gemeinen Kasten vnd Kirchen gehöret / denen zu erlassen / die es zimlich wol bezalen können / vnd zu entrichten schüldig

sein /

sein/ sondern sie sind für Gott schüldig/ vnd jres ampts halben pflichtig/ dasselbige alles trewlich zu rahte zu halten/ vnd da sie milde vnd gutwillig sein wollen/ sollen sie es von dem jhren thun/ vnd nicht mit abbruch des gemeinen Kastens/ jhren gunst vnd glimpff bey den schüldigern suchen.

Es sollen auch forthin die Vorsteher des gemeinen Kastens keine liegende Gründe oder Güter/ der Kirchen zustendig/ alieniren/ oder erblich verkauffen/ ohne ersuchten raht vnd erlaubnis jedes orts Heuptmans/ Erb oder Lehensherrn/ Schössers/ Bürgermeisters/ Rahts vnd Superintendenten/ vnd da solche alle einhellig auff die erbliche alienation schliessen würden/ alsdenn/ vnd nicht ehe/ mögen sie die Kirchengüter auffs höchste/ vnd vmb gewisse bezalung verkauffen/ vnd die Heuptsumma auff gewisse/ erbliche oder widerkauffliche jehrliche nutzung anwenden.

Da auch die Kirche eigen Holtz hat/ sollen die Kirchueter/ ohne des Herrn Collators/ Pfarrers vnd Superintendenten/ oder ordentlichen Visitatorn wissen vnd willen/ kein Holtz darinnen hawen lassen/ noch daraus verkauffen/ rc.

XXXVI.
Von den Stülen in der Kirchen.

NAch dem auch eine gemeine klage einkommen/ das hin vnd wider in die Kirchen stüle gebawet/ dardurch die Leute verhindert/ das sie weder den Prediger auff der Cantzel/ noch zu dem Altar/ wenn das hochwirdige Sacrament ausgeteilet wird/ sehen können/ desgleichen auch offtmals solche Stüle in den gemeinen gengen auffgerichtet/ das die Leute für den selben nicht wol hin vnd wider gehen können.

Derwegen sol in den Kirchen auff den Dörffern vnd Stedten/ hinfüro kein Stuel ohne sonderlich vohrwissen vnd erlaubnis des Pfarrers vnd der Kirchueter gebawet werden. So sol auch kein standt noch stuel einigem Manne oder Weibe erblich/ sondern allein auff des besitzers leben lang zustehen oder vergönnet werden/ Vnd sol keiner macht haben/ einigen stuel bey seinem leben andern zuuerkauffen/ sondern da er stirbet/ sol desselben/ es sey Mannes oder Weibes stuel/ der Kirchen anheim gefallen sein/ die jhn vmb ein leidlich geld des verstorbenen nechsten Erben für allen andern gönnen/ Vnd da deren nicht verhanden/ oder nicht darumb bey dem Pfarrer vnd Kirchuetern anhalten würden/ einem andern/ der jn begeret/ auff sein leben

verkauf-

verkauffen mögen vnd sollen. Sonderlich aber sollen alle Pfarrer vnd Kirchueter ein fleissig auffsehen haben/ vnd verordnung thun/ das durch den baw der gestüle/ an dem gehör Gottes worts niemand verhindert/ noch sich billich darob zubeschweren habe.

Was aber von verkauffung der stüle jetzt gemeldet/ das sol allein auff die priuat personen/ vnd nicht auff die gestüle/ die in Stedten der Vniuersitet oder dem Rahte/ Heuptmannen oder andern/ so in publico officio sein/ in Dorffkirchen aber auff die Collatores, die vom Adel/ vñ da Richter/ Schöppen/ Kirchueter/ ꝛc. besondere stüle hetten/ verstanden werden.

XXXVII.

Von den Dorffcüstern/ wie sie angenommen/ bestettiget/ vnd entsatzt werden sollen.

Es sollen die Kirchner oder Glöckner/ vom Richter/ Kirchuetern vnd Eltesten aus der Gemeine/ mit vorwissen des Erb vnd Lehenherrn/ auch des Pfarrers/ gewehlet/ vnd förder dem Consistorio presentirt vnd zugeschickt werden/ welche jhn verhören/ vnd da er in dem examine geschickt befunden/ zum ampt confirmiren vnd bestetigen sollen. Dennach sol wider

des

des Pfarrers willen keiner angenommen oder eingedrungen werden/in betrachtung/das sie in verrichtung der Kirchen empter bey einander sein / vnd einander helffen müssen / auch ein jeder Pfarrer in deme seinem Glöckner zubefehlen vnd zugebieten hat / er jhm auch hierinnen billichen gehorsam zuleisten schüldig / vnd nicht wiederstreben sol. Würde aber vom Kirchner in Kirchendiensten einig verseumnis oder vnfleis befunden/ vnd er vom Pfarrer hierumb gestrafft / nicht folgen/ noch sich bessern/ sondern seines eigen kopffes mutwillig leben wolte / so sol sich der Pfarrer desselben erstlich gegen des orts Oberkeit / dem Richter vnd Kirchvetern beklagen / vnd da keine besserung folgen wolte/ sollen die gradus admonitionum, wie mit andern gehalten / vnd da er dieselbigen verachten / vnd hieruon nicht ablassen würde/ sol er seines dienstes/ auff verordnung des Consistorij oder des Synodi, entsetzt / vnd ein ander gehorsamer vnd fleissiger an seine stadt auffgenommen werden.

Es sollen aber auch die Pfarrer jre Glöckner ferner nicht / denn souiel jhr Kirchendienst belanget / mit botenlauffen oder anderm/ zu jhrem eigenem nutz/ dringen oder beschweren / sondern sie jrem befohlenen dienst zu jeder zeit vnuerhinderlich abwarten lassen.

Vnd da ein Custos von newem angenommen würde/ sol derselbe von der Gemeine/ auff jhre/ oder der Kirchen (da sie des vermögens) vnkosten/ mit seinem gerethe vnd gesinde geholet werden.

Vom

XXXVIII.
Vom Ampt der Cüster.

ES sollen die Kirchner oder Glöckner / auff die Kirchen vnd Pfarrer bescheiden sein / vnd besonders jhre Pfarrer in gebürenden ehren halten / vnd auff dieselbigen in allen Kirchenemptern / bey dem Predigten / Teuffen / Sacrament reichen / vnd besuchung der krancken / warten / vnd derwegen ohne jhr wissen vnd willen nicht ausreisen/damit sie jhrer gewiß seyen. Nachmals sol auch ein jeder Cüster verpflichtet sein / alle Sontag nach mittag / vnd in der wochen auch auff einen gewissen tag / die Kinder den Catechismum vnd Christliche deutsche Gesenge D. Luthers / mit fleis vnd deutlich zu leren / vnd nachmals in den vorgesprochenen oder vorgelesenen Artickeln des Catechismi wiederumb zuuerhören / vnd zu examiniren. Vnd da eins oder mehr Filial zu der Pfarr gehöreten / sol er in solchem leren / mit raht seines Pastoris, dermassen abwechseln/das die Jugend in allen Dörffern nach notdurfft im Catechismo vnterwiesen/ vnd ja nicht verseumet werde.

Es sollen sich aber die Kirchner sonderlich befleissigen/ das sie die Gebete den Kindern vnd Alten fein langsam/klar/ deutlich vnd vnterschiedlich vorsprechen

oder vohrlesen / von wort zu worten / wie sie im kleinen Catechismo gedruckt seind / vnd sollen nicht freuel kühn oder vnachtsam sein / das sie die wort verendern / vermehren / verkürtzen / oder verstümmeln / anders denn das gedruckte Exemplar vermag / denn dardurch wird das Junge volck vbel vnterwiesen / vnd lernet nachmals einer von dem andern vnrecht beten.

Damit auch die Feyertage mit anhörung Gottes worts recht geheiliget / vnd Gott allezeit gelobet / dieselbige mit müssiggang vnd anderm ergerlichem wesen nicht vbel zubracht werden / So sollen die Kirchner an denen orten / da die Pfarrkirchen Filial haben / so offt der Pfarrer an derselbigen orte einem frue prediget / mitlerzeit dem volck an andern orten / da sie des Pfarrherrn Predigt nicht hören können / die Epistel vnd Euangelium desselbigen Sontages mit der auslegung D. Luthers / vnd den heuptstücken des Catechismi one die auslegung vorlesen / vnd etliche Christliche deutsche Lieder singen. Wenn aber der Pfarrer desselbigen orts nach mittage prediget / sol der Custos alsdenn am andern ort der Jugendt den Catechismum vohrlesen / vnd mit jnen fleissig vben.

Es sol aber keinem Glöckner / der nicht examiniret / hierüber zu predigen nachgelassen werden. Da sie aber examiniret vnd ordinirt / vnd auch das Diaconat ampt mit zuuersorgen / beruffen weren / sol jnen nicht allein zupredigen / besondern auch andere Kirchen-

empter /

empter / mit Beicht hören / Sacrament reichen vnd anderem vergünnet vnd nachgelassen werden.

Es sollen auch / wie droben gemeldet / die Custodes allewegen am Sonn vnd Feyertagen zum Ampt vor der Lection des Euangelij / den Catechismum ohne auslegung dem Volck vohrsprechen / weil der Pfarrer dem Ampt vnd der Predigt auswarten mus.

Desgleichen sollen auch zu mittage sie jre Schüler denselben in der Kirchen mit heller lauter stimme fein langsam vnd verstendig sprechen lassen / vnd vnter den kindern examiniren / welches auch der Pfarrer selbst bißweilen nach gehaltener Mittagspredigt thun sol / damit der Custos in officio vnd fleis erhalten werde.

Es sollen auch alle Custodes vnd Dorffküsterer Schul halten / vnd derselben teglich mit allem fleis / vermöge der Ordnung / abwarten / darinnen die Knaben lernen lesen / schreiben / vnd Christliche gesenge / so in der Kirchen gebraucht werden sollen / darauff der Pfarrer sein fleissiges auffsehen haben / vnd das Volck mit ernst dazu vermanen sol.

Er sol auch sonst mit den eingepfarten vnd aller menniglich / besonders aber seinem Pfarrer / seinem Weibe / Kindern vnd Haußgesinde / sampt den seinen in gutem friede vnd einigkeit leben.

Er sol auch sich nicht vnterstehen / den Leuten Supplicationes, besonders wider die Oberkeit oder seinen Pfarrer / stellen / sondern solche Leute jederzeit von sich weisen / vnd seines beruffs warten.

Wie wir auch hiemit ernstlich befehlen / das sie alles procurirens vnd aduocirens / oder anders dergleichen / müssig gehen / vnd sich enthalten / noch viel weniger zu Spielleuten auff den Höchzeiten gebrauchen lassen sollen. Sie sollen auch in der Cüsterey behausung / aus allerley bewegenden vrsachen / keinen Haußgenossen einnemen / auch sich gebrandten Wein schenckens gentzlich enthalten.

Weil auch jnen die Kelche / Kirchen ornat vnd anders / so in der Kirchen verwaret werden söllen / vertrawet / sol keiner zum Cüster angenommen werden / er sey denn wol bekandt / oder das er einen vorstandt habe / damit / wenn etwas durch seinen vnfleis oder vntrew der Kirchen entwendet / die Kirche sich des erlittenen schadens widerumb bey jme zuerholen habe.

Also sollen sich auch die Glöckner hüten / vnd mit fleis fürsehen / das sie nicht allein für jre person mit dem Pfarrer friedlich leben / jm nicht verdrießliche lesterwort geben / noch jm hinderwarts vbel nachreden / sondern auch zwischen der Gemeine / Kirchfart vnd Pfarrern keine meuterey / faction oder wiederwillen / daraus verkleinerung des Pfarrers / vnd verachtung der Predigt / Beicht vnd Sacraments zufolgen pflegen / erregen / sondern allezeit gegen jrem Pfarrer freundlich / ehrerbietig / vnd zu fried vnd einigkeit gegen jm vnd seinem Weib vnd Kindern geneigt sein. Da aber anders vermercket / sollen sie dergestalt / wie obuermeldet / vom

Ampt

Ampt entsatzt / vnd andere fromme vnd ruhige diener an jre stadt geordnet werden.

Damit auch das Volck im singen nicht jrre gemacht/sollen die Custodes keine andere/ denn D. Luth. Gesenge/ vnd die er jme gefallen lassen / in der Kirchen singen/ damit sie dieselbigen wol lernen / vnd eins das andere desto leichter leren könne.

XXXIX.

Vom gebrauch der Glocken/vnd des Küsters leuten.

ES sol der Glöckner sich befleissigen / das er jeder zeit/besonders aber an Festen/ Sonn vnd Feyertagen / auff gewisse bestimpte zeit / zum Ampt/ zur Predigt/zur heiligen Tauffe/ zum Gebete morgens vnd abends/vnd zur Begrebnis/laute.

Vnd da sie in Dörffern keinen Zeiger haben / sol der Pfarrer die Kirche / besonder aber die Leute so vermöglich/ darzu vermanen / das sie einen kauffen / auff das nach demselben/ zu rechter bestimpter zeit / die Kirchenempter verrichtet/ auch sie sonsten sich in der haußhaltung darnach zuuerhalten haben möchten.

Wann aber die eingepfarten so arm / das sie keinen schlagenden Zeiger kauffen können / sol der Pfarrer auff einen Sonnenseiger bedacht sein / welcher mit geringem kosten zuerlangen / vnd biß derselbe verfertiget / die Custodes bey den Pfarrern erlernen / so ein Compaß bey sich haben / oder jme selbst keuffen kan / darnach sich der Custos mit dem geleut zurichten habe.

Nach dem auch die Glocken fürnemlich zum Gottesdienst verordnet / vnd das dardurch das Volck zum gehöre Gottes worts vnd gemeinem Gebete versamlet werde / dieselbigen aber zum gemeinen Biersauffen mehrmals mißbraucht / sol hinfüro solcher mißbrauch gentzlich abgeschaffet / vnd die Glocken zu keinem Weltlichen gebrauch gezogen werden / es sey denn in Feindes oder Fewers not / oder auch wann die Leut jren Herren frönen / oder sonsten in notwendigen gescheфften zusammen komen müssen.

Sonderlich aber sol das aberglaubisch vnd abgöttische Wetterleuten (der vrsach die Glocken im Bapsthumb / mit lesterlichem mißbrauche der stifftung Christi / getaufft werden / das sie die krafft haben sollen / den Hagel vnd schedliche Wetter abzuwenden) wo er noch im brauch / abgeschaffen vnd nicht gestattet / dargegen aber das Volck zur Buß vnd Christlichem eifferigem Gebete vermanet werden / dardurch der zorn Gottes gestillet / vnd solche plagen abgewendet werden mögen.

Wie

XL.

Wie sich die Gemeinden gegen jrem Custode oder Glöckner verhalten sollen.

VNd nach dem an etzlichen orten die Custodes vnbillich beschweret worden sein/mit dem Bothkorn oder Leykauff/das sie Jherlich von jrem dienst zweene/drey oder vier schöffel Korn/etwa einen gülden/der Gemeine haben geben müssen/im namen vnd schein/als solte der Custos vom newen bestellet vnd gemietet werden/ welchen abzug dann die Gemeine versoffen habe/ Solle hiermit solche vnchristliche/ der armen diener beschwerunge vnd vnleidenliche schinderey/durchaus abgeschafft vnd verboten sein/das kein Custos forthin das geringste der Gemeine zu Bothkorn oder Leykauff reichen oder geben sol/ohne das erste mal wann er angenommen/vnd mit fuhre geholet ist / alsdann mag er sich mit den Nachbarn bekandt zumachen/etzliche groschen der Dorffschafft zuuertrincken geben/jedoch/das auch in solchem eine maß gehalten / vnd der nawe Custos nicht vber die sechs groschen zugeben/ gedrungen werde.

Vnd

Vnd da die Bawren jren Schreibern die gewönliche förderung/mit Holtzfüren/Viehehut/vnd dergleichen/ wolten entziehen / darumb / das sie solch Bothkorn oder Leykauff / nicht mehr jherlich bekommen / Sol der Richter vnd andere Obrigkeit schüldig sein/ die Bawren mit ernst/ vnd bedrawung harter straffe/ dahin zuhalten / das sie jhren Schreibern das jenige thun/ wie zuuorn / da sie das Bothkorn vnd Leykauff empfangen haben.

Mit der Viehut/sol es/souiel müglich/also gehalten werden / das / wo die Bawren des Viehes vmb die zech hüten / beyde die Dorffpfarrer vnd Custodes derselben Zechhut gefreyet vnd entnommen sein sollen. Denn weil solche personen zum Kirchendienst beschieden vnd verordnet sind / vnd warten müssen / welche stunde sie Kindtauffen / oder zu den krancken in todes nöten erfordert werden / können sie nicht zugleich auff solch jhr Ampt warten / vnd auch des Viehes hüten. Derwegen sollen sie mit der Zechhut nicht beschweret werden/ auch den Bawern nichts dafür zugelten oder zugeben schüldig sein / vnd gleichwol macht haben / jhr Viehe vnter der Gemeine Viehe zutreiben / vnd hierinnen von den Bawren nicht gefehrt werden / welche verpflichtet sein sollen/für den schaden gut zusein/so des Pfarrers oder Küsters viehe in solcher Zechhut verloren würde/gleich so wol/als sie den andern Nachbarn/ so vmb die Zech selbst hüten / für den schaden abtrag thun müssen.

Da man aber vom Viehe/einem bestelten Hirten lohnet/ sollen Pfarrer vnd Küster gleiche bürden mit den Nachbarn tragen/ vnd für jhr Viehe auch reichen vnd geben/ nach gewonheit des orts gleich andern/ one gefehrde.

Als auch die Glöckner gemeiniglich sehr geringe besoldung haben/ das sie sich mit jrem Weib vnd Kindern dauon nicht zuerhalten/ sonsten auch die Kirchenkinder vnd Gemeine einen Müssiggenger auff solchen dienst zuerhalten vnuermögende/ derwegen auch gut vnd nötig/ das Handwercksleute hierzu beruffen vnd angenommen. Damit nun an Kirchendienste kein mangel sey/ so lassen wir hiermit nach/ das die Kirchner/ so auff den Dörffern handwerge können/ dieselben nicht ausserhalb/ auff den Herren höfen/ oder sonsten/ sondern alleine daheim in jren Heusern/ zur notdurfft/ vnd nicht zu feilem kauffe/ den vmbliegenden Stedten vnd Meistern desselbigen Handwergs zu nachteil treiben. Hieran sie denn die Stedte vnd derselben Handwergsmeister oder Communen vnbetrübet vnd vnuerhindert lassen sollen. Da aber zwischen Stedten/ Dörffern/ oder derselben Erbherren/ sonderliche vertrege/ wieuiel Meister eines Handwergs jedes orts geduldet werden solten/ auffgerichtet/ so sol der Kirchner vmb dieser vnser nachlassung willen/ nicht befreyet/ sondern mit in dieselbige zal gerechnet werden.

Damit sich auch die Glöckner desto baß zuerhalten/ so sollen jhnen beyde Pfarrern vnd Kirchner/ jeder auff die Quartal/ vnd also vier mal im jhar/ da die Kirchen vermögend/ einen groschen/ oder da sie arm/ auff ein Quartal einen halben groschen zugeben schüldig sein. Da auch die gewonheit/ den Pfarrern vnd Glöckner Brod zugeben/ darauff sie etzliche vmbgeng einzumanen haben/ doch von vielen Bawern/ in deme/ das sie solch Brod/ so jhnen sol gegeben werden/ vbel/ oder viel zu klein backen/ betrieglich gehandelt wird/ So sol hinfüro ein jedes Brod/ so man dem Pfarrer vnnd Glöckner zugeben schüldig ist/ ein gewönlich hausbacken Brod/ vnd auffs wenigste eines groschen werth sein/ oder so es geringer/ vnd dem Kirchner nicht annemlich/ ein silbern groschen dafür gegeben werden.

Vnd weil es verschiener zeit gewonheit gewesen/ das man den Kirchner auff den Dörffern den Grünendonnerstag/ oder Ostereyer/ Deßgleichen den heiligen abend oder newe jhar/ so sie den Sprengkessel oder geweihete wasser vmbgetragen/ nun aber weil solches gefallen/ nicht mehr geben wollen/ gleichwol es vmb ein geringes zuthun ist/ also/ das sich desselbigen jemandts zubeschweren nicht vrsache/ So achten wir für gut vnd billich/ das jhnen solches nachmals gutwillig gegeben werde/ so viel mehr/ weil es frey/ vnd auff keine gewisse anzal gerichtet/ oder jemandts daran gebunden.

Wie

Wie es bey dem abzug des verstorbenen Pfarrers nachgelassenen Witwen oder Kindern/ mit der vergleichung/ gehalten werden sol.

ES sol auch der Superintendens, neben dem Collatore, Lehenherren / Rhat/ Richtern vnd Gemeinen / eine billiche vergleichung machen/ nach gelegenheit des Inuentarij, der zeit deß jhars/ vnter dem verdienten gewechs auff dem felde/vnd anderm einkommen der Pfarr / darmit der Witwen vnd jhren Kindern/das jenige/so der Vater seliger/fast verdienet hat/ nicht entzogen / vnd doch die Pfarr nicht gar veröset/ vnd ausgeschöpfft werde / das der newe Pastor nachmals gar nichts finde / vnd lange zeit vergeblich dienen müsse / sondern das gleichheit hierinnen gehalten / keinem mehr / vnd dem andern weniger / gegeben/ oder aber sonsten aus gefastem neyde / oder vnuerschuldter abgunst/ dem einen teil vnbillich vorgehalten/ vnd dem andern zugewendet werde.

Sonderlich sollen die Superintendenten darob sein / das dem Inuentario genug folge geschehe / vnd alles das / so verzeichnet ist / in dem werth vnd wirden/ bey der Pfarr gelassen werde / wie es der verstorbene Pfarrer erstlich gefunden hat.

Vom Inuentario/ vnd Register/ des einkommen der Pfarr.

DJe Inuentaria der Kirchen vnd Pfarren / sollen von den Erb vnd Lehenherrn/ vnd Kirchuetern/ fleissig verzeichnet vnd gehalten / vnd darauff gesehen werden / das die nicht verruckt / oder entgentzt/ vnd die abziehende / oder der verstorbenen Pfarren Erben/ an Korn/ oder anderm Getreidich / zu Felde/ in der Scheunen / oder auffm Boden / auch Stro / Hew/ Viehe vnd anderm / so viel lassen/ als jhnen eingereumet/ vnd sie im anziehen funden/ damit solches der nawe anziehende Pfarrer/ zum anzug/ vnd anrichtunge seines Haushaltens / also finden vnd haben möge. Da aber die Kirchueter hierinnen seumig / vnd jhres vnfleis halben / etwas dauon hinweg kommen würde/ sollen sie solch Inuentarium an allem / daran mangel befunden / wiederumb zuerstadten / vnd zuergentzen / schüldig sein.

Als auch etzliche Pfarrer vnd Kirchendiener / so gar tröge vnd hinlessig befunden / das sie jhrer eigenen/ vnd zur Pfarr gehörende gründe/ desgleichen auch jrer

Zinse/Decems/oder ander gerechtigkeit/kein wissen haben/vnd aber hierdurch zum offtermal mercklicher schade/am jherlichen einkommen des Pfarrlehens eingefürt/so sol ein jeder Pfarrer (wie denn fleissigen Hauswirten geziemet) ein jherlich Register seines einkommens stellen/vnd solches seinem geordneten Superattendenten oder Adiuncten/in der Visitation/zeigen vnd vortragen/vnd da hierinnen zweiffel oder abzug/oder sonsten mangel gespürt/sich desselben aus der Superattendenten büchern/so jnen die Visitatores, in der nechst gehaltenen Visitation/vberantwortet vnd zugestellet/vnd sonst erholen/Da aber dasselbig von jrgend einem Pfarrer vnterlassen/der sol von seinem geordneten Superattendenten gebürlich darumb gestrafft/vnd nachmals darzu gehalten werden.

Gleicher gestalt sollen auch/da sich obberürt mangel/oder das befünde/das den Kirchen vnd Pfarrgütern/Gehöltzen/Zinsen/Decem/vnd andern/was entzogen würde/Erb vnd Lehenherrn schüldig sein/dieselben wiederumb ganghafftig vnd richtig zumachen/vnd da es dißfals in jhrem vermögen nicht were/vns hieuon anzeigung zuthun/so wollen wir vns der gebür darauff selbst zuerzeigen wissen.

Von den Büchern/ so in die Kirchen verordnet/ bey denselben verwaret/ vnd nicht dauon entwendet werden sollen.

NAch dem in die Kirchen besondere Bücher verordnet/ auch an etlichen orten/ durch die Collatores darzu erkaufft werden/ sollen die verordneten Visitatores jeder zeit fleissig nachfrag haben/ damit dieselbigen nicht dauon kommen/ sondern vermöge des Inuentarij/ den nachfolgenden Pfarrern zu gute/ auch bleiben mögen.

Sonderlich aber sollen jedes orts Collatores dahin bedacht sein/ wann sie entschlossen zur Kirchen Bücher zukauffen/ das sie fürnemlich die Bücher D. Luthers darzu schaffen/ wie auch die Pfarrer selbst darauff bedacht sein sollen/ das sie solche schrifften/ fürnemlich aber seine Kirchen vnd Hauspostillen/ haben mögen.

Dieweil aber zum teil bey lebzeiten D. Luthers seligen/ vnd nach seinem todt/ alle seine nützliche Bücher in Tomos zusammen gedrücket/ welche alle zukauffen/ nicht jedermans gelegenheit/ noch in eines jeden/ besonders der armen Pfarrer vermögen/ dergestalt

denn

denn D. Luthers schrifften / den leuten aus den henden gebracht / dargegen aber stückswiese andere newe schrifften / so die armen Pfarrer leichtlich keuffen / an stadt vermelter nützlicher schrifften / Doctor Luthers / in grosser anzal erfolget / darinnen nicht allein eine newe Theologia, von vornemē Artickeln vnsers Christlichen glaubens / eingeschoben / sondern auch die Deudsche sprach / so Gott durch D. Luthern seligen / beneben der reinen lehr seines heiligen Euangelij / vns Deudschen geleutert / wiederumb in abgang kommen / das die Kirchendiener / so sich auff solche newe Scribenten geleget / nicht mehr gut deudsch / wie D. Luther / sondern Lateinisch deudsch geredt / vnd da sie gleich rein / vnd am besten / doch den Geist D. Luthers nicht erreichen / welcher in seinen schrifften lebet vnd webet / mechtig vnd krefftig / so in andern schrifften nicht gefunden / Darmit nun die nützlichen schrifften dieses thewren Mannes / den leuten wiederumb in die hende gebracht / vnd zusampt der reinen lehr / auch die reine deudsche sprach / in vnsern Kirchen erhalten / vnd auff die nachkommen gebracht werden mögen / ist auch für rhatsam / nützlich vnd notwendig im Synodo angesehen worden / das aus allen Tomis seiner operum, die nützlichsten Leerschrifften / wiederumb stückswiese in der quart oder octaua nachgedrucket / darmit sie nicht allein die Pfarrer vnnd Kirchendiener / sondern auch der gemeine Mann / kauffen / für sich selbst / vnd sein hausgesinde / nützlich gebrauchen können.

Die

Die Streitschrifften aber / wieder die Papisten / Sacramentierer / vnd andere falsche Lerer vnd Rottengeister belangend / weil in denselben nicht weniger / als in den Leerschrifften D. Luthers / die heilige Schrifft / wieder der falschen Lerer arglistige verkerung / gewaltig gehandelt / in dem es D. Luthern noch keiner gleich gethan / noch viel weniger einer thun wird / weil die Papisten vnd Sacramentierer anders nichts / dann jre alte / verlegene vngründe / lesterungen / verkerungen Gottes worts / vnd Fabelwerck / fürbringen / vnd also nichts schreiben / das D. Luther nicht viel mehr gewaltig / mit offenbaren zeugnis Gottes worts / wiederlegt / Haben wir gleicher gestalt diese verordnung gethan / das solche Streitschrifften nicht weniger als seine Leerschrifften / in kleiner form stücksweise gedruckt werden / darauff die Superintendenten vnd derselben Adiuncten verschaffen sollen / das die Pfarrer vnd Kirchendiener solche mit fleis lesen / vnd ob es geschehe / jeder zeit im Synodo berichtet werden.

Weß

XLIIII.

Wesz sich die Weltlichen Gerichtshaber/ deren Verwalter/ Befehlichhaber/ auch der Pfarren Lehenherrn zuuerhalten.

DIese sollen vber jhren Pfarrern/ Kirchen vnd Schulendienern/ trewlich halten/ sie wieder gewalt/ freuel des muttwilligen/ vndanckbaren Pöbels/ schützen/ die Vnterthanen mit ernster bedrawunge/ vnd erzeigunge gebürlicher straff/ dahin weisen vnd anhalten/ das sie allen Kirchen vnd Schulendienern/ auch den Gottesheusern/ vnd Hospitaln/ jhre gebürende Zehend/ Pact/ Zinß/ Opfferpfennig/ Quatembergeld/ vnd andere mehr pensiones, schulde vnd dienste/ ohn betrug vnd verzug/ der vielfeltig gebraucht wirdt/ zu rechter zeit vnd vollkömlich entrichten vnd leisten/ auch die Pfarren vnd Kirchengebewde/ so die Gemeine zuthun schüldig/ vnd geheissen worden ist/ ohne verzug vnd trewlich auffrichten vnd vollenden.

Weiter sollen die jenigen/ so offentlicher laster halben/ als Ehebruch/ Hurerey/ vnzucht/ zauberey/ stedter saufferey/ Gotteslesterunge/ freuentliches vngehorsams wieder die Eltern/ spielens/ verdechtiges

müssig gehens / vngezweiffeltes wuchers / nachtsauffens / etc. berüchtiget / vnd schüldig befunden werden / nicht dulden / oder mit Gelde straffen hindurch kommen lassen / sondern es sollen solche nach gelegenheit der verbrechung am leibe / andern zum abschew / mit gefengnis / oder mit verweisung / vnd sonst ernstlich gestrafft werden.

Da auch jemandt / als die bösen vngerhatenen Kinder zuthun pflegen / seine Eltern schmehen / lestern / vnd endlichen die hende an sie legen würde / sol solches von den vnterthanen oder Nachtbarn (weil die Eltern hierinne allzugütig sein) der Obrigkeit vermeldet werden / welche sie auch / vermöge der Recht / straffen sollen.

Alle vnd jede Gerichtshaber vnd verwalter / sollen auch mit ernst daran sein / damit dem grewlichen Gotteslestern vnd fluchen / der schendlichen seufferey / dem grossen vnmessigen pracht vnd vnkosten / der auff den Hochzeiten / verlöbnissen / Kindtauffen / vnd dergleichen gastungen / gebraucht wirdt / vermög vnser Landesordnung / gestewert / auch die vnförmliche / schendliche / vnd allzubrechtige kleidunge / vnd dergleichen mehr vnordnungen / abgeschafft werden / vnd nicht (wie viel geschicht) selbs mit jrem bösen exempel zum gegenspiel vrsach geben.

Dieweil

Dieweil aus den langwirigen pancketen / vnd zechen in der nacht / viel vnd mancherley laster entspringen / auch das Kirchenampt nicht wenig dadurch gehindert / vnd deformiret wird / sol die Obrigkeit inn Stedten auff wege vnd ordnungen dencken / das solch lang sitzen abgeschafft / vnd eine zeit vnd stund / nach gelegenheit des orts / ernennet / vnd mit einem glocken geleut / angezeiget werde / vber welche niemandt hochzeit Geste / vnd andere Zechleute halten / oder in Gastereyen vnd zechen / oder hochzeiten sitzen dörffe / oder aber einer straff gewertig sein.

Es ist auch sehr eine schendliche gewonheit eingerissen auff den Dörffern / das die Bawern auff vnd an den hohen Festen / als Weihnachten vnd Pfingsten / jre seufferey / bald abends des Festes anfangen / vnd die nacht vber treiben / vnd morgens die Predigt / entweder gar verschlaffen / oder truncken in die Kirchen kommen / vnd darinnen wie die Sew schlaffen vnd schnarchen.

So sol auch an den orten / da das Vogel schiessen nicht gentzlich abgethan werden mag / ehe nicht / denn auff den Dinstag in Pfingsten / nach der Predigt / zuschiessen angefangen / vnnd vber denselben tag kein gemein bier dabey oder nach getruncken werden.

An etlichen orten mißbrauchen die Bawern jhre Kirchen/ welche ein Bethaus sein sol/ für ein Kretzschmar/ oder Bierkeller/ schroten das Pfingstbier darein/ damit es frisch bleibe/ vnd sauffens daselbst aus/ mit Gotteslesterung vnd fluchen/ vnd dörffen wol in der Kirchen/ die Priester vnd das Ministerium, verechtlich verhönen vnd verspotten/ treten auff die Cantzeln/ richten Predigten an zum gelechter/ vmb welcher mißbrauch vnd vbertrettung willen/ nicht allein die Bawern/ von jhrem Erbherrn vnd Amptleuten/ sondern auch die Obrigkeit selbst/ von vns sollen ernstlich gestrafft werden/ das sie solche verachtunge des Predigampts/ vnd mißbreuch des Gotteshaus/ den Bawren gestadten vnd erleuben.

Wie dann Gott selbst im fünff vnd funfftzigsten jhare/ das Bawersvolck sonderlich verwarnet vnd erinnert hat/ von solchem schwelgen abzustehen/ da er eben am Pfingstsontag vnter der Predigt/ an vielen orten/ das liebe getreide auff dem felde/ jemmerlich/ mit einem erschrecklichen wetter/ in die erden geschlagen/ vnd in etzlichen örtern/ da das Pfingstbier im Glockenthurn gelegen ist/ vnd die Bawren gewißlich mehr jhre gedancken/ auff die fürhabende desselbigen tages seufferey/ denn auff die Predigt/ oder zum Gebet/ gericht hatten/ in die Kirchen/ mitten in den Chor/ mit dem fewerstral geschossen hat/ welches exempel billich jederman erschrecken/ vnd zu Gottes furcht reitzen vnd treiben sol.

Deßglei-

Desgleichen ist ein gefehrliches/schedliches schwelgen/auff den Bawers hochzeiten/in Dörffern vnter den Gesellen/welche die gantze nacht aneinander/mit grossem Gotteslestern/fluchen/vnzüchtigen worten vnd wercken/das Gesellenbier sauffen/daraus bißweilen balgen vnd mord/hurerey/vnd allerley grewliche vnzucht erfolget.

Solche vngereumte/gefehrliche schwelgerey/die an jhr selbst eine grosse verdamliche sünde/vnd vrsach gibt/zu den allerhöchsten lastern/sünden vnd schanden/sol billich von aller Christlichen Obrigkeit mit ernst abgeschafft/vnd bey harter straff verboten werden/wo wir anders nicht wollen mit solcher hinlessigkeit/vnd durch die finger sehen/Gottes grawsamen zorn vnd straff/vber vns selber laden vnd heuffen/welche bey solchen lastern nicht pflegen aussen zubleiben/wie der liebe Paulus spricht/Lasset euch niemandt verfüren/mit vergeblichen worten/dann vmb dieser laster willen (darunter auch die oberzelten vermeldet) kompt der zorn Gottes vber die vngehorsamen.

Vnd da sie ja wollen den Bawern/das Pfingst vnd andere gemeine bier erleuben/sollen sie doch jhnen nicht gestadten/acht/zehen/oder zwölff viertel Biers/jhres gefallens einzulegen/sondern jhnen eine gewisse anzal/nach der gemeine des volcks/vergönnen/vnd gebieten/das sie dasselbige friedlich/züchtig vnd bescheiden/nach den Feyertagen austrincken/bey auffgesetzter

 geldstraff

geldstraff / da von jemandt ein grewlicher fluch / oder vnzüchtige rede / gehört würde.

Vnd in summa / so wollen wir / das allem vbel vnd ergernis / welches zu jeder zeit / an gedingen vnd sonsten gerüget / vnd der Obrigkeit angezeiget / mit höchstem fleis gestewret vnd gewehret / im fall auch gestraffet / vnd Gottes ehre / furcht / brüderliche liebe vnd einigkeit / dargegen gepflantzt / oder in mangel der folge / vns ferner vermeldet werden sol / damit wir vns gegen den vbertretern / dieser vnser Ordnunge vnd verboten / mit gebürlichem einsehen / zuerzeigen haben.

VNd gebieten Wir darauff allen vnd jetzlichen vnsern Vnderthanen / weß standes die seind / Geistlich oder Weltlich / das sie sich obbemelter gemeiner vnd sonderbaren Artickeln / auch all dessen / so auff gehaltene Visitationes verordnet / so viel das menniglich betreffen vnd anlangen thut / vndertheniglich vnd gehorsamlich jeder zeit vorhalten / vnd dagegen oder wider nichts fürnemen / gebaren oder thun / bey vnser vngnade vnd ernster straffe / so wir wider die vbertreter vorzunemen lassen / entlich bedacht vnd entschlossen / Darnach sich jeder zurichten / Vnd geschicht hieran vnser ernster wille vnd meinunge / Geben zur Annaburgk den ersten Januarij / nach Christi vnsers Seligmachers Geburt / im Funfftzehen hundert vnd achtzigsten Jahre.

Die

Die Ehe wird vornemlich/ von wegen der Blutfreundtschafft/ Darnach auch von wegen der Schwegerschafft / wie volgend zusehen/verboten.

Personen

Personen / so von wegen der Blutfreundschafft / in der rechten vnd geraden Linien (hinauffwarts zu rechenen) zu Ehelichen verboten / dann solche Personen / in der zal der Eltern / als nemlich der Müttere / befunden werden.

Die zelung vnd rechnung der Personen vnd Graden / sol vnten an der ersten zal angefangen werden.

IIII.

Der Grosmutter / mutter mutter / vnd folgend hinauff zu rechnen / seind alle vorboten.

III.

Der Grosmutter mutter.

II.

Die Grosmutter / weder des Vaters / noch der mutter mutter.

I.

Seine Mutter.

Der Son sol nicht nemen hinauffwarts zurechnen.

Regula.

Es wird keine Ehe zugelassen / zwischen Kindern vnd Eltern / sie sind nahe oder ferne an einander vorwant / vnd wenn sie auch Tausent glied von einander weren.

Personen

Personen / so von wegen der Blutfreundschafft/ in der rechten vnd geraden Linien (hinauffwarts zurechnen) zu Ehelichen verbotten/ denn solche Personen/ in der zal der Eltern / als nemlich der Veter/ befunden werden.

IIII.

Des Grosvaters vaters vater/vnd folgend hinauff zurechnen/ sind alle vorboten.

III.

Des Grosvaters vater.

II.

Den Grosvater/ er sey des Vaters oder der Mutter vater.

I.

Den Vater.

Die Tochter sol nicht nemen hinauffwarts zurechnen.

Regula.

Diese bisheran erzelte Personen/ sind alle vnsere liebe Vetere vnd Müttere / Derhalben sol sich kein Kind/ mit derselben einem / vorehelichen / oder berüren/ wie denn Gott / Gene. 2. verboten / Darumb wirdt ein Mann sein Vater vnnd sein Mutter verlassen/ vnd an seinem Weib hangen / vnd sie werden sein ein fleisch.

Blutfreundschafft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschafft/ in der rechten vnd geraden Linien (hinunterwarts zu- rechnen) zu Ehelichen verbotten/ denn solche Personen/ in der zal der Kinder/ als nemlich der Töchtern/ befun- den werden.

Der Vater sol nicht nemen.

I.

Seine Tochter / auch die nicht/so er etwan ausser- halb der Ehe/ gezeuget hat.

II.

Der Tochter tochter/ noch seines sohns tochter.

III.

Der Tochter tochter tochter / noch seines sohns tochter tochter.

IIII.

Der Tochter tochter tochter tochter / noch seines sohns Tochter tochter tochter.

Vnd volgend hinab zu zelen / sind alle verboten.

Regula.

Alle Ehestifftung vnd vermischung / zwischen El- tern vnd Kindern / Jst durch Göttlich vnd natürlich Recht / bey grossen zeitlichen vnd ewigen straffen vnd Penen/ verboten.

Personen

Blutfreundschafft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschafft/ in der rechten vnd geraden Linien (hinunterwarts zurechenen) zu Ehelichen verbotten / Denn solche Personen / in der zal der Kinder / als nemlich der Sönen / befunden werden.

Die Mutter sol nicht nemen

I.

Den Son / auch nicht den / so sie etwan ausserhalb der Ehe / gezeuget möcht haben.

II.

Des Sons sohn/ noch der Tochter sohn.

III.

Des Sohns sohns sohn / noch der Tochter sohns sohn.

IIII.

Des Sohns sohns/sohns sohn/ noch der Tochter sohns sohns sohn.

Vnd volgend hinab zuzelen/ sind alle verboten.

Regula.

Welcher vnter diesen bisheran erzelten Personen/ sich mit einander vorehelichen / oder berüren / die haben ein Blutschand begangen/ darüber Gott vnd alle Creaturen/ ein grewel haben.

Item/ Diese erzelte Personen / sind alle vnsere liebe Söhne vnd Töchtere / derhalben sol man sich von diesen allen enthalten.

Blutfreundschafft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschafft / in der Seitwarts Linien (hinauffwarts zurechnen) zu Ehelichen verbotten / Denn solche Personen / an stad vnserer Mütter / geacht werden.

IIII.

Des Grosvaters vaters schwester / noch der Grosmutter mutter schwester.

III.

Des Grosvaters / noch der Grosmutter schwester.

II.

Des Vaters / noch der Mutter schwester.

Der Sohn sol nicht nemen hinauffwarts.

Regula.

Diese hinauffwarts erzelte Personen / werden an stadt vnserer Müttere geacht / Derhalben wil Gott vnd das natürliche Recht / das man sich von denselbigen enthalte.

Personen /

Personen / so von wegen der Blutfreundschafft/ in der Seitswarts Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Personen / an stadt vnserer Veter/ geachtet werden.

IIII.

Des Grosvaters vaters bruder / noch der Grosmutter mutter bruder.

III.

Des Grosvaters / noch der Grosmutter Bruder.

II.

Des Vaters noch der Mutter bruder.

Die Tochter sol nicht nemen hinauffwarts.

Regula.

Diese hinauffwarts erzelte Personen / seind als vor vnsere Vetere zu achten / Derhalben ist verboten/ sich mit desselbigen/ in Ehestandt einzulassen.

Blutfreundschafft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschafft / in den Seitswarts Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / Denn solche Personen / an stad vnserer Töchter / geachtet werden.

Der Bruder sol nicht nemen. Hinabwarts.

II.

Des Bruders noch der Schwester Tochter.

III.

Des Bruders tochter tochter / noch der schwester tochter tochter / noch des Bruders sohns tochter / noch der schwester sohns tochter.

IIII.

Des Bruders noch der schwester tochter / tochter tochter / noch des Bruders sohns sohns tochter / noch der schwester sohns / sohns tochter.

Regula.

Welches Tochter ich nicht darff nemen / desselbigen Tochter tochter / ist mir auch verbotten / Ja auch desselbigen Tochter / tochter tochter.

Personen /

Blutfreundschafft.

Personen/ so von wegen der Blutfreundschafft/ in der Seitwarts Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verboten/ denn solche Personen/ als vor vnsere söhne/ geacht werden.

Die Schwester sol nicht nemen hinabwarts.

II.

Des Bruders Sohn/noch der Schwester sohn.

III.

Des Bruders Sohns sohn/ noch der Schwester Sohns sohn/ noch des Bruders tochter sohn/ noch der Schwester tochter sohn.

IIII.

Des Bruders Sohns sohns sohn/ noch der Schwester Sohns sohns sohn/ noch des Bruders Tochter tochter sohn/ Noch der Schwester tochter/ Tochter sohn.

Erinnerung.

Das vierde Gebot Gottes spricht/Du solt Vater vnd Mutter ehren/ Es kan aber kein grösser vnd erschrecklichere vnehre/ Vater vnd Mutter/ vnd allen denen/so an stat vnserer Veter vnd Mütter/ geachtet werden/ von den Kindern widerfahren/ Denn so sie von jnen/durch Blutschande/geschendet/ vnd verunreiniget werden/ Welche sünde/ wie hart sie Gott straffe/ ist an Ruben/ Absalon/ vnd anderen mehr zusehen.

Personen

Blutfreundschafft.

Personen/ so von wegen der Blutfreundschafft/ in den Seitwarts Linien / sich mit einander zuuorehelichen vorboten/ Als nemlich / Bruder vnd Schwester/ jre kinder vnd kinds kind.

I.

Brüdern vnd Schwestern / sich mit einander zuuorehelichen / oder zuberüren / ist von Göttlichem / natürlichem / vnd allen Rechten vnd Gesetzen / vorbotten/ sie sind von voller oder halber geburt / das ist/ von einem Vater vnd einer Mutter / oder alleine von den beiden einen/ Ja/ auch die nicht/ so etwan ausserhalb der Ehe/ von Vater oder Mutter erzeuget.

II.

Bruder vnd Schwester kinder.

III.

Brüder vnd Schwester Kindskind / Jedoch sol solches allhie nach Ordnung vnd befehl vnser Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn / der Chur vnd Fürsten zu Sachssen / auff volgende weise / vorstanden werden/ Nemlich also / das die Ehe im dritten grad (vngleicher Linien) vorbotten sey / wie in folgender Figur/ angezeigt.

Johans

Blutfreundtschafft.

Johans der Vater.

I. | I.

Paulus/ | Petrus/ brüdere.

II. | II.

Heinrich/ | Catharina/ beide brüder kinder.

III.

Herman.

Dieser Herman sol Catharinam/ seines Grosvaters Bruders tochter nicht nemen/ dieweil sie im dritten Glied oder Grad/ vngleicher Linien/ jm vorwandt ist.

Im dritten Gliede aber (gleicher Linien) dergleichen im vierden Glied/ wird die Ehe/ in diesem Chur vnd Fürstenthumb/ aus beweglichen vrsachen/ weil es in Göttlichem/ Natürlichem/ vnd Keyserlichem Rechten/ nicht vorboten/ nachgelassen/ Als/ mir wirdt erlaubet/ meines Grosuaters Bruders tochter tochter/ zu ehelichen/ aber nicht seine tochter/ welche mir im dritten Glied vngleicher Linien/ vorwandt.

Volget nun von Personen vnd Graden / so von wegen der Schwegerschafft / zu Ehelichen verboten.

Personen

Schwegerschafft.

Personen / so von wegen der Schwegerschafft / in der rechten Linien (hinauffwarts zurechnen) zu ehelichen verboten / denn solche Personen / vor vnsere Müttere gehalten werden.

Die erzelung der Personen / sol vnten angefangen werden / an der ersten zal.

III.

6. Des Grosvaters Vatern Weib / das ist / des Grosvaters stieffmutter.

5. Der Grosmutter / Vaters Weib / das ist / der Grosmutter stieffmutter.

4. Seines Weibes Grosvaters Mutter.

3. Seines Weibes Grosmutter mutter.

2. Seines stieffvaters Grosmutter.

1. Seiner stieffmutter Grosmutter.

II.

4. Des Grosvaters Weib / das ist / seines Vaters oder seiner Mutter stieffmutter.

3. Seines Weibs Grosmutter / sie sey des Vaters oder der Mutter Mutter.

2. Seines stieffvaters Mutter.

1. Seiner stieffmutter Mutter.

I.

5. Seiner Braut Mutter / das ist die / mit welcher Tochter er sich zuuor verlobet / vnd doch nicht Hochzeit mit jhr gehalten hat.

4. Seines Vaters Braut / oder vertrawete / welche seine stieffmutter solt geworden sein.

3. Seine schwiger / das ist / seines Weibes Mutter.

2. Seines Weibes stieffmutter / welche jhr Vater nach jhm gelassen.

1. Seine stieffmutter / es sey die erste / andere / oder die dritte / welche sein Vater zur ehe gehabt.

Der Son sol nicht nemen / hinauffwarts zurechnen.

Von Schwegerschafft.

Prima Regula.

Alle meines Weibes Blutfreunde seind mir geschweget der gestalt / in welchem gliede der Blutfreundschafft / sie meinem Weibe vorwant / im selben glied / sein sie mir Schwegerschafft halben zugethan.

Secunda Regula.

Alle Blutfreunde des Mannes / seind seinem Weibe geschwegert / der gestalt / in welchem grade der Blutfreundschafft / sie dem Mann zugethan / im selben Grad seind sie dem Weib mit Schwegerschafft verwant. Vnd deme nach / wie weit sich die *prohibition* in Blutfreundschafft erstrecket / also

Personen

Personen / so von wegen der Schwegerschafft / in der rechten Linien/ (hinauffwarts zurechnen) zueheli-chen verboten/ denn solche Personen/ vor vnsere Vetere gehalten werden.

also weit erstrecket sie sich auch in der Schwegerschafft. Denn gleicher ge-stalt / wie sich einer von seinen Bluts-freunden enthalten sol / also ist er sich auch schuldig/ von seines Weibs freunden zuenthal-ten / vnd in solcher massen das Weib von jhres Mannes freunden.

III.

6. Jhres Grosvaters Mutterman / das ist / jres Grosvaters stieffvater.

5. Jhrer Grosmutter Mutterman / das ist / jhrer Grosmutter stieffvater.

4. Jhres Mannes Grosvaters vater.

3. Jhres Mannes Grosmutter vater.

2. Jhres Stieffvaters Grosvater.

1. Jhrer Stieffmutter Grosvater.

II.

4. Jhrer Grosmutter man/das ist/jhres Vaters/ oder jhrer Mutter Stieffvater.

3. Jhres Mannes Grosvater/ er sey des Vaters/ oder der Mutter vater.

2. Jhres Stieffvaters vater.

1. Jhrer Stieffmutter vater.

I.

Erinnerung.

Alhie in diesen Per-sonen / ist auch das vierde Gebot Got-tes zubedencken. Du solt Vater vnd Mutter ehren.

5. Jhres Breutgams vater / das ist der/ mit wel-ches Sone sie sich zuuor verlobet/ vnd doch nicht Hoch-zeit mit jhme gehalten.

4. Jhrer Mutter Breutigam / oder vertrawete/ welcher jhr Stieffvater solt geworden sein.

3. Jhren Schweher/ das ist jhres Mannes vater.

2. Jhres Mannes Stieffvater / welchen seine Mutter nach jhr gelassen.

1. Jhren Stieffvater/er sey der erste/ andere/oder dritte/welchen jhre Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter sol nicht nemen hinauffwarts.

Personen

Schwegerschafft.

Personen/ so von wegen der Schwegerschafft in der rechten Linien (herunterwarts zurechnen) zu ehelichen verboten/ denn solche Personen/ vor vnsere Töchtere gehalten werden.

Der Vater oder Stieffvater sol nicht nemen.

I.

1. Die Stiefftochter.
2. Des Stieff sohns Weib.
3. Die Schnur (das ist seines sohns Weib)
4. Des Sons verlobte Braut.

II.

1. Der Stiefftochter tochter.
2. Des Stieff sohns tochter.
3. Des Sons sohn Weib.
4. Seiner tochter/ sohn Weib.

III.

1. Der stiefftochter / tochter tochter.
2. Des stieffsohns / tochter tochter.
3. Des sohns sohns / sohn Weib.
4. Seiner tochter / sohns sohn Weib.

Eine gemeine Regel/ welche in der Blutfreundtschaffe vnd Schwegerschafft / stat hat.

Wenn des Breutigams vnd der Braut Grosvater vnd grosmutter schwester oder Brüder kinder gewesen / so ist die Ehe / beide von wegen der Blutfreundschafft vnd Schwegerschafft halben verboten / nach gemeinen vnd vblichen rechten.

Schwegerschafft.

Personen / so von wegen der Schwegerschafft / in der rechten Linien / (herunterwarts zurechnen) zuehelichen verboten / denn solche Personen / vor vnsere Söne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieffmutter / sol nicht nemen.

I.

1. Den Stieff sohn.
2. Der Stiefftochter Man.
3. Der Tochter Man.
4. Der Tochter verlobten Breutigam.

II.

1. Des Stieffsons sohn.
2. Der Stiefftochter sohn.
3. Des Sons tochter Man.
4. Der Tochter tochter Man.

III.

1. Des Stieffsohns / sohns sohn.
2. Der Stiefftochter / tochter sohn.
3. Des Sons sohns / tochter man.
4. Ihrer Tochter tochter / tochter Man.

Erinnerung.

Diese jetzt erzelte Personen / sind alle an stad vnserer lieben Töchtere vnd Söne / vor welchen / das Vater vnd Mutter / oder auch Stieffvater vnd stieffmüttere einen schew haben / vnd sie nicht berüren / noch schenden / sondern mit zucht ehren sollen / lehret beyde Göttlich / vnd beschrieben / ja auch das natürliche recht / vnd alle Menschliche vernunfft / Derhalben wisse sich jederman darnach zuhalten.

Personen /

Schwegerschafft.

Personen/ so von wegen der Schwegerschafft (in der seitwarts Linien) zu ehelichen verboten.

III.

3. Des Grosvaters/ Bruders Weib.

II.

2. Seines Vettern Weib / das ist / seines Vaters Bruders Weib.

1. Seines Ohems Weib / das ist / seiner Mutter Bruders Weib.

I.

2. Seines schwehers schwester / das ist / seines Weibes Vaters schwester.

1. Seiner schwiger schwester / das ist / seines Weibes Mutter schwester.

Der Bruder sol nicht hinauffwarts nemen.

Der Bruder sol nicht hinunterwarts nemen.

I.

1. Seines Bruders Weib.

2. Seines Weibes schwester.

II.

1. Seines Bruders sohns Weib.

2. Seiner schwester sohns Weib.

3. Seines Weibes bruders tochter.

4. Seines Weibes schwester tochter.

III.

1. Seines Bruders/ sohns sohns Weib.

2. Seines brudern tochter/ sohns Weib.

3. Seiner schwester/ sohns sohns Weib.

4. Seines Weibes bruders / tochter tochter.

5. Seines Weibes schwester/ tochter tochter.

Personen/

Persoren / so von wegen der Schwegerschafft / (in der seitwarts linien) zuehelichen verboten.

III.

3. Des Grosvaters schwester man.

II.

2. Jrer Basen man / das ist / jres Vaters schwester Man.

1. Jrer Mumen man / das ist / jrer Mutter schwester Man.

I.

2. Jhres Mannes vaters bruder.

1. Jhres Mannes mutter bruder.

Die Schwester sol nicht hinauffwarts nemen.

Die Schwester sol nicht hinabwarts nemen.

I.

1. Jhrer verstorbenen schwesterman.

2. Jhres verstorbenen mannes bruder.

II.

1. Jhres bruders tochter man.

2. Jhrer schwester tochter man.

3. Jhres mannes bruders sohn.

4. Jhres mannes schwester sohn.

III.

1. Jhres brudern sohns / tochter man.

2. Jhres bruders tochter / tochter man.

3. Jhrer schwester tochter / tochter man.

4. Jhres mannes bruders / sohns sohn.

5. Jhres Mannes schwester sohns sohn.

Vom Breutigam vnd der Braut/ das ist/ die sich mit einander offentlich verlobet/ vnd doch das eine vorstirbet/ eher die Hochzeit/ oder beylager gehalten.

Der Son sol nicht nemen seiner Braut Mutter/ Item/ Er sol nicht nemen/ seines Vaters Braut oder vertrawete/ welche seine Stieffmutter solte worden sein.

Also ist auch von der Tochter zusagen/ Nemlichen/

Die Tochter sol nicht nemen/ jhrer Mutter Breutigam/ oder vertraweten/ welcher jhr Stieffvater solte geworden sein.

Item/ Sie sol nicht nemen/ jhres Breutigams Vater/ das ist der/ mit welches sohne sie sich zuuor verlobet/ vnd doch mit jhme nicht Hochzeit gehalten.

Der Vater sol nicht nemen/ seines Sons verlobte Braut

Die Mutter sol nicht nemen/ jhrer Tochter verlobten Breutigam.

Erinnerung vnd vnterricht.

DIeweil Mann vnd Weib / ein Leib vnd ein fleisch / durch die Ehe worden / sol ein jetzlichs teil / sich von des andern Blutfreunden enthalten / Es werden aber nicht allein Brutfreunde genant / welche von gantzer geburt / als von einem Vater / vnd von einer Mutter / sondern auch / welche von halber geburt / als von dieser einem / Ja auch welche etwan ausserhalb der Ehe / gezeuget / vnd des geblüts halben / durch das natürlich recht mit einander verwant sind / vnter welchen Personen keine Ehe verbindung / noch vormischung geschehen solle / wie denn im dritten Buch Mose / am achzehenden Capittel / verboten wird / vnd wer dieser Personen eine / so jhme mit Blut verwant vnd verboten / berüret / der hat eine Blutschande begangen.

WO jemands mehrers oder weitters berichtes benötiget oder bedürffte / der sol sich dessen zuuor / in den Consistorien / vnd bey den Supperattendenten vnd Pfarherrn erholen / vnd ehe solches geschehen / zu keiner Ehelichen vorpflichtunge schreitten.

Beschlus.

DIeses sind die Personen / vnd Gliede / welche zum teil von Gott selbst / etliche aber / durch das natürliche Recht vnd die Obrigkeit / bey schwerer Peenen vnd straffen / als der Geistlichen Obrigkeit des Bannes / vnd abschneidung von der gemeinschafft der Christlichen Kirchen / auch solcher verbottener Personen / von einander scheidung / vnd der Weltlichen Obrigkeit straff / als des Fewers vñ Schwerts / vnd anderer mehr / zu ehelichen oder zuberüren / verboten seind.

Derhalben wolle sich jederman dauor hütten / das er nicht sich selbst / noch auch andere Leut / mit Blutschanden verunreinige / vnd nicht mit verbotenen Personen / sich zuuerehelichen / oder vermischung vnd vnzucht zutreiben / vnterstehe noch einlasse / Damit er ein rein Christlich Gewissen haben möge / auch Göttlicher Mayestet / vnd Weltlicher Obrigkeit / zorn vnd ernstliche straffe / nicht auff sich lade / Ja auch Landt vnd Leutte / solcher sünden halben / nicht verunreinige / in jammer vnd noht füre / wie vns denn die erschrecklichen Exempel inn der heiligen Schrifft werden vorgehalten / doran zusehen /

wie

wie hart Gott die Blutschanden/ vnd vnzucht/ zu allen zeiten pflege zustraffen/ wie solches die straffe der Sindflut bezeuget / der Stedt Sodoma vnd Gomorra / der Sichimiter/ da vmb eines Mannes vnzucht willen / eine gantze Stadt verwüst vnd verheret wurde / Item Num: 25. da vmb der Hurerey willen/ vier vnd zwantzig tausent/ Item/ Judicum 20. Fünff vnd zwantzig tausent / aus dem einigen Stam Benjamin / Ja auch so viel Völcker / im Land Canaan / erschlagen/ vnd aus dem Landt vortrieben wurden.

Darumb (spricht Gott der HErr im dritten Buch Mosi / am achtzehenden Capittel) haltet meine satzung vnd rechte / vnd thut dieser grewel keinen / auff das euch das Land nicht auch ausspeye / wenn jr es verunreiniget/ gleich wie es die Heyden hat ausgespeyet / die vor euch wahren/ Denn das ist der wille Gottes (spricht Sanct Paulus) ewer heiligung / das jr meidet die Hurerey/ vnd ein jeglicher vnter euch / wisse sein faß (das ist seinen leib) zubehalten / in heiligung vnd ehren / nicht in der lust seuche / wie die Heyden / die von Gott nichts wissen/
Das helffe vns Gott Vater/
Son vnd heiliger Geist/
Amen.

Agnati.
Schwertma

INSTRVCTION.

Welcher gestalt in des durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herren/Herrn Augusti/Hertzogen zu Sachssen/

des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalhn vnd Churfürsten/ Landgraffen in Döringen / Marggraffen zu Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg/ Vnd desselben Schutzuorwandten Landen vnd Gebiethen/ Järlichen Christliche Visitation, der Kirchen vnd Schulen/gehalten werden sol.

Dreßden.

Gedruckt durch Matthes Stöckel.

M. D. LXXX.

VOn Gottes gnaden wir Augustus/ Hertzog zu Sachssen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst/ Landtgraff inn Döringen/ Marggraff zu Meissen/ vnd Burggraff zu Magdeburg/ Entbieten allen vnd jeden vnseren Prelaten/ Grauen/ Herrn/ denen von der Ritterschafft/ Ober Haupt vnd Amptleuten/ Vorwaltern/ Schössern/ Vorstehern/ Bürgermeistern/ Richtern vñ Räthen der Stedte/ Schulteissen/ vnd in gemein allen vnd jeden vnsern Vnderthanen vnd vorwandten/ Geistliches vnd Weltliches Standes/ auch denen so sich vnsers schutzes gebrauchen/ vnseren gruß/ gnade vnd geneigten willen/ vnd fügen jnen hiemit zuwissen.

Wie wir dem Allmechtigen billich zu dancken/ das/ vermittelst seiner Göttlichen gnaden/ in dieser Lande Kirchen vnd Schulen/ wiederumb/ so viel die lehr Gottes worts belanget/ eine Christliche einigkeit/ in den streitigen Artickeln/ getroffen/ vnd auffgerichtet: Also erinnern wir vns auch darneben/ das der tausentlistige Feindt GOttes vnd seines heiligen

Worts/nicht vnterlassen werde/ wie er kan vnd mag/ seiner bösen art nach/ solche einigkeit wiederumb zu trennen/ vnd die Kirchen Gottes mit vnreiner lehr zubeschmeissen/ die Kirchendiener wieder einander zuerwecken/ vnd allerley ergernis anzurichten.

Solchem/ souiel an vns/ durch Gottes gnade/ zubegegenen/ damit die lehr Gottes worts/ nach dem warhafftigem verstande der heiligen Prophetischen vnd Apostolischen schrifft/ auch die ritus Ecclesiæ in vnsern Kirchen/ vnser Kirchenordnung gemeß/ gleichförmig/ eintrechtig/ vnd mit frembden/ verfürischen jrrthumen vnuerfelscht/ gefüret vnd getrieben/ Darzu alle diener bey den Kirchen/ Schulen vnd Politischen Emptern/ in einem Christlichen/ erbaren leben vnd execution jhres beruffs vnd befohlenen Empter nach erhalten/ vnd der vnerbarkeit vnd lastern gewehret werde/ Haben wir in vnserm Chur/ Fürstenthumb vnd Landen/ folgende Superintendentz vnd Visitation ordnung/ fürgenommen/ vnd dieselbige in etliche General teilen lassen/ das in jedem ein General Superintendens sein sol/ dem seine special Superattendenten/ sampt derselben Adiuncten/ nach gelegenheit eines jeden orts vnser Lande/ zugeordnet/ vnd demnach jeder eine gewisse anzahl Pfarrer vnd Kirchendiener in seinem befehl habe/ auff welche sie jhre stetige/ vnnachleßliche inspection vnd auffsehen

haben

haben sollen / wie solche jedem General / in seiner verzeichnis/zugestellet worden.

Vnd ist hierauff vnser ernstlicher befehl / wille vnd meinung / das von vnsern verordneten der Consistorien / vnd des Synodi, solche general vnd special Superintendentzen/sampt derselben Adiuncten stelle/ in solcher austeilung versehen vnd erhalten. Deßgleichen mit gelerten / Gottsfürchtigen / ehrlichen / dapfferen/ standhafften Mennern besetzt / die zu Gottes Wort / rechter Prophetischen vnd Apostolischen heiligen Christlichen Lehr vnd Religion / wie die in Augspurgischer Confession / vnd dem publiciertem Concordien buch / verfasset / einen sondern Christlichen eiffer / darzu jhre gute testimonia vnd zeugnis / beyde der lehr vnd lebens / bey der Kirchen vnd menniglich haben/ auff das sie mit warheit von den Lesterern nicht getadelt / sondern jhr ampt / in der Visitation / vnd sonsten / desto ansehenlicher füren / vnd mit grossem nutz der Kirchen verrichten können.

Souiel dann die Visitation an jhr selbst belanget/ sol dieselbige auff zeit / weise vnd maß / wie nachfolget/verrichtet werden.

Erstlich/ sol ein jeder Superintendens vnd Adiunctus, souiel jhme Pfarren insonderheit verzeichnet/ jede Pfarr ordinarie des Jars zwey mal / auff zeit/ wie hernach bey dem Synodo vermeldet / visitiren.

Der ersten Visitation acta vnd extract gewißlich vor Quasimodogeniti, Vnd die andere vor Michaelis, vnserem obern Consistorio vberschickt werden/ Darnach sich jetzt gemeldt vnser ober Consistorium, mit ausschreibung der Synoden/zuachten.

Dann/ weil sich teglich allerley gebrechen bey den Kirchen finden/ vnd newe fell begeben/ die vngestrafft vnd vngebessert ohne ergernis/ Jahr vnd Tag lang/ nicht auffgezogen werden können/ darzu hoch von nöten/ das die Kirchen vnd Schuldiener in steter vnd gebürender furcht/ fleis vnd trew jhres Ampts erhalten/ welche/ da sie ein gantz Jahr lang nicht visitiert werden solten/ viel ergernis anrichten/ wie auch jhnen allerley beschwerliches vnd vntregliches begegnen köndte/kan vnd sol ermelte Visitation weniger nicht/ denn zwey mal des Jahrs/ gehalten werden. Hiemit gleichwol den Superintendenten vnd Adiuncten vnbenommen/ sondern mit ernst aufferlegt vnd befohlen/da sich sachen zutragen/ welcher verrichtung der ordinari Visitation nicht erwarten/ auch durch den Superintendenten oder Adiuncten/ abwesend durch schreiben/ oder vorbescheid der personen/ nicht füglich hingeleget werden mögen/ das er sich auch zwischen der ordinari Visitation dahin begeben/ vnd wie es geschaffen/ eigentlich erkundigen/ solches haben vnuerzögenlich seinem general Superinten-

intendenten/ vnd durch denselben dem Consistorio der notdurfft nach zuberichten.

Zum andern. Damit aber durch die Superintendenten/ besonders die zuuorn nicht visitiert / ergerliche vnordnung / so sich zu verkleinerung vnd verachtung/ auch haß wieder dieselben / zuerwecken dienen möchten / zuuerhüten / sollen nachfolgende Artickel jedem Superintendenten vnd Adiuncten / vber die / so jhrer Instruction einuerleibet / fürgehalten / vnd mit ernst eingebunden werden.

Erstlich. Weil ein jeder Superintendens vnd Adiunctus, seiner jme zugeordneten Pfarrer/ Kirchen vnd Schuldiener lehr / glaubens vnd Religion / vor allen dingen gewiß sein mus / sol der Visitator das Examen nicht erst in actu Visitationis anstellen / sondern/ damit er durch alle/ besonders aber die streitigen Artickel/ vermöge zu Torgaw / Anno 1576. gestelten/ vnd hernach aus aller Christlichen Churfürsten vnd Stende/ Augspurgischer Confession/ Theologen/ eingebrachten censuris vnd bedencken / verbessert / einhellig vnterschrieben / vnd dis 1580. Jahrs publicierter declaration / sie / der notdurfft nach / befragen/ vnd jhre erklerung eigentlich einnemen möge: Sol er sie zum ersten mal vor der Visitation/ jeden auff einen besondern tag / für sich erfordern / vnd solch Examen mit allem ernst vnd fleis halten. Da sich dann der

Visitator nicht mit blossem (Ja) abweisen lassen / sondern von einem jeden Pfarrer vnd Seelsorger / den grund seines glaubens vnd bekentnis / eigentlich erkundigen/vnd so lang anhalten sol/ biß er seiner lehr gewiß/ das sie rein / vnd der Kirchendiener dieselbige/ in allen Artickeln / mit gnugsamen zeugnissen vnd gründen Göttlicher Schrifft / bewehret / vnd vertreten/ vnd alsdenn von allen / vnd jedem insonderheit/ zu dem Consistorio oder Synodo, mit gutem grunde vnd gewissen zuberichten / ob er in der Lehr rein oder nicht/ ob vnd wie er gelert / vnd ob er mit der zeit zur besseren Condition / mit nutz der Kirchen / zugebrauchen.

Wie dann solche jhrer der Superintendenten vnd Adiuncten / von jhren Pfarrern / Kirchen vnd Schuldienern/ vbergebene zeugnissen / so sie besonders ausserhalb jhrer Visitation abgesondert / verzeichnen/bey vnserm obern Consistorio, mit fleis verwaret werden sollen / Vnd da sich nachmals mit einem oder mehr im folgenden Examine, bey den Consistorien oder im Synodo, anders befunden / das einer aus gunst des Superintendenten commendiert/ oder aus vngunst vnd wiederwillen gehindert / sol gegen demselben gebürender ernst gebraucht werden/ darbey sich die andern jhres ampts besser zuerinnern werden wissen.

Zum

Zum andern. Damit man auch eigentlich wissenschafft haben möge / mit was gaben ein jeder / so viel das Lehrampt in dem aussprechen vnd anderem betrifft / von dem Allmechtigen begabet / auch solcher gestalt zum fleis vnd studieren erwecket / vnd / nach solchen gaben / mit der zeit weiter gefürdert werden mögen / Sollen vnsere Superintendenten vnd Adiuncten dieselben / souiel jedem zugeordnet / nach der Ordnung / in den Stedten / da der Superintendens wohnet / in der wochen predigen lassen / etliche tage zuuor / deme / so predigen sol / eine besondere materiam, aus dem alten oder newen Testament / nach gelegenheit der personen / daruon zu predigen / zustellen / vnd nach dem eines jeden fleis oder vnfleis erfunden / weil aus einer einigen Predigt nicht so bald zu vrteilen / solche vbung wiederholen.

Darzu denn auch nützlich vnd dienstlich / so offt die Visitation gehalten / das der Pfarrer oder Kirchendiener jeder zeit seine Concept der Predigten / so er durch das gantze Jahr / besonders aber das nechst verschienen halbe Jahr gehalten / aufflege / Darinne der Visitator zuersehen / was er für einen methodum vnd ordnung in seinem predigen gebraucht / was für sachen er jedere zeit handele / ob sie zu der zeit / an dem ort / vnd für diese Pfarrkinder / nützlich / nötig / vnd erbewlich / wie er jede lehr mit Gottes Wort bestetige /

vnd zeugnissen der heiligen Schrifft in seinen predigten anziehe / ob er sie selbst in der heiligen Schrifft gelesen/ vnd nachgeschlagen / oder nur blos aus den Postillen ausgeschrieben / ob er sie latine oder deutsch schreibe/vnd was er in solchem allen prestiren könne.

Sonderlich aber sol der Visitator gute achtung geben/das sie/beneben den Büchern altes vnd newen Testaments/die Formulam concordiæ mit fleis lesen/ vnd wol in kopff fassen / auff das / so sie eines oder mehr Artickels halben befraget / jeder zeit gründlichen bericht/ohne langes bedencken/ geben können.

Zum dritten. Nach dem sie nun in allen Artickeln vnserer Christlichen Religion vnd bekentnis/ richtig befunden/auch desselben gründliche vnd gnugsame rechenschafft geben können / damit sie in Gottes Wort je lenger je mehr / vnd besser geübet / sol der Superintendens oder Adiunct / von einer Visitation zu der andern / einem jeden Kirchendiener / ein besonders buch aus dem alten oder newen Testament fürgeben/ das sie mitler zeit / bis auff die nechstfolgende Visitation / fleissig lesen / daraus sie auch alsdann / vor/ oder nach dem die Pfarrkinder in der Visitation gehöret worden/ examinirt werden sollen.

So es sich aber zu lange verziehen wolte / vnd auff denselben tag nicht gentzlich verrichtet werden

möchte/

möchte/ sol der Superintendens jhme/ nach seiner an allen orten vollendeter Visitation / einen tag bestimmen/ darinnen er solches mit jhme verrichten vnd absoluieren möchte.

Zum vierdten. Damit auch die Pfarrer die Hauptartickel vnser Christlichen bekentnis / so man Locos communes nennet / lernen/ mit ausgedruckten vnd eigentlichen zeugnissen der heiligen Schrifft zubestetigen / vnd derselben wiederwertigen jrthumb mit grund zuuerwerffen / vnd die verirreten gewissen zuberichten/ sol/ neben obgemeltem buch heiliger Schrifft/ allewegen jederm Kirchendiener / ein locus communis gegeben/ vnd von dem ersten / de DEO, angefangen/ vnd also hernach von einer Visitation zu der andern/ durch alle locos gegangen werden. Vnd wie solcher in den dreyen Heupt Symbolis, Augspurgischer Confession/ Apologia, Schmalkaldischen Artickeln/ Catechismis Lutheri / Summarischen bericht vnd erklerung der streitigen Artickel/verfasset vnd erkleret/auch was für zeugnis aus gemeltem Buch er gemarckt / so auff diesen locum gehören/eigentlich befragen.

Dergestalt die Superintendenten vnd Adiuncten/ an jhren priuat studien nicht allein nicht verhindert/ noch in denselben etwas verseumen / sondern viel mehr befürdert werden / weil sie vor allen andern jnen zugeordneten Kirchendienern / in solchen Schrifften

vnd

vnd jnen fürgegebenen Büchern/auff das beste abgerichtet vnd gefast sein sollen/da es den Pfarrern in solchem fehlen würde/sie jhnen den mangel auff diese weise anzuzeigen wissen. Der gestalt sie denn von einer Visitation zu der andern/ da sie gleich sonst nichts zuthun/genug zu studieren haben/vnd also jnen jhre Visitationes, durch solche vbung/so sie dardurch haben/selbst zu nutz vnd guter besserung gereichen werden.

Zum fünfften. Nach dem nun der Superintendens/souiel das Examen der lehr/aus dem vorgegebenen Buch der Bibel/vnd Locis Theologicis belanget/vermöge der ordnung verrichtet/sol er den Pfarrer zuförderst/mit ernst/seines Gewissens vnd geleister pflicht erinnern/das er auff nachfolgende Artickel/jhme den grund der warheit/wie es an jhme selbst/berichten/vnd niemandts weder zu liebe oder leid/aus gunst oder wiederwillen/was anzeigen oder verschweigen wölle/bey ernstlicher straff/so er darüber zugewarten.

Nachmals jhnen folgende Artickel vorhalten/vnd auff einen jeden insonderheit/jhn/in abwesen der andern/vnterschiedlich befragen/vnd seine Antwort mit fleis auffzeichnen.

Artickel

Artickel / darauff die Pfarrer/Diaconi/vnd alle Kirchendiener zubefragen.

ERstlich. Ob er nochmals standhafftig vnd bestendig / seine lehr in allen seinen öffentlichen Predigten/ auch vnterweisung vnd bericht / bey den schwachgleubigen vnd krancken / vermöge Prophetischer vnd Apostolischer Schrifften / Augspurgischer vnuerenderten Confession/ꝛc. vnd nach inhalt der gründlichen/lauteren/ endlichen wiederholung vnd erklerung der streitigen Artickel/zu Torgaw verglichen/vnd Anno 1580. publiciert / auch wie dieselbige durch D. Luthern in seinen Lehr vnd Streitschrifften wiederumb an das liecht gebracht/ für sich selbst halte/ vnd glaube/ seiner befohlenen Kirchen vortrage vnd lehre / auch vnser Kirchenordnung in allen Artickeln / bey verrichtung seines diensts/ sich gemeß halte. 1

Ob er auch an seinen Collegen oder genachtbarten Pfarrern lehr oder lebens halben / keinen fehl oder mangel/ oder nicht ein ergerlich geschrey von jhnen gehöret habe. 2

3 Wie sich jedes orts Amptleut/Schösser/Rhat/ Richter/ Schöppen/ die vom Adel/ vnd andere Befehlhaber vnd Obrigkeit/ mit besuchung der Predigten/ vnd gebrauch der heiligen Sacramenten/ verhalten.

4 Auch ob jhrer einiger oder mehr berüchtiget weren/ das er in ergerlichen/ offentlichen/ abschewlichen lastern vnd sünden lebete/ vnd halsstarrig darinnen verharrete/vnd was jre gebrechen sind.

5 Ob auch vnsere Amptleute/ Rhete in Stedten/ vnd andere jedes orts Befehlhaber vnd Oberkeit/mit fleis vnd gebürendem ernst/ vber vnser Kirchenordnung/ Kirchendiener/ vnd anderen vnseren Christlichen Constitutionibus vnd Ordnungen halten.

6 Ob er niemandts in seinem Kirchspiel wisse/ der falscher/ jrriger lehr anhengig/ oder solchen leuten den vnterschleiff gebe.

7 Ob auch jhre andere eingepfarte fleissig zur Kirchen gehen/ vnd mit jhren kindern vnd hausgesinde/ an Sonn vnd Feyertagen/ auch in der wochen/ die Predigt Gottes worts besuchen/ vnd da solches an Sonn vnd Feyertagen vnterlassen/ ob/ vnd durch wen/auch wie/sie gestrafft werden.

8 Ob sie auch jhre Kinder vnd Hausgesinde/ an Sonn vnd Feyertagen/ zu mittage/ fleissig zu dem Catechismo halten/ sonderlich aber das Gesinde/ welche sonst frue des viehes hüten.

Ob er auch vnter seinen eingepfarten/leute wisse/ 9
welche die predigt Gottes worts / vnd die hochwürdi-
gen Sacrament / gantz verachten/ sich derselben nicht
gebrauchen/sondern übel daruon reden.

Ob die eingepfarten/vnter dem Ampt/vnd vnter 10
der Predigt/ auff der Gassen/ Strassen/ Kirchhöfen/
oder sonst offentlichen pletzen / stehen / oder spatzieren
gehen/ Vnd ob die Oberkeit solches verboten/ auch die
Vbertreter/vnd welcher gestalt/straffe.

Ob sie auch ohne noth / vnter der Predigt / vnd 11
für gehaltenem gemeinem Gebet / aus der Kirchen
lauffen.

Ob jnen auch an Sontagen / vnd geordneten 12
Feyertagen/ vnd Festen / nachgelassen / mit Pferden
oder der hand zuarbeiten/ vnd ob die/ so es thun/ auch
deshalben/vnd wie/gestrafft werden.

Ob auch vnter dem Ampt vnd Predigten/ Kre- 13
mereyen / Branter wein schanck / Wein vnd Bier
zechen / offentliche vnd winckelspiel / auff Würffel /
Karten vnd Kugeln / Jtem/ Gerichtshendel/ vnd ge-
meine versamlungen / gehalten / vnd vngestrafft ge-
stattet werden.

Ob auch an den hohen Festen / Pfingsten vnd 14
Weihenachten / vor oder vnter der Predigt / gemein
Bier zu trincken/vnd zu schiessen/erleubet werde.

Ob auch das volck in der Kirchen die deutschen 15
Gesenge mit dem Choro singe/vnd sich mit der stim̃e/

im anfahen / vnd auffhören / nach dem Kirchner oder Cantore richte.

16 Ob sich die eingepfarten auch fleissig zu dem Catechismo, vnd sonderlich zum examen desselben halten/ vnd welche beharrlich daruon aussen bleiben.

17 Ob auch die leute / so in Filialn wohnen / in die Pfarrkirchen zur Beicht vnd Sacrament sich finden.

18 Ob auch vnter jhnen Gotteslesterer sind/welche bey Christi Marter/Leiden/Wunden/Sacrament ꝛc. fluchen/ vnd ob dieselbigen auch durch die Oberkeit/ vnd wie/ꝛc. gestrafft werden.

19 Ob auch vnter jhnen Zeuberer vnd Segensprecher sind/die leut vnd viehe segenen.

20 Ob sie auch wissen Zeuberische Weissager / vnd das die Leute zu jnen lauffen / vnd sie rhat fragen/ vnd welche dieselbige seind.

21 Ob Eltern vnter jhnen seyen / welche jhre kinder nicht zum gebete / für vnd nach dem essen / desgleichen zu Morgen vnd Abendtsegen nicht halten.

22 Ob kinder vnter jhnen/ so jhren Eltern fluchen/ sie schlagen / oder sonsten mit gebehrden / worten vnd wercken übel handeln / oder jhnen sonst vngehorsam seyen/keine straff von jnen leiden wollen/ sondern jnen entlauffen / oder sonsten von Schulen / diensten vnd handwerck lauffen / darzu sie von den Eltern verdinget worden.

Ob

Ob leut vnter jhnen wohnen / die in vneinigkeit vnd vnuersöhnlichem zorn beyeinander leben. 23

Ob Eheleut vnter jhnen seind / die in ergerlicher vneinigkeit leben / vnd sich miteinander nicht versöhnen lassen wollen. 24

Ob sich der Man tyrannisch oder sonst vngebürlich gegen seinem Weibe erzeige / oder das Weib dem Manne mutwilligen vngehorsam mit ergernis erzeige. 25

Ob etliche Eheleut / mit ergernis der Gemeine / nicht beysammen wohnen. 26

Ob etliche vnter jnen / die sich miteinander ehelich verlobet / nach dem sie aber solch verlöbnis gerewet / nicht zur Ehe greiffen / sondern auff beyden theilen stille schweigen / vnd die Ehe nicht volnziehen / auch nicht ordentlich voneinander gescheiden sein. 27

Ob auch vnter jhnen ehebruch vnd hurerey getrieben werde. 28

Ob auch Eheleute oder ledige personen einen bösen ergerlichen schein füren / vnd der vnzucht halben ein öffentlich ergernis von sich geben. 29

Ob auch vnzüchtige vnd schendtliche Lieder vnter jnen öffentlich gesungen werden. 30

Ob auch die Oberkeit Rockenstuben / Scheidaben / vnzüchtige / vnordentliche besondere Nacht tentze / vnd dergleichen verdechtige leichtfertige zusammen 31

kunfften dulden / oder / ob vnd mit was straffen sie die verbrecher belegen.

32 Ob auch Wucherer vnter jhnen seyen / welche mit Gelde vnd Getreide verbottenen vngöttlichen wucher treiben.

33 Ob auch vnter jhnen sein/die mit grossem/vielem vnd schedlichem spielen / weib vnd kindern zum verterben/ vmbgehen.

Von der Tauffe.

34 OB die eingepfarten jhre Kinder lange vngetaufft ligen lassen/vmb der Geuattern/gefreß vnd geprenges willen.

35 Ob sie auch mehr denn drey Geuattern / vnser verordnung zuwieder/ bitten.

36 Ob die eingepfarten die heilige Tauffe/Communion der krancken/Copulation/Begrebnissen/zeitlich bey dem Pfarrer bestellen/vñ nicht bis auff die stund/ wenn solche zuuerrichten/ sparen.

37 Ob sie auch grosse Tauffessen / oder nach den Sechswochen grosse Kirchgang essen geben / vber einen Tisch gest halten / vnd mehr denn vier gericht geben.

Ob

Ob sie auch tügliche Wehemütter haben/welche durch den Pfarrer also vnterrichtet / das sie in notfellen die Nottauffe recht gebrauchen können. 38

Von Hochzeiten.

OB sie auch zuuor/ehe sie in die Kirchen gehen/ ein ergerlich gefreß vnd geseuff halten. 39

Ob auch die geladene Gest sich zu dem Kirchgang finden. 40

Ob sie auch bey der Hochzeit jhr Allmosen in den Gottskasten in der Kirchen legen / oder vber den Tischen in die Büchsen zu Gottes hause / vnd für arme leut einlegen. 41

Ob sie auch auff den Höchtzeiten vnzüchtige Tentze / mit verdrehung der Weibspersonen / wider vnser Landsordnung / oder andere ergerlicheleichtfertigkeit gebrauchen. 42

Von Begrebnissen.

OB sie auch einen ehrlichen/ reinlichen vnd verwarten ort zum Begrebnis der abgestorbenen Christen haben. 43

Ob auch eines Mans tieff die Greber zum begrebnis der alten verstorbenen gemacht werden. 44

Ob

45 Ob sie auch durch die gemeine / nach unser Kirchenordnung / zur Begrebnis beleitet / und ehrlich zur Erden bestettiget werden.

46 Ob die Pfarrkinder den Pfarrer in gebürlichen ehren / oder mit geberden / worten oder wercken verechtlich halten.

47 Ob sie auch irem Pfarrer / Kirchen und Schuldienern / jhren verdienten lohn zu rechter zeit / unverzüglich / trewlich / an gutem Getreide / Zinsgeldt / Brodt und Garben geben / wie es in der Visitation und General articklen befohlen.

48 Ob die Richter dem Pfarrer jhre Opfferheußlein groschen / Rauchheller / rc. einnemen / und es jhnen ohne schaden und abbruch zustellen.

49 Ob jhnen auch jhre gebürliche accidentia von dem Trawen / Begrebnissen und dergleichen gegeben werden.

50 Ob sie auch jhre Acker mit der eingepfarrten hülffe / vermög der General artickel / beschicken können / Auch ob die dotales, das ist / die von alters her zur Pfarr schüldige dienste / jhnen getrewlich geleistet werden.

51 Ob auch den Kirchendienern an Gebeuden / Eckern / Wiesen / Gerten / Höltzern / Teichen und dergleichen schaden geschehe.

52 Ob auch jre ligende gründe richtig verreinet.

Artickel

Artickel/darauff die eingepfarten zubefragen.

WAnn der Visitator den Pfarrer auff die vorgestelte Artickel besonders vñ allein befragt/alsdenn sol er auch die vorordente vnd beruffene Personen aus den eingepfarten/in abwesen des Pfarrers/für sich erfordern/ vnd sie gleicher gestalt/ wie droben von dem Pfarrer vnd Kirchendiener vermeldet/ ernstlich erinnern/warumb die Visitation angestelt/niemandt zu nachteil vnd schaden/sondern förderst Gott zu ehren/ menniglich zur besserung/zeitlicher vnd ewiger wolfart/vorgenommen/ Vnd demnach bey jhren pflichten/darmit sie vns zugethan/ vermahnen/niemandt zu lieb noch leid/ sondern wie sich die sachen in der warheit verhalten/auff nach erzelete Artickel gründlichen vnd vnterschiedlichen bericht zuthun/vnd hierinnen jhres gewissens warnemen / vnd niemands verschonen.

Ob der Pfarrer (vnd in den Stedten andere Kirchendiener) jhre Predigten nach anleitung Gottes Worts/ auch vnsers Christlichen glaubens vnd bekentnis anstelle vnd halte. I

2 Wann/ vnd wie offt er an Sontagen/ Fest vnd gemeinen Feyertagen/ auch in der wochen/ die Predigten halte.

3 Ob er auch lenger denn eine stunde/ morgens an Sonn vnd Feyertagen predige.

4 Ob er die Mittagspredigt also anstelle/ das mit singen vnd allem/ lenger nicht denn ein stund das volck auffgehalten werde.

5 Ob er am wercktage vber ein halbe stund predige.

6 Welche Fest er feyerlich halte/ oder nicht/ vnd ob er auch alle Fest halte/ die in vnser Kirchenordnung begriffen/ vnd zu feyren verordnet/ vnd in denselben mit den benachbarten Kirchen gleichheit halte.

7 Ob er das Sontags Euangelium auch predige.

8 Ob er auch zu rechter zeit/ im Sommer vmb sieben vhr/ im Winter vmb acht vhr predige.

9 Ob er allein D. Luthers Catechismum/ vnd sonst kein andern halte vnd predige.

10 Ob er den Catechismum/ an den Sonn vnd Feyertagen/ dem volck vorspreche/ ehe denn das Euangelium gelesen wird.

11 Ob er oder der Custos denselben/ auch bey den kindern vnd jungem gesinde/ in der Kirchen examinire.

12 Ob er auch die kinder vnd das junge gesinde/ wan sie erstlich zum Sacrament gehen/ in der Kirchen aus dem Catechismo examinire/ vnd in demselben auch gute bescheidenheit gebrauche.

Ob er auch die Ehegerichts ordnung alle Jahr 13
zwey mal öffentlich von der Cantzel ablese.

Ob er auch Jährlich in der Fasten/vor Ostern/ 14
in den Stedten/mit den kindern/knechten vñ megden/
ausserhalb der alten/doch in der Eltern oder Herrn
vnd Frawen/eines oder beyder gegenwart/von dem
volck abgesondert/in der Kirchen öffentlich/in den
Dörffern aber alle seine eingepfarten/sonderlich die
kinder/knechte vnd megde/in dem Catechismo exami-
nire/vnd in solchem Examine alle sanfftmut vnd ge-
bürende bescheidenheit gebrauche.

Ob sie auch gehöret/das der Pfarrer (oder jhre 15
Kirchendiener) etwas öffentlich geleret/oder sonsten/
besonders aber vom heiligen Abendtmahl/sich verne-
men lassen/das vnserm einfeltigen Christlichen Ca-
techismo zuwieder.

Ob er die Sacramenten vnd Ceremonien bey 16
denselben/vnser Kirchenordnung durchaus gemeß
halte/oder bey denselben enderung oder newerung
vorgenommen/vnd was dieselbigen seyen.

Ob er sich auch sonsten in allen Artickeln vnse- 17
rer Kirchenordnung gemeß halte/oder etwas anders
vnd newes/dann in derselben begriffen/angeordnet
habe. Wie sich der Pfarrer (oder in Stedten auch
andere Kirchendiener) in seinem straffampt erzeige/
ob er mit Christlicher sanfftmut vnd guter bescheiden-
heit straffe/oder aus priuat affection vnd rachgier/

seine eigene sachen auff die Cantzel bringe/die Leut namhafftig/oder sonst vnuermeldet/doch ausgemahlet/vbel ausmache/sich zu zorn bewegen lasse/scharffer/vngebürlicher/stachlicher/schmehelicher/grober wort vnd geberde/in den Predigten gebrauche.

18 Ob er auch sonst die offentlichen laster/vmb welcher willen der zorn Gottes vber die Menschen Ezech. 3. 33. kömpt/wie er wegen seines tragenden Ampts vnd ernstlichen befelch vnd drawung Gottes schüldig ist/mit gebürenden ernst vnd eiffer straffe.

19 Ob er auch vnnötige/ergerliche/vnbekandte/vnd nicht erbarliche gezenck der lehr oder person halben/auff die Cantzel bringe.

20 Ob er auch das volck fleissig zum Gebet für alle Stende/vermahne/vnd denselben allewegen nach der Predigt/das in vnser Kirchen agenda begriffene verordente Gebet fürspreche.

21 Ob er sich auch der Kirchen vnd armen notdurfft anneme/vnd das volck trewlich vnd fleissig vermane/Allmosen zugeben/auch darauff achtung habe/das es recht ausgespendet/vnd so viel müglich/trewlich damit vmbgangen/vnd alleine auff die recht armen verwendet/vnd wol angeleget werde.

22 Ob er newe oder alte/vnd solche Lieder singen lasse/die Christlich/sonderlich D. Luthers/so dem Volck bekandt/vnd die Gemeine mitsingen könne.

Ob

Ob er in der Kirchen / oder in seinem Hause / 23
Beichte sitze.

Ob er auch mehr denn eine person auff ein mal 24
absolutire.

Ob er auch jemandes mit der Tauff / Absolu- 25
tion vnd Abendtmahl verseume / oder aus rachgierigkeit vnd wiederwillen / eigens erkentnis / ohne befehl des Consistorij oder Synodi, die Absolution vnd das heilige Abendtmahl versage / verhalte / oder von der Tauff abtreibe.

Wie er es mit den Leuten halte / die zur Ehe 26
greiffen / ob sie drey Sontage nacheinander auffgeboten / vnd die Jungen / so sich auffbieten lassen / zuuor im Catechismo examinirt werden.

Ob er auch / wenn frembde Leute öffentlich sich zu 27
trawen begeren / zuuor ordentliche vnd gebürliche zeugnis der beschehenen ordentlichen verlöbnis / vnd das sie ohne verhindernis geschehen könne / aufflegen lasse.

Ob sie auch früe für essens in der Kirchen ge- 28
trawet werdē / vñ ob er sie auch in den heusern trawe.

Ob er auch die krancke vnnd sterbende Leute 29
besüche / tröste / vnd mit dem heiligen Sacrament versehe.

Wie er die Begrebnis mit dem geleut vnd be- 30
leiten der Leiche halte.

31 Ob der Pfarrer auch mit der Leiche gehe / vnd wie weit er auff den Dörffern der Leiche entgegen gehe.

32 Ob man auch für der Leiche her die gewönliche Christliche gesenge singe.

33 Ob er auch Leichpredigten halte bey dem Begrebnis der abgestorbenen.

34 Wieuiel er vnd die Schuldiener von den Begrebnissen vnd Leichpredigten neme.

35 Ob der Pfarrer auch die Schule / vermöge vnser Ordnung / fleissig visitire / vnd die eingepfarten vermane / besonders vmb des Catechismi willen / jhre kinder zur Schule zuhalten.

Von der Kirchendiener / auch jhrer Weiber / Kinder vnd Haußgesindes wandel vnd leben.

1 OB auch des Pfarrers (vnd in den Stedten der andern Kirchendiener) leben vnnd wandel mit der Lehr vberein stimme.

2 Ob der Pfarrer im Dorff (oder andere Kirchendiener in Stedten) sich stetigs / besonders aber zu nachts / zu hause finden lassen / das man sie in nothfellen /

fellen/ da zu tauffen oder krancken zubesuchen / vnd zu trösten / haben möge. Oder / da er nötiger gescheffthalben ausreiset (welches doch an Sonn vnd Feyertagen ausserhalb eusserster vnuermeidlicher notdurfft nicht geschehen sol) auch sein Ampt durch andere benachbarte Pfarrern bestelle.

Ob er ein Gottselig / züchtig/ eingezogen/ nüch- 3
tern vnd messig leben füre.

Ob er in fülleren/schwelgereny/ in Kretzschmarn 4
vnd Schencken lebe / vnd bey gastereyen sich viel finden lasse/ vnd denen nachlauffe/ oder für sich selbst viel gastereyen halte/ mit verlassung oder verseumung seines ampts/vnd ergernis der Kirchen.

Ob er auch mit seinen eingepfarten vnd nach- 5
barn in zanck vnd vnuersöhnlichem hass lebe.

Wie er sich mit seinen Collegen vnd den Schul- 6
dienern begehe.

Ob er auch mit vnzüchtigen / vnuerschampten/ 7
Gotteslesterlichen geberden/worten vnd wercken/ die Gemeine Gottes verergere.

Ob er sich zu verdechtigen personen / so vnzucht 8
halben beschrien/ halte / vnd dieselben zu sich ziehe / behause vnd beherberge.

Ob der Pfarrer oder Kirchendiener in Stedten 9
vnd Dörffern auch pflege zuspielen / vnd demselben nachzugehen.

Wie er sich mit seinem Eheweibe begehe. 10

Ob

11 Ob der Pfarrer vnd andere Kirchendiener jhre Weiber vnd Kinder zur demut/Gottesfurcht/Christlicher zucht vnd erbarkeit / vnd Haußhaltung ziehen/ vnd was dieselbige für einen wandel füren.

12 Ob sie sich Weltlicher sachen annemen / der Oberkeit in jhr Ampt greiffen / vmb belohnung Artzney geben / den Leuten in Weltlichen hendeln procuriren/schreiben/oder aduocieren/ kauffmanschafft/ oder wucherliche contract/vorkauff/ vñ dergleichen vnzimliche nahrung treiben.

13 Ob sie auch die gebewde mit Dach vnd Fach/ Ofen/ Fenstern/ Thüren ꝛc. wie sich gebüret/ halten/ vnd die Zeune bessern.

14 Ob sie auch jhre Haußhaltung vnd Ecker wol bestellen.

15 Ob sie die Pfarrhöltzer vnpfleglich / vnd vngebürlicher weise / vnd zu sehr angreiffen / vnd dem successori zum nachteil/verwüsten.

Von den Schulen.

I WJe/ vnd mit was ordnung jedes orts Pfarrer in den Stedten die Schülen visitire.

Was

Was glaubens vnd Religion/ auch geschickligkeit zu leren/ der Schulmeister vnd seine Collegen/ vnd ob sie in jrem ampt fleissig vnd vnuerdrossen sind. 2

Ob die Schul an lehr vnd disciplin/ auch mit 3
dem gesang vnd anderm/ vnser Schulordnung gemeß angerichtet/ vnd durch den Pfarrer/ wie auch jedes orts Oberkeit/ mit ernst darüber gehalten werde.

Ob/ vnd was für arme knaben in denselben/ so 4
mit guten ingenijs begabet/ oder sonsten geschaffen/ das sie weiter zubefördern sein möchten.

Vnd andere mehr Puncten/ so der Superintendens/ vermöge vnser hierin gegebenen Schulordnung vnd seiner geschickligkeit nach/ wol wirdt wissen zu fragen.

Von den Schreibern/ Kirchnern/ Glöcknern vnd Custoden in Dörffern.

OB er vermöge vnser Ordnung/ I
die Schule angestellet/ vnd alle tage auffs wenigst vier stunden schul halte/ besonders aber den Catechismum die Kinder mit fleis in der Schulen lere/ vnd mit jhnen D. Luthers geistliche Geseng vnd Psalmen treibe.

2 Ob er den Catechismum auch in der Kirchen vorlese / vnd nachmals mit seinen Schülern öffentlich / den andern zur anreitzung vnd lehr / mit guter ordnung examinire.

3 Ob er auch von einem knaben wöchentlich mehr denn zween pfenning neme.

4 Wie er es in dem filial / wann der Pfarrer nicht zugegen / mit dem Catechismo halte.

5 Ob er auch die Kirchen zu rechter zeit auff vnd zuschliesse.

6 Ob er auch fleissig auff seinen Pfarrer / in verrichtung der Kirchendienst / warte / besonders wenn er das Ampt halten / teuffen / vnd krancken besuchen sol.

7 Ob er sich auch einheimisch / vnd im hauß halte / vnd ohne vorwissen vnd erleubnis des Pfarrers nicht ausreise.

8 Ob er auch in der Kirchen deutsche / fürnemlich aber gewönliche / vnd dem Volck wolbekante geistliche / sonderlich D. Luthers lieder singe.

9 Ob er auch seinen Pfarrer in gebürlichen ehren halte / friedlich mit jhm lebe / oder jhm heimlich oder öffentlich zuwieder handele / jhn lestere / schende vnd schmehe.

10 Ob er auch teglich früe zu tage / mittags / vnd zu abendt für der Sonnen vntergang / zum Gebet pro pace leute.

Ob

Ob er die Kirchen mit seinem auff vnd zu- 11
schliessen verware/ das durch seinen vnfleis oder ver-
warlosung der Kirchen kein schaden geschehe/ noch
etwas verloren werde.

Wie er in seinem hause seinem Weib vnd kin- 12
dern fürstehe.

Ob er selbst seine Gärten/ Ecker vnd Wiesen 13
gebrauche/ die er ohne vorwissen vnd vergünstigung
nicht vermieten sol.

Wie sich sein Weib vnnd Kinder gegen des 14
Pfarrers weib vnd kindern erzeigen/ vnd ob sie in
gutem friede/ ohn ergernis beieinander leben.

Ob er auch gebrandten Wein schencke/ oder 15
was er sonst für ein handwergk vnd nahrung habe.

Ob er sich auch sonsten mit den nachbarn oder 16
andern leuten hadere.

Ob er auch im Kretzschmar lige/ vnd sich voll 17
sauffe/ in vnzucht oder andern lastern befunden
werde.

Ob er auch spiele. 18

Ob er auch haußgenossen bey sich in der Cüste- 19
rey habe.

Ob er sich auch procurirens vnd schreibens in 20
weltlichen sachen gebrauche/ vnd damit die Leut
wider jhre Oberkeit verhetze/ oder sonsten in einan-
der menge.

Was den Superintendenten vnd derſelben Adiuncten/nach gehaltener gnugſamer erkundigung ferner gebüre zuhandeln.

SO nun der Superintendens oder Adiunctus, auff alle vorgeſchriebene Artickel ſein fleiſſige nachforſchung gehalten/ in dem ſich dann ein jeder Viſitator der gebür vnd notdurfft nach/ wol wird wiſſen zuuerhalten/ beſonders da er einmal oder etlichs viſitirt/vnd jeder Kirchen gelegenheit eigentlich erkundiget hat.

1 Sol er nichts aus ſeinem eigenen gutdüncken/ zur verbeſſerung der eingebrachten mengel/ vornemen/ſondern alsbald/vermöge habender inſtruction/ was vnd wie jhm aus dem Synodo befohlen/ mit den ſtraffbaren perſonen die gradus admonitionum halten/ Da eine perſon das erſte mal angezeigt/ſolche auff ſeines Pfarrers erinnerung vnd veterliche vermanung vnd ſtraff weiſen.

2 Wann aber die beſſerung/auff ermeldte vermanung vnd ſtraff/ ſo der Pfarrer allein/vnd denn in gegenwart der Kirchveter gethan/nicht erfolget/ ſol der Viſitator gleich alsbald in nechſter Viſitation/ſolche

in gegenwart des Pfarrers für sich erfordern/ vnd sie nochmals ernstlich zur besserung vermanen.

So es aber grobe abschewliche laster/ welche der Christlichen Oberkeit gebüren zustraffen/ sol der Visitator die angegebene person dem Amptman/ Erb oder Gerichtsherren desselben orts anmelden / vnd was sich dieselbige der straff halben erboten/ verzeichnen/ vnd in Synodum berichten/ vnd in nachfolgender Visitation/ oder mitler zeit/ damit das ergernis gestillet/ ob solche straffe/ vermöge vnserer Constitution erfolget/ fleissig erkundigen / vnd da es nicht geschehen/ gleicher gestalt berichten. 3

Wann aber ein ergerliche person die erste / des Pfarrern / vnd denn auch des Visitatoris veterliche vermanung verachtet/ sol der Visitator dieselbige für den General Superintendenten bescheiden / vnd endtlich für das Consistorium, Vnd da kein besserung zuuerhoffen / alsdenn nach des Synodi erkentnis / in die Kirchenstraff des Banns (wie hernach folget) erkent/ vnd an jhr vollstrackt werden sol/ damit andere Leut ein furcht vnd abschew haben/ sich vor vnbußfertigkeit vnd verachtung Christlicher vermanungen / durch Gottes gnad zuuerhüten. 4

Gleicher Proceß sol auch mit den Pfarrern/ Kirchen vnd Schuldienern / auch jhren Weib / Kindern vnd Gesinde gehalten / vnd da sie straffbar be- 5

funden / per gradus admonitionum, nach der Lehr Christi / Matthei 18. mit jnen gehandelt werden.

6 Es were denn die handlung des ersten oder andern mals so thetlich / hochstrefflich / kundt vnd offenbar / das solche gradus des grossen ergernis halben / ohne vorgehende straff der Oberkeit / nicht köndten gehalten werden / sollen beydes der Superintendens vnd desselben orts Oberkeit mit gutem / lauterm / sattem bericht vnd allen vmbstenden / zuhanden vnsern verordenten Consistorialen vberschicken / oder so die sachen verzug leiden mag / in den Synodum fürbringen / vnd ferners bescheids gewarten.

7 Da sich auch zanck vnd zwitracht zwischen den Kirchendienern selbst / oder zwischen jhnen vnd den Amptleuten / Erb oder Gerichtsherrn / oder andern vnsern Vnterthanen zutrüge / so sol darin / als wir in vnser Ordnung hieuor vnter dem tittel von den freyheiten der Kirchendiener gesatzt / gehandelt werden.

8 Wann es aber freuel / friedbruch vnd malefitz weren / alsdenn sollen die Amptleut sampt den Superattendenten solche jedes orts zu seinem verordenten Consistorio gründtlich berichten / vnd ferner bescheids gewarten.

9 Es sollen aber alle Visitatores besondern fleis vnd vorsichtigkeit gebrauchen / das sie nichts denn was Notorium, dardurch die Kirch verergert / berichten / quoniam de occultis non iudicat Ecclesia.

Demnach /

Demnach/wann vber einen Pfarrer/ Kirchfart oder Pfarrkind etwas berichtet wird / sol der Visitator solches nicht allein blos auffschreiben / vnd gleich in Synodum berichten / sondern auch die personen befragen/ob sie es gestehen/ vnd wie sie solch jr anzeigen beweisen. Vnd da sie befünden / das kein grund vorhanden/solchen bericht einstellen. 10

Wann es aber sachen sein / da allein verdacht vnd argwohn gefallen / vnd gleichwol auch solches nicht one ergernis der Kirchen/ sol der Visitator/ entweder den Pfarrer oder desselben orts Oberkeit / in geheim vnd vertrawen erinnern / zu abschaffung des ergernis / vnd verhütung grössers vnrahts / darein ein solche person geraten möchte / das solcher schein abgeschafft / vnd gleichwol deßhalben niemandt gemeldet/ besonders aber der Visitator nicht in vnbillichen haß gezogen werde. 11

Wie sich denn besonders vnsere Amptleut / Erb vnd Gerichtsherrn / auch Rähte in den Stedten / solcher bescheidenheit vnd vorsichtigkeit wol werden wissen zugebrauchen/wir auch jnen hiermit ernstlich/ vnd bey vermeidung vnser straff vnd vngnad / aufferlegen vnd befehlen / wann jnen durch die Pfarrer oder Visitatores solche öffentliche ergerliche sachen / es sey böse that / oder ergerlicher schein / von den Pfarrkindern/ vermög jres tragenden vnd von Gott so thewer 12

befohle-

befohlenen ampts / in geheim vorgebracht / das sie die schüldige oder verdechtige personen nicht auff die Pfarrer / Kirchendiener oder Visitatores weisen / die es angezeigt / vnd auff die straff gedrungen / sondern sie sollen / vermög jhres jhnen von vns befohlenen vnd tragenden Ampts / für sich selbst jhr fleissige nachforschung haben / vnd da sie es also befinden / jeder zeit gebürenden ernst mit der straff / zu abschaffung des öffentlichen ergernis vornemen / vnd hierinnen niemandts verschonen.

13 Ob auch einiger vnser Amptleut / Schösser / vom Adel / Rähte in Stedten / oder andere Oberkeit / böser laster beschüldiget worden / welche nicht gar gewiß / kundt vnd offenbar weren / oder aber verdacht vorfiele / das er / was aus vnserm Synodo befohlen / oder sonsten abzuschaffen nötig / befinden würde / nicht mit gebürlichem ernst exequirete / So sol der Visitator jn nicht alsbald erstmals beschüldigen / sondern allein freundlich vermanen / weß er sich erbeutet / verzeichnen / vnd da alsdenn nichts erfolget / in seinen bericht einbringen / Wie wir denn / damit niemand sich zubeklagen / als sey er vnschüldig angeben / hiemit ordnen vnd befehlen / das ein jede Oberkeit selbst bey der Visitation sey / oder je eine fürneme person mit vollmacht dahin schicke / die von seinet wegen / da was nötigs fürfellet / anhöre / vnd was er selbst gegenwertig thun sollen / verrichte.

Es

Es sol auch der Visitator, wenn in gehaltener Visitation vber des Pfarrers oder Custoden gebewe/ von den eingepfarten oder jhnen selbst geklaget worden/neben dem Amptman/Collatorn/ Erb oder Gerichtsherrn / welcher vorhanden / alsbald dieselbige besichtigen/vnd ob/ auch welcher gestalt es zubawen/ was der eingepfarten oder des Pfarrers erbieten / wenn solcher baw angestelt / in Synodum berichten/ damit solch gebeude nicht eingestelt/sondern jeder zeit förderlich vorgenommen / dergestalt offtmals mit geringem Costen ein grosser schaden verhütet / vnd die Gemeine mit den newen Pfarrgebeuden desto weniger beschweret werden mögen. 14

Damit auch nicht jeder zeit ein gantze Gemein durch die Visitation auffgehalten / sollen zu derselben allein in den Stedten die Amptleut vnd der Raht/ in den Flecken vnd Dörffern aber die Collatores, Erb oder Gerichtsherren/ oder derselben vorweser/ Richter/ Schöppen / wie auch die Kirchen vnd Schuldiener/ erfordert / vnd deshalben allwegen zu rechter zeit verwarnet werden / damit sie sich selbiger zeit einheimisch halten / vnd durch jhr abwesen nicht mangel in der Visitation vorfallen / sondern der Visitator, vermög habender instruction/ alles der notdurfft nach verrichten möge. 15

16 Damit auch in dem General Consistorio vnd Synodo jeder zeit aller Pfarrer / Kirchen vnd Schuldiener personen gelegenheit / jnen selbst vnd der Kirchen zu gutem / eigentlich erkant / sollen die Visitatores jedes orts mit fleis des Pfarrers / Kirchen oder Schuldieners namen vnd zunamen / woher sie bürtig / was jr alter / wo sie studiert / wie lang sie im ampt gewesen / ob sie in der Ehe / wieuiel sie kinder haben / neben seiner geschickligkeit vnd trew im ampt / auch sein leben vnd wandel verzeichnen / damit man solches in dem Synodo haben / vnd jeder zeit nach gestalt der sachen / der Kirchen vnd derselben diener gelegenheit / die gebür vorzunemen / vnd jhnen desto füglicher zu rahten vnd zu helffen / vnd souiel müglich / klaglos halten möge.

17 Damit man auch gewiß sein möge / das ein jeder Pfarrer in seiner Kirchen / vermög vnser Ordnung / die newgetaufften Kinder / sampt jhrer Eltern vnd Paten namen / auff welchen tag sie getaufft / Deßgleichen auch der newen Eheleut namen / auff welchen tag sie getrawet vnd Hochzeit gehalten / auch welchen tag ein jeder verstorben / verzeichnis vnd Register halte / Sol der Visitator, so offt er visitieret / jhme solches Buch / darein es alles ordentlich verzeichnet / vorbringen lassen / Vnd da nicht gute ordnung gehalten / jhme dem Pfarrer solche weisen / vnd neben jhm auch die Kirchueter vermanen / das solche verzeichnis bey der Kirchen bleiben / vnd durch todfall der

Pfarrern /

Pfarrern / oder jhren abzug / von der Kirchen nicht entwendet oder weg gefüret werden / damit man im fall der noth / da den Leuten jhrer Ehelichen geburt halben zeugnis zugeben / dieselbige als gewisse bestendige gezeugnis zur hand haben möge.

Es sollen auch die Visitatores besonders in den Dörffern / sampt jedes orts Amptman / Erb oder Gerichtsherrn / diese verordnung thun / das die Visitation an einem erbarn / vnuerdechtigen vnd solchem ort vorgenommen / da der Visitator jeden theil in abwesen des andern füglich fürfordern / vnd mit jhme / vermög habender instruction / allein reden / handlen vnd verrichten könne / das es weder der ander theil / noch jemands anders hören / auch in geheim bleiben möge / bis es ordentlicher weise / was der Kirchen notdurfft erfordert / eröffnet werde. 18

Darzu in den Stedten die offentliche Rahtheuser / in Dörffern aber die Kirchen oder Pfarrheuser am bequemsten sein möchten / wie denn solches der Visitator nach eingenommenem augenschein vnd gelegenheit jedes orts / seiner geschickligkeit nach / wol wird anzustellen wissen. 19

Damit auch jeder zeit die verordente Visitatores wissen können / was auff die in jren gehaltenen Visitationibus eingebrachten mengel vnd gebrechen im Synodo erkant / zu exequiren / besonders aber den Amptleuten / Erb oder Gerichtsherrn zu straffen / 20

 oder

oder sonst zuuerrichten befohlen/ Sol jeder zeit aus dem gehaltenen Synodo dem Superintendenten ein kurtzer auszug vnd verzeichnis zugestellet werden/ welchen er darnach seinen Adiunctis mitteilen wird/ auff das er/vnd sie nicht allein wissen zufragen/ ob die execution in allem erfolget/ sondern auch was jhme deshalben ferner zuuerrichten befohlen worden.

Darmit also kein Visitator aus seinem eigen gutgedüncken/mit den Kirchendienern oder den eingepfarten etwaß vorneme/ sondern jeder zeit mehr nicht handele/denn jhm aus dem Synodo befohlen/da alle eingebrachte mengel/ wie bey dem Artickel von Synodis vermeldet/ der gebür nach in gesamptem Raht fleissig erwogen/ vnd darauff gehandelt werden sol/ darüber sich niemand der billigkeit zubeklagen/ das er nicht gnugsam gehört/oder durch geschwinden proceß vbereilet worden sein möcht.

Dergestalt die Visitatores sicher handlen/ vnd weil sie sich mehr nicht anmassen/denn jhnen aus dem Synodo jeder zeit befohlen/ bey menniglich ein guten willen behalten/ den sachen weder zu viel noch zu wenig thun/sondern weil sie mehr gewalt nicht haben/ dann bey jren Eydespflichten den grundt in Notorijs vnd öffentlichen ergernissen zuberichten/ vnd was jhnen darauff in vnserm Namen jeder zeit befohlen/ nach dem buchstaben trewlich vnd fleissig verrichten/ solches jnen von keinen verstendigen ehrliebenden in

argwohn

argwohn vermerckt / vnd darinnen vber solcher verrichtung schmach vnd gefahr begegnen solte (des wir vns doch zu vnsern lieben vnd getrewen Vnterthanen keines weges versehen wollen) sie auch der gebür nach / durch vns sollen gehandhabet vnd geschützt werden / auch deshalben hiemit allen vnsern Amptleuten / ꝛc. ernstlich aufferleget vnd befohlen haben / da / wieder all vnser versehen / mehrgedachte Visitatores, nicht in gebürenden ehrn gehalten / sondern verachtet oder beleidiget werden / sollen solches / krafft dieser vnser verordnung / abschaffen / vnd nach gestalt der sachen / nicht vngestrafft hingehen lassen.

Dieweil aber sonders viel daran gelegen / das die general vnd special Superintendenten / wie auch derselben Adiuncten / so die andern gemeine Pfarrer in den kleinen Stedlein / Flecken vnd Dörffern visitieren sollen / in der Lehr rein / im Ampt trew vnd fleissig / im leben vnd wandel vnstrefflich / darzu auch eine authoritet / ansehen vnd furcht bey den andern Kirchendienern haben / vnd mit der vorsichtigkeit vnd geschickligkeit begabet / so dieses recht warhafft Bischoffliche Ampt von jhnen erfordert / vnd also in allen guten vnd löblichen dingen / nicht allein jhren Pfarrkindern / sondern auch den jhrer Inspection vnterworffenen Kirchendienern / ein lebendig fürbilde vnd Exempel / nach der lehr S. Pauli / sein sollen / haben wir auch diese verordnung gethan / wie die gemeine Pfarrer / 21

 durch

durch die special Superintendenten vnd derselben Adiuncten visitiert / das gleicher gestalt durch die general Superintendenten / die special / vnd durch die special / jhre Adiuncten / der Ordnung nach / vnd nicht mit geringerem ernst vnd fleis / als die gemeinen Pfarrer / jherliches zwey mal / zu den verordneten zeiten / vnnachlessig visitiret / vnd hierinnen keines verschonet werden sol.

Desgleichen sollen auch die general Superintendenten / durch personen / so wir aus dem Synodo jeder zeit ernennen wollen / vermöge der Ordnung / in jhren Kirchen / sampt jhren Collegen / vnd Pfarrkindern / visitiert werden / damit wir jeder zeit / von dem wenigsten bis auff den fürnembsten Kirchendiener / wissen mögen / mit was personen die Kirchen bestellet / vnd allenthalben vnsere Vnterthanen / mit der predigt Gottes worts / vnd allen Kirchenemptern / der gebür vnd aller notdurfft nach / versehen / vnd hausgehalten werde.

22 So denn ein general oder special Superintendens / oder die Adiuncten / jhre Visitation mit der nachforschung aller eingefallenen mengel / nach anleitung vorgeschriebener Artickel / verrichtet / vnd fleissig verzeichnet / wie ers zu allen teilen befunden / sol er nachmals seinen bericht / so zur Cantzley in das ober Consistorium zu vberschicken / nachfolgender weise ordentlich stellen / damit aus demselben leichtlich der

Extract

Extract zufassen / vnd mit vnnötiger weitleufftigkeit / der Sinodus nicht auffgehalten werde.

Erstlichen sollen die Superintendenten vnd Adiuncten allewegen in jhrer verzeichnis vnd Protocoll gleiche ordnung der Pfarren halten / damit eine Visitation der andern in der ordnung correspondieren möge.

Zum andern sol er schreiben den namen der Stadt oder Dorffs / darinnen der Pfarner wohnet / vnd die Visitation gehalten worden.

Zum dritten / sol er auff den rand vnd marginem schreiben / wer der Pfarr Collator, desgleichen auch die namen der Filial / vnd eingepfarten Dörffer / vnd wer jedes orts Gerichts oder Erbherr sey / auch wie viel personen in solcher Pfarr oder Kirchspiel / so zum hochwirdigen Sacrament gehen / auff das man wissen möge / welcher Oberkeit in fürfallenden sachen zuschreiben / vnd nach gestalt der Pfarren / vnd vnbeschadet des iuris patronatus, jhnen jeder zeit tügliche Kirchendiener zugefertiget werden mögen.

Zum vierdten. Des Pfarrers / Diacon / Schulmeisters / Collaboratoris, Custoden namen vnd zunamen / vnd für das erst mal / auch so offt ein newer Pfarrer / Diacon oder Custos, visitiert wird / sein alter / wo er studiert / vnd zuuorn in diensten gewesen /

wie

wie gelert / ob er in der lehr rein / auch sonst mit was besondern gaben von Gott zum Predigampt gezieret / fleissig auffs kürtzest verzeichnen.

Zum fünfften / ist vnuonnöten / das er allezeit in seinem bericht / alle Artickel der Instruction / vnterschiedlich wiederhole / vnd setze / wie es bey jedem geschaffen / dann solches so es ein mal geschehen / gnugsam / dardurch die zeit verloren / vnd die Expedition auffgehalten / sondern es sol der Visitator auff folgende weise setzen.

In dieser (N. N. Stadt oder Dorff) ist N. tag visitiert / vnd durch alle Artickel der Instruction / mit sonderem fleis vnd ernst / nachfrag geschehen / vnd beydes der Pfarrer (vnd Kirchendiener / da jhr viel in der Stadt) desgleichen auch die verordneten aus den Pfarrkindern / der Raht auff jhre pflicht gefraget / vnd sind allein nachfolgende klagen / fehl oder mengel / fürgebracht worden.

Da dann der Visitator sich nicht blos auff einen Artickel der Instruction / in seinem bericht ziehen sol / darinnen klagen oder mengel eingebracht / dann solchs ein blinder bericht / da man erst lange in der Instruction / mit verlust der zeit / den Artickel suchen mus / was er in sich halte / sondern vnuermeldet des Artickels / mit ausgedruckten worten setzen / was die klage / fehl oder mangel sey / so fürgebracht worden.

Wie

Wie aber mehrgedachter Visitator, inmassen hieuor vermeldet / nichts berichten sol / denn das Notorium, vnd demnach ergerlich / Also sol er auch sein bericht dermassen stellen / das / souiel möglich / derselb weder zu kurtz / noch zu lang sey. Demnach er nicht vergebliche wort / oder langen vmbschweiff / gebrauchen / sondern mit wenig worten / aber doch mit allen notdürfftigen vnd gnugsamen vmbstenden / wer / wann / wo / wie / etc. berichten sol / auff welche weise sie sich selbst einer grossen vnnötigen arbeit vberheben / vnd bey den Synodis die Expedition desto schleuniger befördert werden kan.

Vom ampt der general Superintendenten.

DAmit die special Superintendenten / vnd derselben Adiuncten vnterworffene Pfarrer / in gebürendem fleis vnd trew jhres ampts / vnd Göttlichen beruffs / so viel die sorge jhrer jhnen von Gott befohlenen Pfarrkinder / vnd inspection der andern jeden assignirten Kirchen / gehalten werden / sol jeder general Superintendens / auff seine special Superintendenten vnd

Adiuncten / fürnemlich seine fleissige vnnachleßliche Inspection halten / vnd mit ernst sehen / damit jeder zeit solche Empter mit reinen / vnuerdechtigen / bestendigen / auffrichtigen / redlichen / Christlichen / verstendigen / eifferigen personen / souiel müglich / versehen / das auch jeder seinem befehl vnd ampt / der Instruction nach / mit fleis vnd trewlich nachkomme / vnd hierinnen niemandts verschonet werde.

Desgleichen / Wann vnd so offt einem general Superintendenten / von seinen specialn / etwas / so jhnen beschwerlich zuuerrichten / vnd deshalben sie keinen besondern befehl noch anleitung aus den General Artickeln / oder anderen in den Synodis ergangenen Resolutionibus, haben können / so sol er jhnen / (da es nicht so wichtige sachen / darinnen er aus fürgehenden Synodis keine Decision empfangen / sondern auch im nechsten folgenden Synodo erörtert werden müssen) berhaten vnd beholffen sein / auch mit müglichstem vnd bestem fleis / alle streitige sachen vnd vnrichtigkeit / vnordnung an der lehr vnd leben / vermöge aus den gehaltenen Synodis eingenommenen berichts vnd Proceß / zu guter besserung / ruhe vnd einigkeit / auch / wo von nöten / mit der Amptleut / Schösser / Gerichts / Erb oder Lehenherren hülff / bringen / vnd wie es verhandelt / in neheren Synodum, da es von nöten / berichten / auff das man

wissen.

wissen möge/das der sachen weder zuviel/noch zu wenig/geschehen/sondern jedem die gebür wiederfaren sey.

Was aber beschwerliches/vnd straffbar/solchs entweder an das Consistorium, so es daselbst hin gehörig/ vnd wenn es daselbst nicht/wie sich gebüret/ verrichtet/ oder mit ergernis der Kirchen/ oder nachteil vnd schaden der Kirchendiener oder eingepfarten/ in die lenge vnd vber die zeit auffgezogen/vnd in beschwerliche verlengerung gespielet/alsdann in dem Synodo, wann er beschrieben/anbringen/vnd darauff endlichs bescheids erwarten sol.

Wann aber eine sach so beschwerlich vnd straffbar/das weder der Superintendens rhaten können/ noch das Consistorium, dahin er verwiesen/gebürenden ernst/oder schleunige Execution thun wollen/ der verzug aber gantz gefehrlich / vnd der Kirchen ergerlich/ da es nicht anstand bis an den Synodum haben möchte/sol der Superintendens solches an vnser ober Consistorium, mit seinen/oder da es von nöten/auch der Amptleut/Schössern/Erb oder Gerichtsherren/ guten satten/gründlichen bericht/gelangen lassen/darauff alsdann in das andere Consistorium, dahin solche sachen gehörig/ernstlicher befehl erfolgen sol/damit dieselbige mit ergernis der Kirchen/oder schaden der Vnterthanen/ nicht auffgezogen/sondern der gebür nach/befürdert werden.

Es sol auch ein jeder general Superintendens diese verordnung thun / das seine special Superintendenten / zu rechter gebürlicher zeit / jre Visitationes, ohne gefehrlichen oder mutwilligen aufzzug / anstellen vnd verrichten / vnd auff eine gewisse / bestimpte zeit / jhme allewegen / ohne fehl / jhre verzeichnisse der gehaltenen Visitation / vberschicken / daraus er einen Extract machen sol / auff weise vnd masse / wie nachfolget.

Erstlich / Wann bey vnserm ober Consistorio, in ein besonder Buch / so das Kirchendiener Buch genennet / des Pfarrers oder Kirchendieners name / alter / vaterland / wo er studiert / etc. vnd was dergleichen / eingeschrieben / vnd wann es geschehen / das Jahr darzu verzeichnet / ist es vnuonnöten / das es im Extract wiederholet / gleich wie auch des Collatores / der Erb vnd Gerichtsherren / Filial / eingepfarte / namen vnd anzal der Communicanten / denn man sich solches allezeit aus dem Dienerbuch zuerinnern / so jedesmal im Synodo zur hand sein sol.

Zum andern / sol der general Superintendens, besondern fleis fürwenden / das der Extract also verfertiget / damit nichts vnnötiges demselben einuerleibet / vnd gleichwol auch nichts nötiges / in der special verzeichnis / vbergangen werde.

Zum

Zum dritten / Da der special Superintendenten bericht / von wegen wichtigkeit der sachen / etwas weitleufftiger / vnd man sich nicht allewegen der kürtze gebrauchen können / sol man im Extract sich nicht mit blossen worten auff das special verzeichnis ziehen / vnd den Synodum solcher gestalt dahin weisen / sondern souiel jmmer müglich / mit gar wenig worten den handel setzen / was / wo / wann / vnd durch wen gesündiget worden. Vnd darnach daran hencken / wie solches weitleufftiger in der special verzeichnis zufinden / Im fall / das man in solcher sachen gleich im Synodo die special verzeichnis gantz ablesen müste / dennoch der handel / souiel müglich / mit kurtzen worten auch im Extract begriffen / damit man in ablesung der Decretorum Synodi, jeder zeit / auch ohne weitleufftig / verdrießlich nachsuchen / in der special verzeichnis wissen könne / worauff dasselbige ergangen.

Zum vierdten / sol jeder general Superintendens, wann die verzeichnis der special vnd adiuncten / so jhme zugeordnet / im Synodo abgelesen / sein fleissige neben verzeichnis Decretorum Synodi, souiel seine general belanget / halten / damit er seinen specialn vnd adiuncten nach gehaltenem Synodo anzuzeigen wisse / was für befehl an die Amptleut / Schösser / Gerichts vnd Lehenherren / oder die andern Consistoria,

 auff.

auff die eingebrachten mengel ergangen / vnd demnach seine fleissige nachfrag in folgender Visitation haben könne / ob dieselbige exequiert / vnd da es nicht geschehen / solches in dem neheren Synodo wieder zuberichten wisse.

Zum letzten. Was jhnen jeder zeit aus dem Synodo, wie auch aus den Consistorien / befohlen / so vnsern Ordnungen nicht zuwieder / sol er fleis thun / damit solches alles gehorsamlich verrichtet werde.

Da aber die Consistoria, demselben zuentgegen / etwas anstellen / oder jhme aufferlegen vnd befehlen würden / dessen wir vns doch nicht versehen wollen / sol er dasselbig / wo es nicht verzug leiden mag / in das ober Consistorium gen Dreßden berichten / oder da keine gefahr am verzug / im neheren Synodo anbringen / vnd desselben endlichen bescheids erwarten.

Vom

Vom Kosten vnd Zehrung der Superintendenten vnd Adiuncten/ in jhren Visitationibus, vnd woher derselbige genommen werden sol.

DAmit die Kirchen durch die halbjhärigen Visitationes nicht beschweret/ auch jhnen nicht allein weiter nicht aufferlegt/denn zuuor geschehen/ sondern dißfals etwas der kosten eingezogen/ der hieuor mehrmals vnnützlich vnd vberflüssig bey den jhärlichen Synodis der Superintendenten/ zu welchen die Pfarrer auff der Kirchen kosten abgefertiget/ desgleichen bey den Kirch rechnungen auffgewendet werden/ Sollen bey verrichtung jedes orts erster Visitation im Jahr in den Dörffern dem Visitatori sechs groschen zur zehrung gegeben werden/ welche hieuor dem Pfarrer zu dem Synodo des Superintendenten verordnet gewesen/ darbey es aber nicht geblieben/ sondern an etlichen vielen orten/ offtermals mehr denn dreissig groschen/ so die Pfarrer von wegen des Synodi auffgewendet/ aus dem Kirchkasten bezalet werden müssen.

Die

Die ander Visitation im selbigen Jahr sol also angestellet werden / das auff erwehntem tage die Kirchrechnung auch gehalten / welcher der Visitator auch beywohen / vnd sein fleissig achtung vnd auffsehen haben sol / darmit dieselbige mit fleis gehalten / vnd verrichtet / vnd der Kirchen einkommen nicht eigennützigr weise / oder sonsten vnnützlich vmbgebracht werden / vnd sol der Visitator, sampt den andern / so zur Kirchrechnung gehören / gespeiset werden / das also beyder Visitation halben des Jahrs die Kirchen mit keinem newen beschwert / sondern viel mehr darauff gesehen werden sol / auff das aller vberiger vnkosten / bey den Kirchrechnungen vnd sonsten verhütet werden mögen.

Desgleichen verordnen wir auch hiemit / wann die Superintendenten selbsten in den Stedten visitiert werden / es geschehe durch die general Superintendenten / oder andere / wie wir jeder zeit aus dem Synodo die anordnung thun werden / sol die zerung allein für seine person / vnd seinen diener / so mit jhme / in der herberg bezalt / vnd auff die Kirchen weiter vnkosten nicht geschlagen / noch mit derselben schaden malzeiten angestelt / vnd da weitere auffgewendet / den Kirchpflegern in jhren Kirchenrechnungen nicht passiert werden.

Also

Also vnd nicht anders sol es jeder zeit gehalten werden/ wann der Superintendens oder Visitator vornemer geschefften / vnd vnuormeidenlichen noth halben/ in dem Dorff seines ampts halben erfordert oder geschickt / vnd mehr nicht denn auff seine person/ wie hieuor gemeldet / die zerung von der Kirchen bezalt werden.

DEmnach so befehlen wir hiemit allen vnd jeden / vnseren Prelaten / Graffen / Herren/ denen von der Ritterschafft / Ober Haupt vnd Amptleuten/ Vorwaltern/ Schössern/ Vorstehern/ Bürgermeistern/ Richtern vnd Rähten der Stedte/ Schultheissen/vnd in gemein/ allen vnd jeden vnseren Vnterthanen vnd Vorwanten/Geistlichs vnd Weltliches standes / auch denen / so sich vnsers Schutzs gebrauchen / so offt sie mit dieser vnserer Instruction vnd offenen Patent, die wir mit vnserem Secret bedrucket/ vnd vnserer hand vnterschrieben haben / von jedes orts Superintendenten oder Adiuncto ersucht werden / das sie bey vormeidung vnserer ernsten straffe vnd vngnad / in getrewem gehorsam / vnseren Visitatoribus, in allen zu jhrer Vocation vnd Ampt notwendigen sachen / die hülffliche hand bieten / vnd sich gegen jhnen also förderlich erzeigen / damit wir zu spüren haben / das sie selbst vber der rechten waren

Religion vnd glauben / mit Christlichem ernst vnd eyfer zuhalten/gemeinet seind.

Weil wir auch wissen / wie hoch vnd viel an der Superintendenten, Adiuncten, vnd der Consistorialen Ampt gelegen/was nutz sie schaffen können/do sie dessen im rechten Christlichem ernst vnd eyfer abwarten/hinwider/ was vnuorwindlichen schadens/ mehr denn von vielen anderen geschehen kan / do einiger derselben auff einen Irweg/ in seiner Lehr oder Leben gerahten / vnd seines Ampts sich mißbrauchen solte/So befehlen wir jhnen allen ernstlichen/bey vormeidunge vnserer straff vnd vngnad/das sie desselben jhres hochuorantwortlichen obliegenden beruffes / sich jeder zeit in Gottes furcht erinnern / vnd solches Christlich/ zur Ehre Gottes/ vnd seiner Kirchen/ one einigen affect, eignes nutzes oder ehre füren/vnd alleine in dem ziel bleiben / das jhnen dißfals / durch vnseren Erlöser selbst / vnd seine Apostel gesetzt vnd vorgeschrieben ist.

Das auch jhrer Person vnd Amptshalben/an vnserer Christlichen vorsorge / kein mangel sey / So wollen wir gebürliche vorsehung thun / das gleicher gestalt auch jrer Lehre/glaubens/ lebens/ ampts vnd wandels halben / järlichen / fleissige Visitation, wie mit jhren zugeordneten Pastorn vnd Kirchendienern geschehe/

geschehe/ dadurch sie/ in schuldigem Christlichem gehorsam/jeder zeit erhalten werden.

An deme volnbringt ein jeder/ was zur Ehre Gottes/ vns zu gnedigstem gefallen/ vnd jnen selbsten zur wolfart gereicht/ Gegeben zur Annaburgk/ den Achtzehenden Monatstag Februarij/ nach Christi vnsers seligmachenden Erlösers geburt/im Tausent/fünffhundert/vnd achtzigisten Jare.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

General Articul vnnd gemeiner Bericht, wie es in den Kirchen mit den Pfarhern, Kirchendienern, Schulmeistern, Dörffcüstern, den Eingepfarten vnd sonst allenthalben vermöge Hertzogen Augusten Churfürsten zu Sachsen, etc. ausgegangen Kirchen, Policey, vnd andere Ordnungen auff etliche

Dreßden 1580

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Liturg.50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11069214-3
VD16 S 876